

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 24. März 2021

Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2020

Gemäss Art. 95 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat zwei Jahre nach Überweisung eines Postulats durch den Gemeinderat die Ergebnisse seiner Prüfung vorzulegen. Die Prüfergebnisse sind dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht des Jahres, in dem die zweijährige Frist abläuft, in einer separaten Vorlage zu unterbreiten (Art. 95 Abs. 3 Gescho GR).

Mit der in der Beilage (Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2020, Anträge der Departemente) aufgeführten Berichte unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat die Prüfergebnisse für das Geschäftsjahr 2020 und beantragt die Abschreibung der aufgeführten Postulate.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die in der Beilage (Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2020, Anträge der Departemente) aufgeführten Postulate werden abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist den Departementsvorstehenden übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Geschäftsjahr 2020, Abschreibungsanträge Postulate

1. Allgemeine Verwaltung

Keine Abschreibungsanträge

2. Präsidialdepartment

Postulat GR Nr. 2014/44

Einreichende Alecs Recher (AL)

Titel Anonyme Erfassung der Merkmale Geschlechtsidentität und se-

xuelle Orientierung in Befragungen, in denen diese Merkmale

mutmasslich von Relevanz sind

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, in Befragungen, bei denen damit gerechnet werden kann, dass die Geschlechtsidentität oder/und die sexuelle Orientierung der Befragten von Relevanz ist, diese beiden Merkmale einfliessen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Antwortenden ihre sexuelle Orientierung und ihre Geschlechtsidentität anonym, aber individuell korrekt angeben können.

Abschreibungsantrag

Die nächste Mitarbeitendenbefragung (MAB) der Stadt Zürich findet voraussichtlich 2022 statt. Es wird derzeit von Human Resources Management (HRZ) geprüft, inwiefern in dieser anonymen Befragung Fragen zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität im Zusammenhang mit Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgenommen werden können. Die Mitarbeitendenbefragung wird seit 2020 neu konzipiert. Auch bei der Gesundheitsbefragung wird derzeit seitens Fachstelle für Gleichstellung, Statistik Stadt Zürich und Schulgesundheitsdienste geprüft, wie Erkenntnisse aus der Befragung 2017 zur Gesundheit von LGBTI-Jugendlichen sinnvoll ausgewertet werden können. In der Bevölkerungsbefragung 2021 wird die Bevölkerung der Stadt Zürich neu auch zu homo- und transfeindlichen Belästigungen und Übergriffen befragt. Gleichzeitig ist die Frage nach der Geschlechtsangabe mit einer dritten Option erweitert worden neben «männlich» und «weiblich».

Postulat GR Nr. 2016/341 Einreichende SP-Fraktion

Titel Ermässigter Eintritt für Inhaberinnen und Inhaber einer Kultur-

Legi in die von der Stadt geführten, unterstützten und verpachte-

ten Kultur- und Sportbetriebe

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in allen von der Stadt Zürich geführten, unterstützen und verpachteten Kultur- und Sportbetrieben den Inhaberinnen und Inhabern einer KulturLegi (CARITAS) eine Ermässigung vom mindestens 50% auf den Eintrittspreis, bzw. Kindern unter 12 Jahren ein unentgeltlicher Eintritt gewährt werden kann. Dazu sollen die Leistungsvereinbarungen, Subventions- und/oder Pachtverträge angepasst werden. Zudem soll auch bei weiteren Anbietern auf eine Anerkennung der KulturLegi hingewirkt werden und die Publikation des KulturLegi-Angebots (on- und offline) soll verstärkt werden.

Abschreibungsantrag

Grundsätzlich erachtet der Stadtrat die KulturLegi als wichtiges und sinnvolles Angebot, um möglichst vielen Menschen den Zugang zu Kultur- und Sportangeboten zu ermöglichen.

Die Dienstabteilung Kultur hat im Rahmen der Bearbeitung des Postulates geprüft, ob Kulturinstitutionen in der Stadt Zürich, die öffentliche Veranstaltungen durchführen und wiederkehrende Subventionsbeiträge erhalten, eine Ermässigung für Inhaberinnen und Inhaber einer
KulturLegi anbieten. Dies ist praktisch bei allen subventionierten Institutionen der Fall. Ausnahmen bilden sehr wenige Institutionen, die bereits eine sehr niederschwellige Preispolitik
betreiben: das Theaterhaus Gessnerallee (tiefer Einheitspreis von Fr. 16.–), die Lebewohlfabrik (Kollekte) und die Werkstatt für improvisierte Musik (Einheitspreis bzw. tiefer Soli-preis).
Bei subventionierten Festivals oder Institutionen ohne eigene Spielstätte werden in der Regel
KulturLegi-Vergünstigungen des jeweiligen Veranstaltungsortes angeboten. Die Reduktionen



der subventionierten Kulturinstitutionen variieren zwischen 25 bis 100 Prozent. Gemäss Rücksprache mit Caritas ist das KulturLegi-Angebot auch bei weiteren, nicht-subventionierten Anbietern breit verankert.

Damit die Reduktionen aber weiterhin sichergestellt sind, sind die Subventionsvereinbarungen – wie im Postulat angeregt – angepasst worden. D. h. eine Reduktion für Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi wird in den Subventionsvereinbarungen explizit verlangt.

Fazit: die Prüfung hat ergeben, dass praktisch alle öffentlich finanzierten *Kulturinstitutionen* die KulturLegi anbieten, dass sie breit verankert ist und dass die Reduktionen markant sind. Um diesen Standard zu halten wird der Auftrag in die Subventionsvereinbarungen aufgenommen, Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi vergünstigte Angebote zu gewähren.

Gemäss Überprüfung des *Sportamts* ist das Anliegen des Postulats bei den Sport- und Badeanlagen bereits zu einem grossen Teil erfüllt.

Insbesondere wird Personen mit einer KulturLegi und Wohnsitz in der Stadt Zürich in allen vom Sportamt betriebenen Hallen- und Freibädern sowie Kunsteisbahnen eine Ermässigung von 50 Prozent auf den Eintrittspreis und Kindern bis sechs Jahre unabhängig von einer KulturLegi Gratiseintritt gewährt. Zudem gibt es fünf Gratisbäder (Flussbäder Oberer Letten, Unterer Letten, Schanzengraben und Au-Höngg sowie Seebad Katzensee), die von allen kostenlos genutzt werden können. Bei den Tennisanlagen sowie den nur zum kleinen Teil kostenpflichtigen freiwilligen Schulsportangeboten des Sportamts wird ebenfalls eine Ermässigung von 50 Prozent auf die Benutzungsgebühr für Personen mit einer KulturLegi und Wohnsitz in der Stadt Zürich gewährt. Im Weiteren sind alle Jugendgruppen von städtischen Sportvereinen, deren Mitglieder mehrheitlich noch nicht zwanzig Jahre alt sind und die städtische Sportund Badeanlagen nutzen, gebührenbefreit. Schliesslich sind zahlreiche Sportanlagen für alle unentgeltlich nutzbar, namentlich verschiedene Laufstrecken und Finnenbahnen samt den Laufsportgarderoben Allmend-Brunau, Waid und Fluntern, die Kunstrasenfelder und Hartplätze auf den Sportanlagen ausserhalb der durch Sportvereine belegten Zeiten, der Freestylepark Allmend-Brunau und verschiedene Skateanlagen sowie der Bikepark Allmend-Brunau und verschiedene Biketrails.

Auch in den von Dritten geführten städtischen Sport- und Badeanlagen, die entweder verpachtet sind oder deren Betreiber von der Stadt unterstützt werden, wird zum Teil Ermässigung für Personen mit einer KulturLegi und Wohnsitz in der Stadt Zürich sowie Gratiseintritte für Kinder gewährt. Dies ist beispielsweise beim Hallenbad Altstetten, beim Seebad Enge oder bei der Kunsteisbahn Dolder der Fall.

Das Postulat fordert von der Stadt Zürich weiter, sich für beine breitere Bekanntmachung der KulturLegi einzusetzen und das KulturLegi-Angebot breit zu publizieren.

Beim SD ist zu diesem Thema das Postulat 2019/47 «Einfacherer Zugang zum Angebot <Legitimationskarte KulturLegi> der Caritas Zürich» in Bearbeitung. Das SD prüft dabei unter Anderem, wie der Zugang von armutsbetroffenen Personen zur KulturLegi noch weiter verbessert werden kann und wird dem Gemeinderat im Jahr 2021 die angepasste Weisung KulturLegi 2022–2025 vorlegen.

Postulat GR Nr. 2016/419
Einreichende AL-Fraktion

Titel Reduktion der Wahllokale, Erhalt mindestens eines Lokals pro

Quartier in den grösseren Stadtkreisen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die auf den 1.1.2017 geplante massive Reduktion der Wahllokale korrigiert werden kann, indem in allen Quartieren mindestens ein Lokal an einem gut erreichbaren Ort beibehalten wird.



Abschreibungsantrag

Für die Stimmabgabe an der Urne betreibt die Stadt seit 2017 15 Stimmlokale: ein zentrales im Hauptbahnhof (HB) für alle Wahlkreise (geöffnet Samstag und Sonntag) und 14 dezentrale (Sonntag) mit mindestens einem Stimmlokal pro Wahlkreis. Aufgrund einer umfassenden Analyse der Frequenzen über die Jahre 2012–2015 und der Beobachtung, dass viele Stimmberechtigte ein Stimmlokal einzig wegen der verstrichenen Frist für die briefliche Stimmabgabe aufgesucht hatten, wurde die Zahl der Stimmlokale an die veränderten Bedürfnisse angepasst.

Dieses seit 2017 bestehende Angebot hat eine gute Aufnahme gefunden. Die 15 Stimmlokale verzeichnen seither (ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Konzentration aufgrund und während der Corona-Pandemie) durchschnittlich zwischen gut 250 und 3400 Stimmende pro Urnengang. Nur die zwei Lokale in Affoltern und Witikon verzeichnen nach wie vor tiefe Besuchszahlen. Stark überdurchschnittlicher Beliebtheit erfreut sich das zentrale und allen Wahlkreisen offenstehende Stimmlokal im HB mit seinen ausgedehnten Öffnungszeiten (Samstag, 6.45–17.00 Uhr, Sonntag, 6.45–10.00 Uhr). Der durchschnittliche Anteil der Stimmabgaben an der Urne ist seit 2017 geringfügig von 16 auf 14 Prozent gesunken.

Im Vergleich mit anderen Deutschschweizer Städten und insbesondere bezogen auf die Zahl der Stimmberechtigten wartet Zürich weiterhin mit einer stark überdurchschnittlichen Zahl an Stimmlokalen auf: Bern betreibt deren sieben, Basel drei, Luzern und St. Gallen je eins. Die Stadtkanzlei wird dieses Angebot auf der Grundlage fortlaufender Frequenzerhebungen weiterhin regelmässig und im Detail überprüfen. Dabei wird insbesondere auch die Nutzung des Briefkastens des Stadthauses in die Beobachtungen einfliessen. Der ausserordentliche Betrieb der zwei Stimmlokale unter Pandemiebedingungen (zunächst bei den Urnengängen vom September und November 2020) hat nämlich gezeigt, dass die Stimmberechtigten, die das zentrale Stimmlokal im Stadthaus aufsuchten, dies in der überwiegenden Mehrheit nur deshalb taten, weil sie die Frist für die briefliche Stimmabgabe verpasst hatten. Entsprechend viele Einwürfe am Briefkasten waren denn auch zu verzeichnen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass er mit den bestehenden Stimmlokalen den Bedürfnissen der Stimmberechtigten nachkommt, so dass die demokratischen Prozesse auch für die heranwachsenden und die neu eingebürgerten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erlebbar gemacht werden können.

Postulat GR Nr. 2017/128

Einreichende Andrea Leitner Verhoeven und Rosa Maino (beide AL)

Titel Beibehaltung des kostenlosen Fahrdienstes für Hinterbliebene

bei Bestattung von Angehörigen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er das städtische Angebot des kostenlosen Fahrdienstes für Hinterbliebene zur Bestattung ihrer Angehörigen, das per 1. Juni 2017 ein-gestellt werden soll, aufrechterhalten kann.

Abschreibungsantrag

Der kostenlose Fahrdienst für Angehörige wird in modifizierter Form wiedereingeführt. Um die erforderliche Rechtsgrundlage für die Wiedereinführung zu schaffen, wurde mit dem STRB Nr. 454/2020 das Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe (RBF, <u>AS 818.610</u>) durch einen neuen Art. 48^{bis} ergänzt: *Art. 48^{bis} Leistungen für Angehörige: «Angehörigen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Zürich werden die Kosten für die Hinfahrt zum Friedhof und für die Rückfahrt vom Friedhof innerhalb des Stadtgebiets am Tag der Trauerfeier bei Bedarf vergütet.»*

Die Änderung trat am 1. August 2020 in Kraft.



Postulat GR Nr. 2017/377

Einreichende SP-, Grüne-, AL- und CVP-Fraktionen

Titel Aktionsplan zur Gleichstellung und zur Sicherung der Grund-

rechte von trans* Personen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit Trans*-Organisationen ein umfassender Aktionsplan zur Gleichstellung und Sicherung der Grundrechte von trans* Personen erarbeitet und umgesetzt werden kann

Abschreibungsantrag

Der Gleichstellungsplan der Stadt Zürich ist ein strategisches Instrument, um den Verfassungsauftrag zur Förderung der rechtlichen und gelebten Gleichstellung auf kommunaler Ebene umzusetzen. Seit 2009 setzt der Gleichstellungsplan für jeweils vier Jahre Schwerpunkte und Ziele und bündelt die Aktivitäten, die die Stadt für die Förderung und Umsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter unternimmt und zwar als Dienstleisterin für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt, als Auftraggeberin für Unternehmen und Institutionen, die mit der Stadt zusammenarbeiten und als Arbeitgeberin für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.

Mit STRB Nr. 425/2019 «Fachstelle für Gleichstellung, Bericht Gleichstellungsplan 2014–2018, weiteres Vorgehen Gleichstellungsplan 2019–2022» hat der Stadtrat entschieden, Massnahmen zur Sicherung der Grundrechte von trans*Personen in den Gleichstellungsplan zu integrieren. Entsprechende Massnahmen sind in den Gleichstellungsplan 2019–2022 eingeflossen (vgl. STRB Nr. 142/2020).

So setzt sich die Stadt Zürich beispielsweise im Schwerpunkt «Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit» das Ziel, ihr Engagement gegen Belästigungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität im öffentlichen Raum, im Nachtleben und am Arbeitsplatz zu verstärken. Dazu sind bereits Massnahmen in Umsetzung, unter anderem das Projekt «Gegen sexuelle, sexistische, homo- und transfeindliche Belästigungen im öffentlichen Raum und im Nachtleben» im Auftrag der Stadtpräsidentin und der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements. Mehr Informationen dazu sind auf der Website der Fachstelle für Gleichstellung einsehbar: www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung → Themen → Geschlecht und Gewalt → Öffentlicher Raum.

Auch im Schwerpunkt «Partizipation und Repräsentation» sind Massnahmen in Umsetzung: Trans Menschen sollen keine Nachteile bei der Nutzung von städtischen Dienstleistungen und städtischer Infrastruktur erfahren. Im Rahmen eines Pilotprojekts führt die Stadt Zürich im Stadthaus genderneutrale Toiletten mit Wickeltisch ein, die für alle Geschlechter zugänglich sind. Frauen- und Männertoiletten wird es auch weiterhin geben.

Massnahmen sind auch im Bereich Bade- und Sportanalagen im Schwerpunkt «Gesundheit» in Umsetzung. Diese und weitere Massnahmenbeispiele sind in der Beilage «Gleichstellungsplan Stadt Zürich 2019–2022. Schwerpunkte, Ziele, Massnahmen» zum STRB Nr. 142/2020 einsehbar.

Postulat GR Nr. 2020/55

Einreichende Stefan Urech (SVP) und Urs Helfenstein (SP)
Titel Permanente Würdigung von Jakob «Köbi» Kuhn

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine permanente Würdigung von Jakob «Köbi» Kuhn erreicht werden kann, wie z.B. durch eine Skulptur oder eine andere Art der Wertschätzung.

Abschreibungsantrag

Jakob «Köbi» Kuhn hat als Fussballer und Trainer Ausserordentliches geleistet und war ein herausragender Botschafter für die Sportstadt Zürich. Der Stadtrat hat daher entschieden, zu Ehren Köbi Kuhns an der Fritschistrasse 3 in Wiedikon eine Gedenktafel anzubringen. In diesem Haus ist Kuhn aufgewachsen. Die Gedenktafel wurde am 26. November 2020, am ersten



Todestag von Köbi Kuhn, eingeweiht. Mit der Gedenktafel würdigt der Stadtrat Köbi Kuhns fussballerische Leistungen als Spieler des FCZ und als Nationaltrainer und nimmt Bezug auf seine Verbundenheit mit Wiedikon und der Stadt Zürich. Die Gedenktafel aus Kupfer, die von zwei stilisierten Fussbällen ergänzt wird, nimmt Bezug auf Kuhns berufliche Laufbahn als Tiefdruckätzer bei der Firma Conzett&Huber.

3. Finanzdepartement

Postulat GR Nr. 2002/483

Einreichende Roger Bartholdi und Roger Liebi (beide SVP)

Titel Parkhäuser, Privatisierung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche durch die Stadt betriebenen Parkhäuser zukünftig durch Private ohne Subventionen bewirtschaftet werden können

Abschreibungsantrag

Mit allen städtischen Parkhäusern im Portfolio von Liegenschaften Stadt Zürich sind öffentliche Interessen verbunden. Der Gemeinderat hat entsprechend am 18. März 2018 mit der neuen Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) auch die Zuweisung der städtischen Parkhäuser zum Eigenwirtschaftsbetrieb «Parkierungsbauten (2036)» im Verwaltungsvermögen beschlossen (vgl. Art. 3 i. V. m. Anhang 1 FHVO sowie STRB Nr. 960/2017, Erwägungen, Kapitel 2).

Eigenwirtschaftsbetriebe sind nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen. Dies verlangt eine möglichst optimale Bewirtschaftung. Seit zehn Jahren werden die städtischen Parkhäuser durch die Parking Zürich AG (PZAG) bewirtschaftet und betrieben. Am 18. April 2018 hat der Stadtrat eine neue Eignerstrategie für die PZAG genehmigt und damit verbindliche strategische und wirtschaftliche Zielvorgaben für die kommenden Jahre festgelegt (STRB Nr. 320/2018). Deren Umsetzung gewährleistet, dass die PZAG der Stadt auch in Zukunft eine optimale Dienstleistung für den Betrieb dieser speziellen Infrastruktur erbringt, die gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse der Stadt als Eigentümerin berücksichtigt, ohne darüber hinaus eine Konkurrenzierung des privatwirtschaftlich organisierten Gewerbes anzustreben.

Die Arbeiten zur Entwicklung der neuen Eignerstrategie tangierten selbstredend auch die im Prüfauftrag des vorliegenden Postulats enthaltenen Fragestellungen. Da vor allem die Parkhäuser in den Aussenquartieren aufgrund der Frequenzen kaum kostendeckend betrieben werden können, erscheint die Auslagerung dieser Häuser kaum erfolgsversprechend. Eine Auslagerung der hochfrequentierten Parkhäuser würde den Betrieb der PZAG defizitär werden lassen.

Postulat GR Nr. 2012/434
Einreichende AL-Fraktion

Titel Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewer-

beräumen (PWG), Ergänzung des Stiftungsreglements

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Ergänzung des Stiftungsreglementes der PWG zu folgenden Punkten zu unterbreiten:

- Bandbreite der zulässigen Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- maximale Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Ausschusses
- Zusammensetzung des Ausschusses
- Modus der Bestimmung des Präsidiums.

Abschreibungsantrag

Mit allen städtischen Parkhäusern im Portfolio von Liegenschaften Stadt Zürich sind öffentliche Interessen verbunden. Der Gemeinderat hat entsprechend am 18. März 2018 mit der neuen



Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) auch die Zuweisung der städtischen Parkhäuser zum Eigenwirtschaftsbetrieb «Parkierungsbauten (2036)» im Verwaltungsvermögen beschlossen (vgl. Art. 3 i. V. m. Anhang 1 FHVO sowie STRB Nr. 960/2017, Erwägungen, Kapitel 2).

Eigenwirtschaftsbetriebe sind nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen. Dies verlangt eine möglichst optimale Bewirtschaftung. Seit zehn Jahren werden die städtischen Parkhäuser durch die Parking Zürich AG (PZAG) bewirtschaftet und betrieben. Am 18. April 2018 hat der Stadtrat eine neue Eignerstrategie für die PZAG genehmigt und damit verbindliche strategische und wirtschaftliche Zielvorgaben für die kommenden Jahre festgelegt (STRB Nr. 320/2018). Deren Umsetzung gewährleistet, dass die PZAG der Stadt auch in Zukunft eine optimale Dienstleistung für den Betrieb dieser speziellen Infrastruktur erbringt, die gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse der Stadt als Eigentümerin berücksichtigt, ohne darüber hinaus eine Konkurrenzierung des privatwirtschaftlich organisierten Gewerbes anzustreben.

Die Arbeiten zur Entwicklung der neuen Eignerstrategie tangierten selbstredend auch die im Prüfauftrag des vorliegenden Postulats enthaltenen Fragestellungen. Da vor allem die Parkhäuser in den Aussenquartieren aufgrund der Frequenzen kaum kostendeckend betrieben werden können, erscheint die Auslagerung dieser Häuser kaum erfolgsversprechend. Eine Auslagerung der hochfrequentierten Parkhäuser würde den Betrieb der PZAG defizitär werden lassen.

Postulat GR Nr. 2012/197
Einreichende AL-Fraktion

Titel Stiftung PWG, Vermietung eines bestimmten Mindestanteils an

Wohnungen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sowie Vorlage eines Berichts über die erreichten Ziele

Der Stadtrat wird aufgefordert, die PWG um Prüfung folgender Anliegen zu ersuchen:

a) ob sie bei Neuvermietungen einen bestimmten Mindestanteil an Wohnungen gezielt Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, die auf dem freien Markt besondere Schwierigkeiten haben, unter Umständen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen (Domicil, Caritas etc.) zur Verfügung stellen kann;

b) Vorlage eines Berichts nach drei Jahren über die erreichten Ziele gemäss lit a).

Abschreibungsantrag

Die Grundsätze der Liegenschaftsvermietung der Stiftung PWG sind in den Statuten (Art. 9-11, AS Nr. 843.331) und im entsprechenden Reglement (AS Nr. 843.332) umschrieben. Die Stiftung vermietet seit ihrer Gründung im Jahr 1990 sowohl an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen als auch an soziale Institutionen. Erstes Kriterium der Vermietung sind die Belegungsvorschriften. Ausgehend von der Annahme, dass mit steigendem Einkommen der Bedarf an Wohnfläche steigt, bieten die Belegungsvorschriften Gewähr für eine erste Selektion der Mietenden. Im Weiteren kommen bei Mieterwechseln in Liegenschaften, die mit Abschreibungsbeiträgen der Stadt erworben wurden, die Limiten bezüglich Einkommen und Vermögen zur Anwendung (Art. 17 Reglement). Darüber hinaus achtet die Stiftung bei allen Vermietungen darauf, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einem adäguaten Verhältnis zu den Mietkosten stehen. Deshalb erhebt sie bei den Wohnungsbewerbungen grundsätzlich die Einkommens- und Vermögenssituation. Immer häufiger verfügen Haushalte über unregelmässige Erwerbseinkommen, oder es können aus anderen Gründen keine verlässlichen Angaben über die finanzielle Situation gemacht werden. Bei der Wohnungsvergabe kommen bei der Stiftung PWG jedoch auch Personen zum Zug, die aufgrund ihrer Einkommenssituation oder des Betreibungsregisters auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung erhalten würden. Weil aber auch die Stiftung PWG Mietzinsausfälle möglichst vermeiden will, wägt sie diese Fälle besonders sorgfältig ab.



Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c Statuten werden Wohnungen auch an soziale Institutionen vermietet. Gemäss periodischer Berichterstattung an den Stiftungsausschuss ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Anzahl Wohnungen der Stiftung PWG	An Stiftung Domicil, Verein Jugendwohnnetz, Züriwerk WOKO Studentisches Wohnen usw. vermietete Wohnungen		
2012	1333	66 (etwa 5 %)		
2014	1500	100 (6,5 %)		
2016 (Mai)	1576	105 (6,6 %)		
2017 (No- vember)	1620	94 (5,8 %)		
2018 (De- zember)	1677	96 (5,7 %)		
2019 (No- vember)	1786	114 (6,4 %)		

Die Stiftung PWG stellt Wohnraum gezielt Personen zur Verfügung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und auf dem Markt nicht mithalten können. Immer wieder kommt es vor, dass Mietverträge, die durch die Stiftung Domicil verwaltet werden, in direkte Mietverhältnisse zwischen der Mietpartei und der Stiftung PWG umgewandelt werden. Solche Mietverhältnisse sind in der obigen, aktualisierten Liste nicht erfasst, obwohl die Mietenden immer noch in bescheidenen oder gar kritischen finanziellen Verhältnissen leben. Die Anzahl von Mietverträgen mit Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dürfte also deutlich höher sein.

Seitens Finanzdepartement wurde 2018 noch einmal das Gespräch mit der Stiftung PWG gesucht. Es zeigte sich dabei unter anderem, dass eine vollständige und aussagekräftige Berichterstattung nicht möglich ist, weil die entsprechenden Daten nicht vorhanden sind bzw. erhoben werden. Erschwert wird die Berichterstattung aber auch durch den Umstand, dass der Begriff «in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» keine klare Definition aufweist.

Zu erwähnen ist auch, dass die Stiftung PWG Ende 2018 eine Statutenänderung einreichte. Aufgrund einer möglichen Vereinheitlichung der Statuten aller vier städtischen Wohnbaustiftungen soll dieser Antrag demnächst erneut dem Gemeinderat unterbreitet werden, nachdem das Geschäft bereits im Geschäftsjahr überwiesen wurde (GR Nr. 2019/149). Zuständig für diese Statutenänderung ist letztlich der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Stiftung PWG innehat.

Postulat GR Nr. 2013/270

Einreichende Walter Angst (AL)

Titel Vergabe von Aufträgen an Dritte, Einhaltung der für die gleiche

Arbeit geltenden Minimallöhne sowie der branchenüblichen Min-

deststandards

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Arbeiten der städtischen Funktionsstufen 1 bis 9 betreffen, sichergestellt werden kann, dass.

- a) der in der Stadt Zürich für die gleiche Arbeit geltende Minimallohn nicht unterschritten wird;
- b) während der Ausführung der Aufträge die Auszahlung der Mindestlöhne und die Einhaltung anderer branchenüblicher Mindeststandards kontrolliert wird.

Abschreibungsantrag

Löhne und Arbeitsbedingungen werden in der Regel durch die Vertrags- oder Sozialpartner festgelegt. In der Schweiz erfolgt dies mittels Gesamtarbeitsverträgen, Normalarbeitsverträgen oder allenfalls durch orts- und berufsübliche Vorschriften. Ein Eingriff in diese bewährte Praxis wird als kaum umsetzbar erachtet. Eine Vorgabe von Minimallöhnen würde unter Um-



ständen und in Konsequenz dazu führen, dass ein Anbieter seine Mitarbeitenden je nach Auftraggeber für gleiche Tätigkeiten unterschiedlich entlohnen müsste, was nicht umsetzbar ist. Es ist wichtig, dass Anbietende in der Kalkulation ihrer Offerte im gesetzlichen Rahmen frei sind und ihre unternehmerische sowie wirtschaftliche Freiheit gewährleistet bleibt.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Die städtischen Vergabestellen wenden diese Vorgabe standardmässig an. Dabei kommen insbesondere folgende Instrumente zum Einsatz:

- Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich
- Firmenprofil/Selbstdeklaration

Gestützt auf § 39 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich (LS 720.11) sind im Verhaltenskodex der Stadt sowie im Firmenprofil bzw. in der Selbstdeklaration Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen vorgesehen, sollte beispielsweise der Lohn der Mitarbeitenden der berücksichtigten Firma nicht GAV-konform sein oder nicht mit den orts- und berufsüblichen Vorschriften korrespondieren. Entsprechende Überprüfungen Dritter finden durch die Sozialpartner (Paritätische Kommissionen) und bezüglich Arbeitsrecht durch die kantonalen Arbeitsinspektorate laufend statt. Ergänzend publiziert das Seco regelmässig Listen mit Firmen, die gegen das Entsendegesetz verstossen. Und in Bezug auf die Nachhaltigkeit müssen Lieferanten vermehrt mittels (kontrollierter) Labels die Einhaltung der Vorgaben bestätigen.

Seitens der Stadt erfolgen zudem schon heute weitergehende, punktuelle Überprüfungen wichtiger Elemente des Verhaltenskodexes statt. Dritte überprüfen mittels Stichproben die Einhaltung der Lohngleichheit basierend auf einer vom Bund bereitgestellten Standard-Analyse-Methode. Der Stadtrat hat beschlossen, diese Massnahme nach einer dreijährigen Pilotphase weiterzuführen. Ferner führen die Vergabestellen mit wichtigen Lieferanten Jahresgespräche und thematisieren dabei namentlich auch die Inhalte des Verhaltenskodexes.

Ergeben sich aufgrund der sehr zahlreichen Überprüfungen und Hinweise begründete Verdachtsfälle, können externe Überprüfungen während der Vertragsdauer durchgeführt oder entsprechende Nachweise von den Unternehmen verlangt werden.

Das Finanzdepartement klärt zurzeit ab, ob und wie ergänzend zu den vorerwähnten, schon heute stattfindenden Prüfungen allenfalls zusätzliche, ganzheitliche und nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Lieferanten in Bezug auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes kontrolliert werden könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistungserbringung meist Tätigkeiten von Mitarbeitenden unterschiedlicher Lohnstufen beinhaltet und die Stadt über tausende Lieferanten und eine unbekannte Anzahl Sublieferanten verfügt. Zusätzliche, regelmässige Prüfungen, die auch eine gewisse Aussagekraft haben, dürften in jedem Fall mit einem erheblichen fachlichen und vor allem finanziellen Aufwand verbunden sein. Die entsprechenden Ressourcen sind heute nicht vorhanden.

Postulat GR Nr. 2014/22

Einreichende Michael Baumer (FDP)

Titel Restaurant Belvoir-Park, Verzicht auf den Bau der unterirdischen

Anlieferung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob auf den Bau der unterirdischen Anlieferung für das Restaurant Belvoir-Park verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Das aktuelle, auf einer Machbarkeitsstudie 2016/18 basierende Richtprojekt sieht im Sinne des Gestaltungsplans vor, den bestehenden, hölzernen Entsorgungsschopf aus den 1950er-Jahren durch Flächen im Untergeschoss zu ersetzen und mittels eines vertikalen Warenlifts



mit der Anlieferung über die neu positionierte Verkehrserschliessung und Parkierung zu verbinden. Ziel ist die Umsetzung einer zentralen und betriebsoptimierten Ver- und Entsorgung des Restaurants. Diese Lösung erlaubt nicht nur optimalere Betriebsabläufe (viel kürzere Wege, zusätzliche Lager- und Kühlflächen), sondern ebenso eine sachgerechte Umsetzung der mit dem Gestaltungsplan verbundenen Vorgaben in Bezug auf Zufahrt und Parkierung.

Die Verantwortlichen der Hotelfachschule (Verwaltungsrat und Geschäftsführung) begrüssen die angestrebte Lösung ausdrücklich. Mit dem Richtprojekt ist keine unterirdische Anlieferung im Sinne einer Zufahrt ins Untergeschoss verbunden.

Postulat GR Nr. 2014/58

Einreichende Niklaus Scherr (AL)

Titel Liegenschaft der Stiftung St. Jakob an der Kanzleistrasse 18,

Verzicht auf Wohnungen im Luxussegment

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob er auf die Stiftung St. Jakob einwirken kann, dass beim Um- resp. Ersatzneubau der Liegenschaft Kanzleistrasse 18 nicht Wohnungen im oberen und Luxussegment realisiert werden.

Abschreibungsantrag

Die Stiftung Behindertenwerk St. Jakob ist ein wirtschaftlich ausgerichtetes Sozialunternehmen, das rund 400 Menschen mit einer Beeinträchtigung eine marktgerechte Arbeit in einem sozialen Umfeld bietet. Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke und ist deshalb von der Steuerpflicht befreit. Mit der auf dem Markt angebotenen Produktpalette gelang es der Stiftung bisher, mit einem Eigenfinanzierungsgrad von 60 bis 65 Prozent finanziell weitgehend unabhängig zu bleiben. Der restliche Ertrag setzt sich aus Betriebsbeiträgen des kantonalen Sozialamts und privaten Spenden zusammen.

Da das 1976 erstellte Gebäude der Stiftung an der Kanzleistrasse 12, 18 sowie St. Jakobstrasse 7 den heutigen betrieblichen, baulichen und energetischen Anforderungen nicht mehr genügte, hat ihr die Stadt für die Erstellung eines Gewerbehauses an der Heinrich- / Viaduktstrasse ein Grundstück im Baurecht abgegeben. Die Landwertberechnung erfolgte zum Verkehrswert und nicht etwa zum Richtlinienlandwert. Der Baurechtsvertrag vom 2. November 2013 wurde mit Beschluss Nr. 2013/445 am 12. März 2014 durch den Gemeinderat genehmigt und am 25. Januar 2016 im Grundbuch vollzogen. Die Vertragsbedingungen beziehen sich ausschliesslich auf das Baurechtsgrundstück an der Ecke Heinrich- / Viaduktstrasse; Auflagen bezüglich der Sanierung und künftigen Nutzung des stiftungseigenen Grundstücks an der Kanzleistrasse 12, 18 sowie St. Jakobstrasse 7, die dem Stadtrat die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Mietzinspolitik für diese Liegenschaft bieten würde, sind darin nicht enthalten.

Wie bereits im Rahmen des Abschreibungsantrags zum Geschäftsjahr 2019 ausgeführt, hat die Stiftung St. Jakob Bauprojekt und Vermietung bei der Liegenschaft Kanzleistrasse 12, 18 sowie St. Jakobstrasse 7 im Jahr 2019 abgeschlossen. Die resultierenden Nettomietzinse wurde ebenfalls detailliert dargestellt.

Postulat GR Nr. 2016/184
Einreichende Florian Utz (SP)

Titel Erwerb von Ladenflächen zur Vermietung an kleinere und mitt-

lere Lebensmittelgeschäfte

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich und ihre Stiftungen Ladenflächen erwerben und diese anschliessend zu tragbaren Mieten an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte vermieten können. Ebenso wird der Stadtrat eingeladen, alle zwei Jahre im Geschäftsbericht eine Liste mit den im Sinne des Postulates erworbenen Ladenflächen zu publizieren.

Abschreibungsantrag

Seit Umsetzung der Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich» im Bereich Gewerberäume (GR Nr. 2018/250) befinden sich 60 Prozent der



stadteigenen Gewerberäume im Verwaltungsvermögen und stehen langfristig als preisgünstige Mietobjekte für förderungswürdige Kleingewerbebetriebe zur Verfügung. Kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte, die einen wesentlichen Beitrag zur Quartierversorgung und belebung leisten, bilden einen wesentlichen Teil der Zielgruppe, denen diese Objekte zu tragbaren Konditionen vermietet werden sollen.

Daneben berücksichtigt die Stadt das Bedürfnis nach Gewerberäumen im Rahmen von Arealentwicklungen, beim Bau neuer Wohnsiedlungen und bei der Vergabe von Baurechten.

Soweit sich der Stadt überdies Gelegenheiten bieten, weitere Einzelwohnliegenschaften zur Unterstützung des Drittelsziels (Art. 2^{quater} GO) zu erwerben, wird sie diese wahrnehmen, wenn sich dies mit Blick auf die realisierbare Nutzungsausrichtung und die aufzuwendenden Mittel als sinnvoll erweist. Bei dieser Beurteilung wird auch den Bedürfnissen des Quartiers nach Erhalt kleinerer und mittlerer Lebensmittelgeschäfte Rechnung getragen.

Über den allfälligen Erwerb solcher Liegenschaften gibt alljährlich der Geschäftsbericht des Stadtrats Auskunft.

Postulat GR Nr. 2016/420 Einreichende AL-Fraktion

Titel Geplante Aktivitäten der Stiftung für bezahlbare und ökologische

Wohnungen im Bereich Zwischennutzungen und Kauf, Prüfung

der Zweckmässigkeit

Der Stadtrat wird gebeten, mit dem Stiftungsrat der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen zu prüfen, ob die geplanten Aktivitäten im Bereich Zwischennutzungen und Kauf zweckmässig sind.

Abschreibungsantrag

Am 3. März 2013 bewilligten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich (GR Nr. 2011/16, Annahme Volksinitiative) ein Stiftungskapital von 80 Millionen Franken und legten somit den Grundstein für die Gründung der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (SEW).

Der Stiftungszweck lautet wie folgt:

Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung, Vermietung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichen Wohnungen und Gewerberäumen, die über einen einfachen und nachhaltigen Standard verfügen. Sie achtet auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Schonung der übrigen natürlichen Ressourcen und orientiert sich an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Wohnungen sind vorab für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen bestimmt. Die Stiftung kann Liegenschaften selber erstellen oder erwerben.

Die SEW will diesen Zweck in erster Linie mit eigenen Bau- oder Umbauprojekten sowie mit Projekten auf städtischem Grund umsetzen. Ein Schwerpunkt lag bei der Entwicklung des Guggach-Areals. Aufgrund der schwierigen Situation auf dem städtischen Wohnungs- bzw. Liegenschaftsmarkt versucht die SEW aber auch, den Zweck mit anderen Projekten, wie z. B. dem Zwischennutzungsprojekt «Mobiles Wohnen am Vulkanplatz», umzusetzen. Bei sämtlichen Projekten werden die Zweckvorgaben vollumfänglich eingehalten.

Die SEW bemüht sich, den Stiftungszweck umzusetzen und das Stiftungskapital optimal einzusetzen. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stiftung nicht über eine Kauforganisation verfügt. Der Stiftungsrat erledigt dies bislang im Milizsystem. Um rasch reagieren zu können, hat er aus seinen Mitgliedern spezielle Kommissionen gebildet. Die Kommissionsmitglieder sind Fachleute, die auf dem Liegenschaftsmarkt aktiv tätig und über Angebote informiert sind sowie über das notwendige Know-how verfügen. Über den Abschluss solcher Geschäfte entscheidet aber in jedem Fall der Stiftungsrat. Zu beachten sind bei allen Geschäften überdies die im Organisationsreglement festgelegten Ausstandsregeln.



Aufgrund der unter den gemeinnützigen Wohnbauträgern gepflegten offenen Kommunikation bei der Erarbeitung und Einreichung von Kaufofferten können konkurrierendes Verhalten sowie gegenseitige preissteigernde Angebote vermieden werden. Die abgeschlossenen Kaufgeschäfte erfolgten direkt, ohne Beteiligung weiterer gemeinnütziger Wohnbauträger. Der Stadtrat ist aufgrund der Vertretung durch den Vorsteher des Finanzdepartements (Stiftungsratspräsident) in engem Kontakt mit der Stiftung und ihren Geschäften. Es wird geprüft, mit der PWG und weiteren gemeinnützigen Bauträgerschaften eine entsprechende Absichtserklärung aufzusetzen. Aufgrund dieser Erkenntnisse und der Tatsache, dass die Stiftung verschiedene Projekte vorantreibt bzw. teilweise bereits umgesetzt hat, ist der Stadtrat der Meinung, dass aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Postulat GR Nr. 2016/433

Einreichende SP- und GLP-Fraktion

Titel Externe Assessments zur Personalauswahl, Einsatz erst ab der

Stufe Dienstchef/Dienstchefin

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen ob zur Personalauswahl externe Assessment erst ab Stufe Dienstchef/Dienstchefin eingesetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Eine Arbeitsgruppe mit rekrutierungserfahrenen HR-Fachkräften der Stadtverwaltung Zürich hat die Vergabepraxis für externe Assessments bei der Personalauswahl in und ausserhalb der Stadtverwaltung analysiert. Aufgrund der Analyseergebnisse erliess der Finanzvorstand per 1. Januar eine stadtweit verbindliche Richtlinie, welche die Vergabepraxis und den damit einhergehenden Prozess zur Durchführung von Auswahl- und Potenzial-Assessments für Führungskräfte und Schlüsselpositionen einheitlich regelt.

Die Richtlinie sieht vor, dass externe Assessments nur bei Funktionen eingesetzt werden sollen, bei deren Besetzung das Risiko einer Fehlbesetzung und der dadurch entstehenden Kosten hoch sind und die bezüglich Personalführung, analytischer, konzeptioneller und strategischer Anforderungen anspruchsvoll sind. Daher sollen externe Assessments nur für die oberste (FS 16–FS 18), obere (FS 14–FS 15) und mittlere Führungsebene (FS 12–FS 13) sowie Schlüsselpositionen z. B. Projektleitende für Gross-/Spezialprojekte durchgeführt werden. Zusätzlich muss die Funktion verschiedene Voraussetzungen erfüllen, wie beispielsweise einen hohen Komplexitätsgrad, Nähe zum politischen Umfeld, Risiko hoher Kosten bei Fehlbesetzung. Gemäss Richtlinie werden die Voraussetzungen zur Durchführung externer Assessments bei den jeweiligen Selektionsverfahren von den Anstellungsinstanzen geprüft.

Kommt die Anstellungsinstanz zum Schluss, dass die Voraussetzungen gemäss Richtlinie für ein externes Assessment nicht gegeben sind oder ein externes Assessmentverfahren gegenüber anderen Verfahren keinen grösseren Nutzen verspricht, erfolgt die Beurteilung der Bewerbenden durch die Anstellungsinstanz selbst. Die Beurteilung erfolgt dann in der Regel mittels einer Kombination aus halb-/strukturiertem Interview, Arbeitsprobe oder Fallstudie und dem Einsatz eines Persönlichkeits- und/oder kognitiven Leistungsverfahrens.

Auch nachdem ein allfälliges Assessment durchgeführt wurde, bleibt die Zuständigkeit für die Anstellung bei der Anstellungsinstanz (Art. 11 PR i. V. m. Art. 22 ff. AB PR).

Der Selektionsprozess ist innerhalb der Stadtverwaltung ein zentraler Schlüsselprozess, weil insgesamt die Anstellungsbedingungen auf eine langfristige Beschäftigung ausgerichtet sind und mit entsprechenden personalrechtlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet sind. Stellenbesetzungen sind optimal vorzunehmen und Fehlentscheidungen können längerfristige Prozesse und hohe Kosten nach sich ziehen. Der gezielte Einsatz von Assessments bei Führungs- und Schlüsselfunktionen ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Rekrutierung und leistet einen Beitrag zur Risikoverminderung von Fehlbesetzungen bzw. optimiert den Auswahlprozess.



Postulat GR Nr. 2017/250

Einreichende Eduard Guggenheim (AL) und Marcel Bührig (Grüne)

Titel Angebot für einen Ersatzstandort für das Chinesische General-

konsulat nach Ablauf des Mietvertrags

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Chinesischen Generalkonsulat spätestens auf den Ablauf des bestehenden Mietvertrages hin einen angemessenen Ersatz für den heutigen Standort in der Villa an der Seestrasse 161 / Mythenquai bei 100 anzubieten oder bei der Suche nach einem solchen behilflich sein. Der bestehende Mietvertrag soll jedenfalls nicht verlängert werden

Abschreibungsantrag

Am 3. April 2017 wurde ein Nachtrag zum Mietvertrag unterzeichnet, der dem Chinesischen Generalkonsulat einerseits einen ausreichenden Planungshorizont und andererseits Flexibilität beim Ausstieg aus dem Mietverhältnis gewährt, wenn ein geeigneterer Standort gefunden wird. Der aktuelle Mietvertrag ist bis 31. März 2027 befristet, wobei sich das Mietverhältnis seit dem 1. April 2020 um jeweils ein Jahr verlängert, sofern es nicht jeweils sechs Monate im Voraus von der Mietpartei gekündigt wird. Eine Verlängerungsoption ist im Vertrag nicht enthalten.

Im Einklang mit der vertraglichen Maximallaufzeit wurde auch die bis Ende 2020 laufende Baubewilligung für den Sicherheitszaun bis zum Ende der maximalen Mietvertragslaufzeit zur Verlängerung beantragt. Das Bewilligungsverfahren ist noch im Gange.

Die Suche nach einem anderen Standort ist in erster Linie Sache der Mietpartei. Die Stadt kann dabei aus dem eigenen Bestand nur begrenzte Unterstützung leisten. Soweit sich solche Möglichkeiten ergeben, werden sie selbstverständlich wahrgenommen.

Postulat GR Nr. 2017/429

Einreichende Raphaël Tschanz und Michael Baumer (beide FDP)

Titel Detaillierte Erfassung der Druckkosten auf Stufe Organisations-

einheit

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Druckkosten (Aufwand/Clicks) ab 2018 von der OIZ so erfassen zu lassen, dass sie den Departementen/Dienstabteilungen im Detail (aufgrund der IPAdresse) auf Stufe Organisationseinheit OE bekannt gegeben werden können.

Abschreibungsantrag

Seit 2012 nutzen die Departemente und Dienstabteilungen basierend auf einer WTO-/GPA-Ausschreibung den Druck- und Scan-Service «ZOOM». Ende August 2021 läuft die ausgeschriebene Vertragslaufzeit mit der derzeitigen Hard- und Software-Lieferantin aus. Die OIZ hat 2020 die Leistungen unter dem Titel «ZOOM 2» erneut ausgeschrieben. Ab August 2021 wird die verursachergerechte und datenschutzkonforme Verrechnung der Druckkosten auf Stufe «Kostenstelle» möglich sein. Die Departemente und Dienstabteilungen können somit ab diesem Zeitpunkt die Entwicklung der Druckkosten auf Ebene der Organisationseinheit (Kostenstelle) auswerten und gegebenenfalls steuernde Massnahmen beschliessen.

Postulat GR Nr. 2019/97

Einreichende Elisabeth Schoch und Marcel Müller (beide FDP)

Titel Vermittlung eines Objekts für den Verein «queer altern» durch

die Stiftung PWG

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stiftung PWG dem Verein «queer altern» ein Objekt vermitteln oder überlassen kann, sodass dieser ein Wohnprojekt für LGBTQI-Menschen im Alter realisieren kann.

Abschreibungsantrag

Die Stiftung PWG ist offen für das Anliegen, verfügt aber selbst über keine geeignete Liegenschaft für eine Kooperation mit dem Verein «queer altern». Eine solche wäre an die statutarischen Vorgaben gebunden, die grundsätzlich die Vermietung einer gesamten Liegenschaft an



einen Hausverein oder eine Trägerorganisation mit einer sozialen Zielsetzung ermöglichen, sofern die Mieterschaft die Vermietungsbedingungen einhält. Grundsätzlich denkbar wäre auch die Vermittlung eines der Stiftung zum Verkauf angebotenen Objekts, das für die PWG nicht in Frage kommt.

Die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) plant gemeinsam mit dem Verein «queer altern» und Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) die Siedlung Espenhof in Albisrieden, in der unter anderem auch Wohn- und Lebensraum für ältere LGBTQI-Menschen entsteht. Die Stiftung PWG geht davon aus, dass dieses Projekt dem Anliegen des Vereins entspricht.

Postulat GR Nr. 2019/215

Einreichende SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen sowie die Parlaments-

gruppe EVP

Titel Rasche Umrüstung der betriebsnotwendigen Fahrzeugflotte

auf leichte und energieeffiziente Motorfahrzeuge mit alternati-

ven Antriebsformen oder E-Cargobikes

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die kommunale Fahrzeugstrategie auf eine rasche Umrüstung der betriebsnotwendigen städtischen Fahrzeugflotte auf leichte und energieeffiziente Motorfahrzeuge mit alternativen Antriebsformen (z. B. Elektroantrieb, Biogas, Wasserstoff) oder E-Cargobikes unter Nutzung von erneuerbaren Energiequellen ausgerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat seine bisherige Fahrzeugpolitik überarbeitet und aktualisiert (STRB Nr. 519/2020). Im Zentrum steht die konsequente Umrüstung der städtischen Fahrzeugflotte auf alternative Antriebe sowie ein vermehrtes Pooling der Dienstfahrzeuge. Gleichzeitig legt der Stadtrat Wert darauf, dass vor jeder Fahrzeugbeschaffung geprüft wird, ob alternativ Transporte nicht mittels Zweirad, öffentlichem Verkehr oder mittels Car-Sharing erfolgen können.

Fortan werden im Bereich der Personenfahrzeuge faktisch nur noch Fahrzeuge mit (teil-)alternativen Antrieben unter Nutzung erneuerbarer Energien beschafft. Punktuelle Ausnahmen sind dort möglich, wo der Markt für bestimmte Bedürfnisse vorerst nur Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben bereitstellt, zum Beispiel für gewisse polizeiliche Aufgaben. Auch in den Kategorien der leichten und schweren Nutzfahrzeuge werden nach Möglichkeit alternative Antriebe bevorzugt. Hier sind die Möglichkeiten am Markt zurzeit indes noch eingeschränkt. Die voraussichtliche Erhöhung des Gesamtgewichts für Alternativantriebe bei leichten Nutzfahrzeugen in der Schweiz infolge Kompensation des Mehrgewichts insbesondere von Batterien (in EU bereits umgesetzt) sowie der Technologiefortschritt werden in den nächsten Jahren auch in dieser Kategorie einen raschen Umstieg begünstigen. Bei den schweren Nutzfahrzeugen ist die Verfügbarkeit von alternativ angetriebenen, in Serie gefertigten Fahrzeugen zurzeit ebenfalls noch stark limitiert und können die Bedürfnisse der Stadt nur sehr bedingt erfüllt werden. Dennoch sind die Dienstabteilungen bestrebt, bei Fahrzeugbeschaffungen wo immer möglich alternative Antriebe vorzusehen (vgl. ERZ, GR Nr. 2020/239). Der Geschäftsbereich «Abfall» von ERZ plant z. B. bis 2030 den Anteil an Fahrzeugen mit Elektroantrieb auf rund 90 Prozent zu erhöhen.

Der Stadtrat hat vor dem Hintergrund der neuen Fahrzeugpolitik erstmals eine gesamtstädtische Submission im offenen Verfahren für die Kategorie der Personenwagen durchgeführt (STRB Nr. 552/2020). Ein Entscheidungsbaum mit wichtigen Kriterien wie Einsatzgebiet, Fahrleistungen oder verfügbare Elektro-Ladeinfrastruktur führt die Dienstabteilungen bei der Wahl zum geeigneten Fahrzeug, folgend der Leitidee *«so klein wie möglich»*. Eine analoge Submission für leichte Nutzfahrzeuge ist in Vorbereitung. Mit diesem Vorgehen will der Stadtrat erreichen, dass mit dem vordefinierten Angebot tatsächlich umweltfreundliche Fahrzeuge beschafft werden. Damit wird zugleich eine Straffung der Fahrzeugpalette erreicht.



Ergänzend zu herkömmlichen Fahrzeugen kommen in der Stadt laufend neue Kleinstfahrzeuge mit Elektroantrieben zum Einsatz. Dabei handelt es sich um Spezialfahrzeuge (beispielsweise ERZ) oder um breiter einsetzbare Transportfahrzeuge wie Leichtfahrzeuge, Kleinmotorräder oder Elektrobikes/Anhänger (insbesondere bei GSZ und WVZ sowie bei weiteren Dienstabteilungen).

Damit die Umstellung auf Elektroantriebe rasch erfolgen kann, berät das ewz die betroffenen Dienstabteilungen und offeriert attraktive Lösungen für Elektromobilitätsinfrastrukturen (STRB Nr. 690/2020). Dabei stehen umfassende Contracting-Lösungen im Vordergrund. Mittels 2000-Watt-Beiträgen werden entsprechende Investitionen zusätzlich gefördert. Die IMMO prüft zusammen mit ewz an geeigneten Standorten einen Pool an Ladestationen für Dienstfahrzeuge einzurichten.

Postulat GR Nr. 2019/525

Einreichende Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Titel Aufführung von bestimmten Kennzahlen im Finanz- und Aufga-

benplan (FAP) auf Stufe Dienstabteilung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im FAP die untenstehenden Kennzahlen tabellarisch inskünftig auf Stufe Dienstabteilung aufgeführt werden können, wenn die Dienstabteilung einen Aufwand von mindestens 50 Mio. Schweizer Franken ausweist und die Zahl der Vollzeitäquivalente 50 übersteigt:

- Erfolgsrechnung mit Sach- und übriger Aufwand sowie Personalaufwand mit Stellenwerten;
- Ertrag und Saldo
- Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
- Investitionsrechnung Finanzvermögen

Im FAP werden aktuell Kennzahlen lediglich auf Stufe Departement publiziert. Zu ausgewählten Dienstabteilungen werden in Textform sehr unterschiedliche Angaben in sehr unterschiedlicher Tiefe, Umfang und Qualität gemacht. In der Mehrheit der Fälle sind auf dieser Basis jedoch keine seriösen Prognosen über die finanzielle Entwicklung der Dienstabteilung möglich.

Abschreibungsantrag

Bisher wurden im FAP Kennzahlen auf Stufe Departement publiziert. Diese wurden durch die Departemente erläutert und die finanzielle Entwicklung in den nächsten Jahren aufgezeigt. Dabei unterschieden sich je nach Departement und Themenbereich die Tiefe und der Umfang der textlichen Ausführungen.

Auch wenn der Stadtrat der Auffassung ist, dass die «Flughöhe» des FAP den strategischen Aufgaben des Gemeinderats angemessen ist und es keine gesetzliche Grundlage für die Herausgabe detaillierter FAP-Daten auf Ebene der Dienstabteilungen gibt, hat der Stadtrat der RPK zum FAP 2021–2024, ergänzend zu den bisherigen Informationen, folgende weitere Informationen im Excel-Form zur Verfügung gestellt:

Organisatorische Ebene	Departement Dienstabteilung			
Auswahl Organisationseinheiten	Alle			
Rechnungsbereiche	Erfolgsrechnung Investitionsrechnung VV und FV			
Budgetierungsart	Globalbudget Konventionelle Budgets			
Informationsgehalt Dienstabteilungen	Zahlen			
Informationstiefe	Zweistellige Konten			
Form Herausgabe	Excel-Tabelle			

Die Selektion bestimmter Dienstabteilungen oder bestimmter Konten ist aufwändiger als die standardisierte Herausgabe aller Informationen. Auch können sich – je nach finanzieller Entwicklung – Veränderungen ergeben. Eine Änderung des bestehenden Berichts oder die Erstellung eines neuen Berichts ist mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand verbunden und bietet der RPK weniger Flexibilität bei der Datenanalyse als eine standardisierte Excel-Tabelle mit allen Finanzinformationen.



Neben der Informationstiefe wurde seitens des Gemeinderats auch die Konsistenz der Texte der Departemente beanstandet. In den Planungsrichtlinien wurden die Vorgaben der Finanzverwaltung betreffend Konsistenz der Texte und deren Absprache mit den Departementsvorstehenden nochmals verbindlich kommuniziert und seitens der Departemente umgesetzt.

Am 13. März hat ein Treffen mit dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten der RPK sowie dem Referenten des Finanzdepartements stattgefunden. Die Vertretungen der RPK fanden die oben ausgeführten Vorschläge zielführend. Die Finanzverwaltung hat die Vorschläge mit dem FAP 2021–2024 im September 2020 umgesetzt.

Postulat GR Nr. 2019/527

Einreichende SP-, Grüne- und AL-Fraktionen

Titel Humanitäres Hilfspaket für Binnenvertriebene in Nordsyrien

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er im 1. Quartal 2020 ein humanitäres Hilfspaket für Binnenvertriebene in Nordsyrien beschliessen kann. Sichergestellt werden soll, dass die Hilfe an unabhängige Hilfsorganisationen geleistet wird, die mit den nichtstaatlichen Selbstverwaltungsstrukturen in Nordsyrien zusammenarbeitet.

Abschreibungsantrag

Ein bewilligtes Projekt von Medico International wurde mit 162 000 Franken unterstützt. Heks konnte ein bereits bewilligtes Projekt in Syrien nicht durchführen, weil aufgrund der EU-, UN- und USA-Sanktionen ein Geldtransfer nicht möglich war. Zudem konnte die NGO wegen einer Ausgangssperre nicht vor Ort einreisen. Heks hat den Betrag von 48 000 Franken zurückerstattet. Mit STRB Nr. 866/2020 wurde zusätzlich ein Projekt in syrischen Flüchtlingslagern von Medico International mit 100 000 Franken unterstützt. Mit STRB Nr. 1130/2020 wurde ein weiterer Beitrag im Rahmen der Syrienhilfe gesprochen: An Caritas 190 000 Franken für die Nothilfe in Aleppo und Al Hasakeh. Der Stadtrat hat damit im Geschäftsjahr Projekte in Syrien im Umfang von insgesamt 452 000 Franken unterstützt.

Postulat GR Nr. 2019/531

Einreichende Përparim Avdili und Corina Ursprung (beide FDP)

Titel Finanzielle Unterstützung für die Erdbebenopfer in Albanien im

Rahmen der humanitären Hilfe

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich im Rahmen der Humanitären Hilfe eine finanzielle Unterstützung von CHF 100'000.- für die Erdbebenopfer in Albanien leisten kann. Der Betrag soll dabei für das Rechnungsjahr 2020 berücksichtigt werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat an Terre des hommes eine finanzielle Unterstützung für die Erdbebenopfer in Albanien geleistet. (Berichterstattung ausstehend).

Postulat GR Nr. 2020/286
Einreichende GLP-Fraktion

Titel Erwerb des Kasernenareals, inklusive aller Bauten, vom Kanton

unter Anrechnung der Sanierungs- und Instandsetzungskosten

Der Stadtrat wird beauftragt, das Kasernenareal vom Kanton zu erwerben. Ziel soll eine komplette Übernahme des Kasernenareals inklusive aller Bauten durch die Stadt sein, wobei die Sanierungs- und Instandsetzungskosten beim Kaufpreis verursachergerecht angerechnet werden sollen.

Abschreibungsantrag

Der Kantonsrat hat am 31. August der Vorlage 5592 (Bewilligung eines Objektkredits für Teile der baulichen Massnahmen zur Bereitstellung der Zeughäuser und Bewilligung der infolge Einräumung eines Baurechts an die Stadt Zürich entstehenden neuen Ausgabe) zugestimmt. Die Vorlage 5592 ist inhaltlich gleichlautend mit der ursprünglichen Vorlage 5421, die am 14. Januar 2019 im Kantonsrat noch am erforderlichen Quorum der Ausgabenbremse scheiterte.



Damit ist der Weg wieder frei geworden für die Umsetzung der mit vom Gemeinderat am 25. Oktober 2017 verabschiedeten Vorlage GR Nr. 2017/265, die die Übernahme der «Zeughäuser mit Zeughaushof» durch die Stadt im Baurecht beinhaltet. In Bezug auf die Kasernenwiese ist vorgesehen, diese vollständig der Stadt in Gebrauchsleihe zu überlassen. Zudem prüfen Stadt und Kanton derzeit die Möglichkeiten einer Übernahme der Polizeikaserne durch die Stadt (vgl. RRB Nr. 1116/2020 bzw. KR-Nr. 335/2020, Anfrage [Polizeikaserne)]). Was den Gebäudekomplex der ehemaligen Militärkaserne betrifft, so ist darin die Einrichtung eines Bildungszentrums für Erwachsene in alleiniger Trägerschaft des Kantons vorgesehen.

Damit sind alle realisierbaren Möglichkeiten zur Übernahme des Kasernenareals durch die Stadt aufgegleist. Eine Übernahme des kompletten Areals durch Erwerb ist kein realistisches Szenario (vgl. RRB Nr. 1062/2020 bzw. KR-Nr. 301/2020, Anfrage [Möglicher Kauf des ganzen Kasernenareals durch die Stadt Zürich)]).

Postulat GR Nr. 2020/285 Einreichende Grüne-Fraktion

Titel Erwerb des Zeughausareals und der Kasernenwiese vom Kan-

ton

Der Stadtrat wird beauftragt, das Kasernenareal vom Kanton zu erwerben. Ziel soll eine komplette Übernahme des Kasernenareals inklusive aller Bauten durch die Stadt sein, wobei die Sanierungs- und Instandsetzungskosten beim Kaufpreis verursachergerecht angerechnet werden sollen.

Abschreibungsantrag

Der Kantonsrat hat am 31. August 2020 der Vorlage 5592 (Bewilligung eines Objektkredits für Teile der baulichen Massnahmen zur Bereitstellung der Zeughäuser und Bewilligung der infolge Einräumung eines Baurechts an die Stadt Zürich entstehenden neuen Ausgabe) zugestimmt. Die Vorlage 5592 ist inhaltlich gleichlautend mit der ursprünglichen Vorlage 5421, die am 14. Januar 2019 im Kantonsrat noch am erforderlichen Quorum der Ausgabenbremse scheiterte.

Damit ist der Weg wieder frei geworden für die Umsetzung der mit vom Gemeinderat am 25. Oktober 2017 verabschiedeten Vorlage GR Nr. 2017/265, die die Übernahme der «Zeughäuser mit Zeughaushof» durch die Stadt im Baurecht beinhaltet. In Bezug auf die Kasernenwiese ist vorgesehen, diese vollständig der Stadt in Gebrauchsleihe zu überlassen.

Damit sind alle realisierbaren Möglichkeiten zur Übernahme des Zeughausareals und der Kasernenwiese durch die Stadt aufgegleist. Eine Übernahme dieser Arealteile durch Erwerb ist kein realistisches Szenario (vgl. RRB Nr. 1062/2020 bzw. KR-Nr. 301/2020, Anfrage [Möglicher Kauf des ganzen Kasernenareals durch die Stadt Zürich]).

4. Sicherheitsdepartement

Postulat GR Nr. 2003/99

Einreichende Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)

Titel Strassenverkehr, Durchsetzung der Rechtsgleichheit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Strassenverkehr das Prinzip der Rechtsgleichheit durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei berücksichtigt alle Verkehrsteilnehmenden. Neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Aufgrund von Unfallauswertungen und den Gefährdungspotenzialen werden die Örtlichkeiten ausgewählt und Verkehrskontrollen auf dem ganzen Stadtgebiet durchgeführt.

Bei der Gesamtplanung von repressiven und präventiven Massnahmen wird darauf geachtet, sowohl die Pflichten als auch die Rechte der Velofahrenden und des motorisierten Verkehrs einzubeziehen.



Im 2020 ahndete die Stadtpolizei rund 8 000 Übertretungen betreffend Velolenkende (inklusive Motorfahrräder, E-Bikes, usw.).

Postulat GR Nr. 2006/415

Einreichende Roger Bartholdi und Rolf Stucker (beide SVP)

Titel Velofahrverbot, Durchsetzung in den Fussgängerzonen

Der Stadtrat wird aufgefordert das Velofahrverbot in den Fussgängerzonen abseits der für den Veloverkehr geöffneten Abschnitten durchzusetzen.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Es können aber nicht sämtliche in der Stadt auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden. Die Stadtpolizei nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den festgestellten Gefährdungs- oder Behinderungspotenzialen richten. Daraus resultieren auch immer wieder Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Velofahrverbote bezwecken.

Postulat GR Nr. 2007/106

Einreichende Dr. Bernhard im Oberdorf und Roger Bartholdi (beide SVP)

Titel Veloverkehr, Durchsetzung des Verbots auf Trottoirs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Verbot des Velofahrens auf dem Trottoir wirksam durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Es können aber nicht sämtliche in der Stadt auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden. Die Stadtpolizei nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den festgestellten Gefährdungs- oder Behinderungspotenzialen richten. Daraus resultieren auch immer wieder Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Velofahrverbote bezwecken.

Postulat GR Nr. 2010/426

Einreichende Simon Kälin-Werth (Grüne)

Titel Überbauung Stadtraum HB, Benennung eines Maurice-Bavaud-

Platzes anstelle des geplanten Le-Corbusier-Platzes

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Überbauung "Stadtraum HB" auf die Benennung eines Le-Corbusier-Platzes verzichtet und der Platz an prominenter Lage zwischen Sihlpost und Hauptbahnhof stattdessen nach Maurice Bavaud benannt werden kann.

Abschreibungsantrag

Wie im Geschäftsbericht 2019 erwähnt, hat sich die Strassenbenennungskommission aufgrund des Präsidiumswechsels nochmals eingehend mit dem Anliegen befasst. Dies auch unter Beizug der Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Neuchâtel 2018». In deren Ziffer 3.1.6 heisst es, dass die Person, nach der eine Strasse oder ein Platz benannt wird, zu diesem Ort Bezug oder (auch) für ihn Bedeutung gehabt haben soll (z. B. Geburtsort, Wirkungsstätte). Nach diesem Grundsatz verfährt auch die Strassenbenennungskommission.

Maurice Bavaud, der aus Neuchâtel stammte, hat sich nie in der Stadt Zürich aufgehalten. Das Postulat wurde 2010 eingereicht. Inzwischen wurde im Jahr 2011 für Maurice Bavaud in Hauterive (NE) eine Gedenkstele neben dem Latenium errichtet. Die fünf Meter hohe, spindelförmige



Stele ehrt Maurice Bavaud in seinem Heimatkanton. Überdies gibt es in der Rue du Tresor 5 in Neuchâtel eine Gedenktafel mit dem Text: «Poussé par son idéal du bien, Maurice Bavaud a tenté à tuer Hitler en automne 1938, décapité à Berlin le 14 mai 1941».

Die Strassenbenennungskommission hat die Benennung einer Strasse oder eines Platzes nach Maurice Bavaud in Zürich geprüft und sieht aus den genannten Gründen davon ab. Aktuell sind mehrere Vorstösse pendent, die Plätze und Strassen nach Frauen benennen möchten. Maurice Bavaud wird nicht mehr auf der Pendenzenliste geführt. Ein Vergleich mit der Tellstrasse ist insofern nicht massgeblich, als diese bereits 1881 benannt wurde.

Postulat GR Nr. 2014/60

Einreichende Simone Brander (SP) und Guido Trevisan (GLP)

Titel Durchgehende Veloverbindung aus dem Lettenquartier durch die

Rousseaustrasse bis zur Nordbrücke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Velolücke aus dem Lettenquartier durch die Rousseaustrasse bis zur Nordbrücke geschlossen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Prüfung ist erfolgt. In der Rousseaustrasse wurde Tempo 30 im Jahr 2018 rechtskräftig und 2019 umgesetzt. Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Führung des Velos im Gegenverkehr gegeben. Die für die Umsetzung der Veloverbindung notwendigen baulichen Massnahmen (Verschiebung des Randsteins) sind für 2023 geplant. Das Bauprojekt (Nr. 16049) ist beim Tiefbauamt in Bearbeitung.

Postulat GR Nr. 2015/216

Einreichende Ezgi Akyol und Christina Schiller (beide AL)

Titel Durchführung eines Pilotprojekts gegen Racial Profiling durch

Abgabe von Quittungen bei Personenkontrollen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit folgendem Pilotprojekt gegen Racial Profiling vorgegangen werden kann. Während der Dauer des Pilotprojektes sollen bei sämtlichen Personenkontrollen in der Stadt Zürich den Betroffenen Quittungen abgegeben werden. Die Quittungen sollen namentlich folgende Kategorien enthalten:

- Angaben zur kontrollierten Person
- Angaben zu den kontrollierenden PolizeibeamtInnen (Dienststelle, Dienstnummer)
- Allgemeine Angaben zur Kontrolle (Datum, Zeit, Ort, Leibesvisitation: Ja/Nein)
- Anlass der Kontrolle (allgemeine Kontrolle, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Eigentumsdelikt, Gewaltdelikt, Verletzung örtlicher Anordnung, Prostitution, Gesuchtenfahndung, Verkehrswidrigkeiten, Drogendelikt, Verstoss gegen das Ausländergesetz,...)
- Kontrollergebnis (Bestätigung des Anfangsverdachts: Ja/ Nein)

Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Verlauf des Projektes (Wirksamkeit, Beurteilung des administrativen Aufwands usw.).

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei Zürich hat mit der Applikation Personenkontrolle (APK) im Februar 2018 ein im täglichen Polizeieinsatz praktikables und nutzbringendes Instrument zur Erfassung der Kontrollgründe von Personenkontrollen eingeführt. Die Applikation wird laufend optimiert.

Im Rahmen des Projekts PiuS (Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern) wurde eine Abgabe von Quittungen geprüft und abgelehnt. Es wurden aber die in der APK zu erfassenden Daten und Angaben definiert. Die Einführung von Quittungen würde einen weitergehenden Eingriff in die Persönlichkeit der kontrollierten Personen darstellen, da dazu die Erfassung der Personalien erforderlich wäre. Mit der APK erfolgt lediglich eine anonyme Erfassung der Personenkontrolle (ohne nähere Angaben zur kontrollierten Person).



Die Postulantinnen schliessen auf Grund der Trefferquote von 28 Prozent auf zu viele unbegründete Personenkontrollen. Ob eine Personenkontrolle gerechtfertigt ist, entscheidet sich daran, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, eine solche durchzuführen, erfüllt sind, und nicht an der Frage, ob sie einen «Treffer» zum Erfolg hat.

Die Zahlen aus der APK werden weiterhin als Führungsinstrument verwendet. In Aus- und Weiterbildungen verdienen Personenkontrollen besonderes Augenmerk.

Postulat GR Nr. 2015/232

Einreichende Matthias Probst (Grüne)

Titel Verstärkte Verfolgung von Velodiebstählen durch eine Verlage-

rung von Stellen aus der Drogenfahndung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Velodiebstahl in der Stadt Zürich Einhalt geboten werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Postulat 2015/232 ist an der Ratsverhandlung vom 19. August 2015 insofern abgeändert worden, als dass die vom Postulanten ursprünglich geforderte Verbindung zwischen Velodiebstählen und Drogenfahndung aufgehoben worden ist. Der Text wurde abgeändert auf eine alleinige Prüfung von Massnahmen zur Eindämmung von Velodiebstählen.

Somit ist das Anliegen identisch mit dem Postulat GR Nr. 2011/429 (Massnahmen zur Verhinderung von Velodiebstählen), welches der Gemeinderat mit Beschluss vom 21. September 2016 abgeschrieben hat. Mit Verweis auf die damalige Begründung hat der Stadtrat den vorliegenden Vorstoss bereits wiederholt zur Abschreibung empfohlen.

Um im Bereich der Velodiebstähle einen signifikanten Rückgang erreichen zu können, sind koordinierte Bemühungen verschiedener Instanzen nötig. Dabei können Herstellende und auch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Velos ganz wesentlich zu einer Verbesserung der Lage beitragen. Dazu gehört zum einen ein gutes Schloss. Diverse Firmen bieten Fahrradregistrierungen an. Ein Kleber mit QR-Code macht das Velo eindeutig identifizierbar. Zudem lassen sich die Velos mit GPS-Trackern ausstatten, so dass sie sich jederzeit orten lassen.

Neben diesen privaten Investitionen sind aber auch die zuständigen Stellen der Stadt Zürich keineswegs untätig geblieben. Sie haben in den letzten Jahren einige Vorkehrungen getroffen, um die Situation zu verbessern:

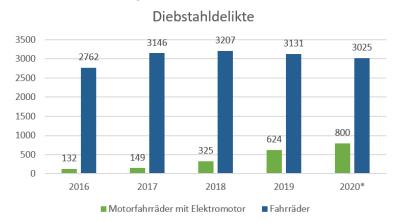
- Das Tiefbauamt hat mit geeigneten Abschliessvorrichtungen an Velostandplätzen die Infrastruktur für nicht bewachte Velostandplätze angepasst.
- Die Präventionsstelle der Stadtpolizei thematisiert den Velodiebstahl und was dagegen zu tun ist an diversen Veranstaltungen, bei Medienauftritten und beim Velocheck.
- Im Rahmen der t\u00e4glichen Patrouillent\u00e4tigkeit ber\u00fccksichtigt die Stadtpolizei auch die Veloabstellpl\u00e4tze.

Ermittlungen in diesem Bereich sind aufgrund der nachfolgenden Gründe nicht einfach zu führen:

- Lange Tatzeiträume (Diebstahl wird nicht sofort bemerkt, Eingrenzung schwierig)
- Diebstahl wird selten beobachtet bzw. gemeldet
- Diebstahlsicherung ist oft ungenügend (nicht abgeschlossen oder schwaches Schloss)
- Keine (oder kaum) Spurensicherung möglich
- Keine Beziehung zwischen Opfer und Täter



- Entwendung zum Gebrauch: Velos werden oft nur für eine einmalige Strecke entwendet und dann anderswo abgestellt. Bei fehlender Registrierung ist eine Rückverfolgung zum Eigentümer schwierig.
- Überführung des aktuellen Besitzers schwierig (klassische Ausreden: Velo gefunden, gekauft, erhalten, ausgeliehen usw.)



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

*provisorische Zahlen

Die Velo-Diebstahlzahlen sind seit 2018 leicht rückläufig. Markant zugenommen haben jedoch die Diebstahlmeldungen bei den Motorfahrrädern mit Elektromotor, zu denen E-Bikes gezählt werden.

Zugenommen haben auch die Velofrequenzen (Zählstellendaten Stadt Zürich: 2016: 127 Indexpunkte; 2019: 157 Indexpunkte). Bei den Verkaufszahlen ist ebenfalls ein Anstieg bekannt.

Mit den Ermittlungen in diesem Gebiet ist primär die Fachgruppe Einbruch-/Diebstahl- und Fahrzeugdelikte der Kriminalabteilung beschäftigt. Diese konnte 2020 mehrere grössere Ermittlungsverfahren erfolgreich abschliessen, in welchen den überführten Täterschaften etliche Velodiebstähle oder Bestandteile derselben (namentlich Akkus von E-Bikes) nachgewiesen werden konnten.

Postulat GR Nr. 2016/262

Einreichende Andreas Egli (FDP) und Markus Hungerbühler (CVP)

Titel Illegale Besetzungen von Liegenschaften, Erfassung der Personalien der Besetzenden auf Antrag des Grund- oder Miteigentü-

mer

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei illegalen Besetzungen von Liegenschaften/Häusern/Arealen auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers oder Miteigentümers die Personalien von Besetzenden aufgenommen bzw. deren Identität erfasst und allfälligen Geschädigten zur Verfolgung von Straf- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verfügung gestellt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Eigentümerschaft einer besetzten Liegenschaft hat jederzeit die Möglichkeit, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und gegebenenfalls wegen Sachbeschädigung gegen die Hausbesetzer zu stellen, ganz unabhängig davon, ob die Räumungsbedingungen gemäss städtischem Merkblatt erfüllt sind oder nicht. Das Vorliegen eines solchen Strafantrages verpflichtet die Stadtpolizei zum Vollzug von Massnahmen, die die Einleitung eines Strafverfahrens sicherstellen. Dazu gehört in erster Linie die Erhebung der Personalien der Besetzer in Form von Personenkontrollen. Sofern sich die Besetzer verbarrikadiert haben und sich nicht kooperativ zeigen, erfolgt der polizeiliche Objektzutritt gewaltsam. Dieses Vorgehen richtet



sich nach strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen und ist nicht mit einer Räumung gleichzusetzen. In den Jahren 2017 2020 führte die Stadtpolizei Zürich insgesamt in 40 Fällen eine Personenkontrolle in einer besetzten Liegenschaft (exklusiv Räumungen) durch, wobei gesamthaft 89 Besetzerinnen und Besetzer kontrolliert wurden.

Die Prüfung des Postulats ist erfolgt.

Postulat GR Nr. 2017/4

Einreichende Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP)

Titel Versuchsweise Installation von Ampel-Spiegeln an ausgewähl-

ten Lichtsignalanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob versuchsweise an ausgewählten Lichtsignalanlagen so genannte Ampel-Spiegel installiert werden können.

Abschreibungsantrag

Verkehrsunfälle zwischen rechts abbiegenden, schweren Nutzfahrzeugen und Velofahrenden infolge des toten Winkels sind in der Stadt Zürich eher selten, haben jedoch meist schwere Folgen für die Person auf dem Velo. Der Einsatz von Verkehrsspiegeln an Ampeln ist eine bekannte, mögliche Massnahme, die jedoch nur im stehenden Verkehr vor Lichtsignalanlagen funktioniert, wenn der Spiegel auch benutzt wird. In der Schweiz müssen Lastwagen und schwere Sattelschlepper seit dem 31. März 2009 mit zusätzlichen Spiegeln ausgerüstet sein, die dieselbe Funktion erfüllen.

Der Stadtrat hat 2019 «Sicher Velofahren» zum Strategie-Schwerpukt erklärt (STRB Nr. 0554/2019). Ende 2020 hat in diesem Rahmen die Arbeitsgruppe «Toter Winkel» die Arbeit aufgenommen, mit dem Ziel, Massnahmen zur Verhinderung von solchen Unfällen zu prüfen. Darunter fallen Massnahmen in den Bereichen Infrastruktur (z. B. Velo-Weichen, Vorstart-Grün oder eigene Ampelphase), Sensibilisierung (z. B. mit Präventionsfilmen) sowie Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Fahrzeugtechnik (z. B. Ausrüstung mit Rechtsabbiegeassistenten).

Die Problematik wird in diesem erweiterten Rahmen weiter behandelt. Die Prüfung des Postulatsanliegens ist erfolgt.

Postulat GR Nr. 2017/66

Einreichende Guy Krayenbühl und Dr. Ann-Catherine Nabholz (beide GLP)
Titel Zusammenschluss der Abteilung der Stadt- und Kantonspolizei

im Bereich der digitalen Forensik

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob im Bereich der digitalen Forensik, das heisst bei der Auswertung von elektronischen Geräten, zwischen der Stadtpolizei Zürich und der Kantonspolizei Zürich ein Zusammenschluss der Abteilungen vollzogen werden kann.

Abschreibungsantrag

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 wurde das vorliegende Postulat aufgrund folgender Punkte zur Abschreibung empfohlen:

Die Stadtpolizei Zürich arbeitet bereits eng mit den entsprechenden Partnerstellen auf Ebene Bund und Kanton zusammen.

Für den Bereich der komplexen Verfahren in der digitalen Welt (Darknet, Angriffe mit erpresserischem Hintergrund auf Firmennetzwerke etc.) ist das gemeinsame **Kompetenzzentrum Cybercrime** der Kantonspolizei Zürich, der Staatsanwaltschaft Zürich und der Stadtpolizei Zürich zuständig. Die Stadtpolizei ist seit der Gründung mit zwei Sachbearbeitern am Kompetenzzentrum Cybercrime beteiligt.



Für den Bereich der **Digitalen Kriminalität** (= herkömmliche Kriminalität, die mit digitalen Methoden begangen wird und / oder digitale Spuren hinterlässt) ist es wichtig, dass die Stadtpolizei Zürich über eigene Ressourcen und Kompetenzen verfügt. Diese Art der Kriminalität nimmt laufend zu und deren Bekämpfung ist ein wichtiger Teil der polizeilichen und kriminalpolizeilichen Grundversorgung. Die Stadtpolizei konzentriert sich im Rahmen der digitalen Grundversorgung auf die Digitalisierte Kriminalität, welche einen mutmasslichen Bezug zum Gebiet der Stadt Zürich hat. Dementsprechend müssen die Wege kurz, direkt und schnell sein. Damit dies bewerkstelligt werden kann, liegt die Federführung beim Kompetenzzentrum Digitale Ermittlungsdienste (KA-DED), welches bei der Kriminalabteilung der Stadtpolizei Zürich angesiedelte ist. Die angesprochene Digitale Forensik ist Teil dieses Kompetenzzentrums.

Eine Zusammenlegung des Bereichs Digitale Forensik mit der Kantonspolizei Zürich würde für die Stadtpolizei und somit auch für die Stadt Zürich beachtliche ökonomische wie auch organisatorische Nachteile ergeben.

Das Postulatsanliegen wurde geprüft.

Postulat GR Nr. 2017/157

Einreichende Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP)

Titel Kürzere Schliessungszeiten der Barriere am Bahnhof Seebach

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er bei der SBB eine kürzere Frequenz der geschlossenen Bahnschranke am Bahnhof Seebach erreichen kann. Rangierbewegungen sollen möglichst ausserhalb der Stosszeiten morgens, mittags und abends ausgeführt werden. Des Weiteren soll eine neue Verkehrsführung für den Fussgängerverkehr und den motorisierten Individualverkehr ausgearbeitet werden, so dass sich die beiden Verkehrsteilnehmer nicht mehr gegenseitig beim Überqueren des Bahnübergangs behindern.

Abschreibungsantrag

Die Barriereschliesszeiten sind aufgrund der Trasseenutzungen und Blockeinteilungen der SBB gegeben. Die Stadt kann darauf keinen direkten Einfluss nehmen. Für den MIV besteht entlang der Hauptverkehrsachse Schaffhauserstrasse eine Unterführung, sodass die Bahninfrastruktur konfliktfrei gequert werden kann. Für die rein kommunale Quartierverbindung auf der anderen Seite des Bahnhofs erscheint die Wartezeit an der Barriere zumutbar. Der Übergang liegt auf dem Grundstück der SBB. Der Zugang zu und die Querung der Bahnanlage für Zufussgehende ist durch die Unterführung am anderen Ende des Bahnhofs konfliktfrei möglich ist

Im Hinblick auf die Angebotsziele 2030 bauen die SBB den Bahnhof Seebach aus. Mit dem Ausbau erfolgt eine Verlängerung des Perrons auf 300 Meter für Personenzüge sowie eine Verlängerung der Kreuzungsgleise für Güterzüge (750 Meter). Der Bahnübergang für den MIV wird infolge des Bahnhofausbaus aufgehoben. Für den Fuss- und Veloverkehr ist eine neue Unterführung mit Perronzugang geplant.

Das Postulatsanliegen wurde geprüft.

Postulat GR Nr. 2017/227

Einreichende Heidi Egger (SP) und Reto Rudolf (CVP)

Titel Signalisation der Blumenfeldstrasse von der Mühlackerstrasse

bis zum Emil-Spillmann-Weg als Begegnungszone

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Blumenfeldstrasse von der Mühlackerstrasse bis zum Emil-Spillmann-Weg, parallel zum Schulhaus, als Begegnungszone signalisieren könnte.

Abschreibungsantrag

Die Fussgängerquerungen der Blumenfeldstrasse Höhe Emil-Spillmann-Weg und nach der Fuss- und Velounterführung wiesen tatsächlich Defizite der Sichtweiten auf. Die Einführung einer Begegnungszone wurde jedoch nicht als geeignete Massnahme zur Behebung der Defizite beurteilt. Die umgesetzte Trottoirnase und die Anpassung des Geländers verbessern die Sichtbeziehungen zwischen Zufussgehenden und Fahrzeuglenkenden, sodass eine sichere Querung möglich ist.



Die Blumenfeldstrasse eignet sich aus folgenden Gründen nicht für die Einrichtung einer Begegnungszone:

In der Mitte befindet sich ein Bahnübergang. Dieser Bereich muss bei einem nahenden Zug vom Autoverkehr rasch freigegeben werden können. Ein Regime, das den querenden Zufussgehenden den Vortritt gibt, ist hier nicht geeignet und könnte zu gefährlichen Situationen führen.

Die Strasse wurde kürzlich neu gebaut und weist ein baulich abgetrenntes Trottoir auf. Solche Strassenraumgestaltungen weisen in Begegnungszonen Konfliktpotenzial auf. Zufussgehende dürfen sich in einer Begegnungszone überall vortrittsberechtigt bewegen, aber die Fahrzeuglenkenden verstehen nicht, weshalb die Zufussgehenden nicht das Trottoir nutzen.

Das Anliegen wurde geprüft und Verbesserungsmassnahmen an den Querungsstellen sind umgesetzt.

Postulat GR Nr. 2017/228

Einreichende Sven Sobernheim und Shaibal Roy (beide GLP)

Titel Pilotprojekt zur Einführung der «Idaho-Regelung» auf Velorouten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er ein Pilotprojekt zur Einführung der sog. Idaho-Regelung auf Velorouten durchführen kann. Die Idaho-Regelung ermöglicht es, dass Velofahrende an einem Stoppschild analog zum Signal «Kein Vortritt» nicht mehr zwingend anhalten müssen und rote Ampeln wie Stoppschilder behandeln dürfen.

Abschreibungsantrag

Die sogenannte Idaho-Regelung sieht vor, dass für den Veloverkehr im Falle eines «Stop» nur «kein Vortritt» gilt und bei Rotlicht nur ein «Stop».

Die Stadt Zürich hatte in der Vernehmlassung des Bundes zur Revision der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften sowohl die Einführung von Signalisationsmöglichkeiten für Idaho-Stops (d. h. «kein Vortritt» für den Veloverkehr) als auch für das Rechtsabbiegen bei Rot befürwortet. Der Bundesrat hat Idaho-Stops nicht in die am 20. Mai 2020 beschlossenen Gesetzesänderungen aufgenommen, sodass sie auch in Zürich nicht eingeführt werden dürfen. Dagegen ist das Rechtsabbiegen bei Rot für den Veloverkehr unter bestimmten Bedingungen seit 1. Januar 2021 gesetzlich erlaubt.

Die Dienstabteilung Verkehr hat mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen zu Beginn des Jahres 2021 an 81 Kreuzungen die neue Signalisation angebracht, wo das Rechtsabbiegen bei Rot für den Veloverkehr neu gestattet ist. Um die Auswirkungen der Neuerung zu überprüfen, hat die Stadt eine Wirkungskontrolle in Auftrag gegeben. Basierend auf dieser Wirkungskontrolle wird darüber entschieden, an welchen Orten die Möglichkeit ebenfalls eingeführt wird.

Postulat GR Nr. 2017/248

Einreichende Severin Pflüger und Christian Huser (beide FDP)

Titel Fussgängerstreifen über die Birchstrasse im Bereich der Armin-

Bollinger-Wegs sowie der Margrit-Rainer-Strasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob über die Birchstrasse im Bereich des Armin-Bollinger-Wegs sowie der Margrit-Rainer-Strasse Fussgängerstreifen eingezeichnet werden können.

Abschreibungsantrag

In diesem Bereich von Neu-Oerlikon ist die Einführung einer Tempo-30-Zone geplant, die auch die Birchstrasse umfasst. Die Umsetzung der Tempo-30-Zone wird zusammen mit baulichen Massnahmen erfolgen. In Tempo-30-Zonen werden grundsätzlich keine Fussgängerstreifen markiert. Es soll möglich sein, die Strasse flächig zu queren.

Die Schulinstruktion der Stadtpolizei beurteilt die Schulwege über die Birchstrasse schon im Ist-Zustand als «geeignet» (bestmögliche Bewertung). Die Birchstrasse ist sehr übersichtlich, Schulkinder und Fahrzeuglenker können sich frühzeitig erkennen. Durch die Einführung von Tempo 30 verbessert sich die Situation zusätzlich. Im Rahmen der Umsetzung von Tempo 30



wird zudem geprüft, ob punktuelle bauliche Verbesserungen der Schulwegquerungen nötig sind.

Die Prüfung ist erfolgt. Die Fussgängerquerungen sind im Ist-Zustand bereits unproblematisch und die Situation wird sich durch die Tempo-30-Zone noch verbessern.

Postulat GR Nr. 2017/289

Einreichende Walter Anken und Samuel Balsiger (beide SVP)

Titel Schutz von öffentlichen Plätzen vor Terroranschlägen mit Fahr-

zeugen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche öffentlichen Plätze durch Poller oder andere geeignete Hindernisse vor Terroranschlägen mit Fahrzeugen geschützt werden sollen.

Abschreibungsantrag

Die Postulatsanliegen wurden aufgenommen und wie im Vorjahr dargelegt in wesentlichen Bereichen bereits umgesetzt:

- Zur Beschaffung von mobilen Durchfahrtssperren: Die Beschaffung wurde vollzogen, die Sperrelemente wurden bereits an verschiedenen Anlässen eingesetzt.
- Zum Schutz des Hallenstadions ist ein Projekt mit baulichen Massnahmen in Planung.
- Im Rahmen des Projekts Sicherheit im öffentlichen Raumwird geprüft, wie öffentlichen Plätze mit baulichen Massnahmen geschützt werden können.

Postulat GR Nr. 2017/379

Einreichende Pascal Lamprecht (SP) und Markus Baumann (GLP)
Titel Aufhebung des Schiessstands Hasenrain in Albisrieden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Schiessstand Hasenrain in Albisrieden aufgehoben werden kann. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Hasenrain-Wiese weiterhin für die Bevölkerung jederzeit frei bleibt und die städtische Anlage nicht verkauft wird.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat 2019 im Sinne der Schiessplatzstrategie (STRB Nr. 809/2019) mit dem Schützenverein Züri 9 einen Mietvertrag über 10 Jahre abgeschlossen. Damit ist dem Schützenverein Züri 9 der Schiessplatz Hasenrain zum privaten Weiterbetrieb als Schiessplatz überlassen worden. 2020 wurde die Baubewilligung für den neu zu erstellenden Kugelfang erteilt.

Am 9. Januar 2020 hat der Gemeinderat den Stadtrat mit der Motion GR Nr. 2019/464 beauftragt, eine Änderung der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung) auf dem Gebiet Hasenrain (insbesondere Kat. AR6300, AR1582 und AR2257) vorzunehmen. Die bestehende Erholungszone E1 soll analog zum östlich anschliessenden Gebiet in eine Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP umgewandelt werden.

Mit dieser Umzonung würde die Schiessanlage zonenwidrig. Damit ist das Postulat obsolet geworden, da die Zonenänderung zur Schliessung des Schiessstands Hasenrain führen würde. Die Federführung zur Umsetzung der Motion GR Nr. 2019/464 liegt beim Hochbaudepartement.

Postulat GR Nr. 2017/425 Einreichende AL-Fraktion

Titel Erlass einer Gebührenordnung im Hinblick auf die Überführung

der Rechnungskreise Parkgebühren und Blaue Zonen ins Eigen-

wirtschaftsbetriebe

Der Stadtrat wird aufgefordert, im Hinblick auf die Überführung der Rechnungskreise Parkgebühren und Blaue Zonen in Eigenwirtschaftsbetriebe eine Gebührenordnung zu schaffen, in der die Verrechnung der erbrachten Leistungen anderer Dienstabteilungen und eine allfällige Abführung von Erträgen an die Stadtkasse (gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes) transparent und nachvollziehbar geregelt werden.



Abschreibungsantrag

Der Gemeinderat lehnte die vom Stadtrat beantragte Abschreibung dieses Postulats ab, da lediglich Budgetwerte angegeben worden seien. Das in der letztjährigen, ausführlichen Berichterstattung dargelegte Zahlenmaterial wird wunschgemäss zusammengefasst um die Rechnungsergebnisse der Jahre 2017-2019 ergänzt:

2505 Parkgebühren							
	Budget	Rechnungen					
	2019	2017	2018	2019			
Aufwand	16'836'000	16'020'796	17'762'156	15'922'565			
Einlage in Spezialfinanzierung	-749'300	-1'261'419		-42'595			
"Abschöpfung"	-	ı	-2'000'000	-			
Aufwand ohne Abschöpfung / Einlage	16'086'700	14'759'377	15'762'156	15'879'970			



2506 Blaue Zonen							
	Budget	Rechnungen					
	2019	2017	2018	2019			
Aufwand	16'517'500	16'913'457	23'480'529	16'778'397			
Einlage in Spezialfinanzierung	-1'282'200			-2'002'271			
"Abschöpfung"		-2'500'000	-9'000'000				
Aufwand ohne Abschöpfung / Einlage	15'235'300	14'413'457	14'480'529	14'776'127			



Die Schwankungen zwischen den Jahren sind relativ gering, die Differenz zwischen Budget und Rechnung 2019 beträgt bei den Parkgebühren rund 1 Prozent, bei der Blauen Zone rund 3 Prozent.



Postulat GR Nr. 2018/327

Einreichende Pascal Lamprecht (SP) und Markus Baumann (GLP)
Titel Neue Nutzung für den bisherigen Schiessstand Hasenrain

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung zu unterbreiten, welche eine neue Nutzung des bisherigen Schiessstands Hasenrain in Albisrieden vorsieht. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Nutzung von Privaten betrieben werden kann. Die zukünftigen Aktivitäten sollen sportlicher Natur, ökologisch vertretbar und nicht lärmintensiv sein.

Abschreibungsantrag

Es wird auf die Begründung zum Postulat GR Nr. 2017/379 verwiesen.

Postulat GR Nr. 2018/17 Einreichende SP-Fraktion

Titel Verzicht auf neue Mischverkehrsflächen für den Velo- und Fuss-

verkehr sowie Abbau von bestehenden Mischverkehrsflächen

auf Trottoirs

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf neue Mischverkehrsflächen, auf welchen der Velo- und der Fussverkehr gemeinsam auf Trottoirs geführt wird, verzichtet werden kann. Ebenso wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie bestehende Mischverkehrsflächen auf Trottoirs abgebaut werden können. Zudem wird der Stadtrat auch eingeladen, im jährlichen Geschäftsbericht jeweils eine Liste mit den abgebauten sowie allfälligen neuen Mischverkehrsflächen auf Trottoirs zu publizieren.

Abschreibungsantrag

Gemeinsame Flächen für den Fuss- und Veloverkehr auf Trottoirs widersprechen den Anforderungen der Zufussgehenden und Velofahrenden und somit den Zielsetzungen der Mobilitätsstrategie «Stadtverkehr 2025», deren Ziel die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs ist. Am 13. September 2018 kommunizierte die Sicherheitsvorsteherin, dass sie künftig keine gemeinsamen Rad-/Fusswege auf Trottoirs mehr anordnen werde. Zudem wolle man die bestehenden solchen Mischflächen abbauen, dazu läuft das Projekt «Gemeinsame Flächen Fuss-/Veloverkehr» bei den Dienstabteilungen Tiefbauamt und Verkehr. Die Bestandesaufnahme hat ergeben, dass es rund 80 kritische Abschnitte gibt, die so zu sanieren sind, dass sich sowohl für den Fuss- wie auch den Veloverkehr Verhältnisse ergeben, die den Anforderungen entsprechen.

Die rund 80 eruierten Abschnitte mit Defizit wurden in 3 Kategorien triagiert:

- Expressprojekt (25)
- Bauprojekt bereits ausgelöst, in Planung (35)
- Bauprojekt auszulösen (25)

Von den rund 25 Expressprojekten sind 15 umgesetzt. Die restlichen Projekte folgen in den nächsten Monaten. Bei den laufenden Bauprojekten dürften gut 20 bis 2023 umgesetzt sein, bei weiteren rund 15 ist die Umsetzung zwischen 2024 und 2029 vorgesehen. Abschnitte, für deren Sanierung Bauprojekte auszulösen sind, gibt es 21.

Mit dem Projekt «Gemeinsame Flächen Fuss-/Veloverkehr» konnte eine Praxis für die Führung des Fuss- und Veloverkehrs entlang von Strassen entwickelt werden, die bei künftigen Strassenbauprojekten zur Anwendung kommen wird. Die Sanierung der Mischverkehrsflächen erweist sich als herausfordernd. Die einfach zu lösenden Situationen werden in Expressprojekten saniert. Die meisten Mischverkehrsflächen bedürfen jedoch aufwändiger Strassenbauprojekte.

Seit 2018 ist die Liste der Mischverkehrsflächen im Geschäftsbericht zu finden, sodass der Fortschritt beobachtet werden kann.



Postulat GR Nr. 2018/18

Einreichende Dorothea Frei (SP) und Patrick Albrecht (FDP)

Titel Jährlicher Kurzbericht zur Sicherheitssituation der Mitarbeiten

den des Stadtammann- und Betreibungsamts 11 nach dem Um-

zug ins Verwaltungsgebäude Eggbühl

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat jährlich einen Kurzbericht zur Sicherheitssituation der Mitarbeitenden des Stadtammann- und Betreibungsamtes 11 nach Umzug ins Verwaltungsgebäude Eggbühl vorzulegen. Insbesondere sollen die Ausrückzeit, die Anzahl der Einsätze und kritische Situationen ohne (rechtzeitigen) Polizeieinsatz dokumentiert werden.

Abschreibungsantrag

Die Auswertung hat ergeben, dass seit dem Wegzug des Betreibungsamtes 11 von der Schwamendingenstrasse nach der Eggbühlstrasse 23 keine relevanten Ereignisse in polizeilicher Hinsicht zu verzeichnen waren. In der Zeitspanne ab Mai 2020 bis Mitte Dezember 2020 musste die Stadtpolizei Zürich nur ein einziges Mal an die Eggbühlstrasse 23 ausrücken. Bei diesem Ereignis handelte es sich um eine Sachbeschädigung an einem Briefkasten.

Befürchtungen, dass die Sicherheit des Betreibungsamts nicht mehr gewährleistet sei, haben sich in keiner Weise bestätigt, obwohl am neuen Standort die unmittelbare Nähe zu einer Polizeiwache nicht mehr in gleicher Weise gegeben ist.

Postulat GR Nr. 2018/318

Einreichende Stefan Urech (SVP) und Urs Helfenstein (SP)

Titel Anbringung von geschwindigkeitshemmenden Elementen auf

dem Fischerweg zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrs-

teilnehmenden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf dem Fischerweg geschwindigkeitshemmende Elemente und darauf hinweisende Signalisationen für E-Bikes angebracht werden können, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten.

Abschreibungsantrag

Entlang des Fischerwegs werden häufig Konflikte zwischen Fuss- und Veloverkehr gemeldet. Im Herbst 2018 wurde an neuralgischen Stellen des Fischerwegs eine Konfliktbeobachtung durchgeführt. Es kam höchst selten zu objektiv kritischen Konflikten zwischen den Benutzenden. Im Bereich des Hardturms wurden die meisten heiklen Situationen beobachtet. Dort erachtet auch der Stadtrat die Geschwindigkeit des Veloverkehrs teilweise als zu hoch.

In diesem unübersichtlichen Bereich hat die Dienstabteilung Verkehr im Jahr 2020 Massnahmen prüfen lassen, die zu einer Reduktion der Geschwindigkeit bzw. zu erhöhter Aufmerksamkeit der betroffenen Personen führen sollen. Im Frühling 2021 werden geschwindigkeitshemmende Elemente zum Einsatz kommen. Falls diese Massnahmen erfolgreich sind, können sie gegebenenfalls auch an anderen Orten entlang des Fischerwegs oder anderer Uferwege der Stadt Zürich zum Einsatz kommen.

Postulat GR Nr. 2018/319

Einreichende Stephan Iten und Maria del Carmen Señorán (beide SVP)

Prüfung der notwendigen Lichtsignalanlagen zur Steuerung des

Verkehrs

Der Stadtrat wird aufgefordert zu überprüfen, welche Lichtsignalanlagen zur Steuerung des Verkehrs auf Stadtgebiet notwendig sind. Weiter soll geprüft werden, welche der notwendigen Lichtsignalanlagen zum Beispiel in der Nacht temporär ausgeschalten werden können.

Abschreibungsantrag

Titel

Der Stadtrat ist mit dem Grundanliegen des Postulats, wonach nur notwendige Lichtsignalanlagen betrieben werden sollen, einverstanden. Lichtsignalanlagen dienen in erster Linie der



Verkehrssicherheit. Zudem ermöglichen sie, das Verkehrssystem zu regulieren und den öffentlichen Verkehr zu priorisieren. In der Stadt Zürich sind rund 400 Knoten lichtsignalgesteuert. Bei jedem Strassenbauprojekt wird geprüft, ob ein Knoten «unter Licht» sein muss. Wenn möglich – das heisst, wenn der Knoten sicher betrieben werden kann, wenn keine Verkehrsflusssteuerung nötig ist und wenn der öffentliche Verkehr keine Priorisierung benötigt – wird auf Ampeln verzichtet.

Einer möglichst zurückhaltenden Beampelung steht jedoch die neue Norm des Schweizerischer Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) entgegen, wonach Fussgängerquerungen, welche über eine besonders breite Strasse oder ohne Schutzinsel über zwei Fahrstreifen in gleicher Richtung führen, grundsätzlich unter Licht genommen werden müssen.

In der Stadt Zürich gibt es grundsätzlich drei Hauptregimes der Betriebszeiten. Ungefähr ein Drittel der Anlagen wird um 21.00 Uhr auf Gelbblinken gestellt. Dabei handelt es sich häufig um Quartierstrassen oder Ampeln, die für die Schulwege wichtig sind. Ein weiteres Drittel wechselt um 1.00 Uhr auf Gelbblinken, dann nämlich, wenn der ÖV nicht mehr fährt bzw. im Nachtbetrieb keine Priorisierung benötigt. Der 24-Stunden-Betrieb kommt dort zum Einsatz, wo dies aus Sicherheitsgründen nötig ist, weil die Verkehrssituation so komplex ist. Eine solche Situation befindet sich beispielsweise am Bürkliplatz. Wie erwähnt wird bei Strassenbauprojekten der Verzicht auf eine Beampelung stets geprüft und angestrebt.

Im Zusammenhang mit dem Postulat und der neuen Norm liess die DAV durch ein unabhängiges Ingenieurbüro sämtliche Lichtsignalanlagen bezüglich der Betriebszeit überprüfen. Bei keiner Anlage kam das verkehrstechnische Gutachten zur Empfehlung, man könne die Anlage entfernen. Immerhin konnten unter den Anlagen rund 10 Prozent gefunden werden, bei denen eine Verkürzung der Betriebszeit möglich ist. Auch ein späteres Einschalten am Samstag (8.00 Uhr statt 7.30 Uhr) kann an diversen Anlagen umgesetzt werden. Hingegen führt die erwähnte neue Norm bei diversen Anlagen zu einer Verlängerung der Betriebszeit. Auf eine solche darf nur verzichtet werden, wenn aufgrund eines verkehrstechnischen Gutachtens nachgewiesen wird, dass die Sicherheit gewährleistet ist.

Postulat GR Nr. 2018/512

Einreichende Elena Marti und Karin Meier-Bohrer (beide Grüne)

Titel Erstellung eines Fussgängerstreifens zwischen den beiden

Schulhäusern Liguster und Halde B

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Schule Liguster zwischen den beiden Schulhäusern Liguster und Halde B, an der Regensbergstrasse 112, ein Fussgänger*innenstreifen installiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Regensbergstrasse, die zwischen den beiden Schulhäusern Liguster und Halde B durchführt, ist auf dem erwähnten Abschnitt relativ schwach befahren und Bestandteil einer Tempo-30-Zone. Auf dem rund 250 m langen Abschnitt zwischen der Oerlikoner- und der Venusstrasse sind drei Fussgängerstreifen markiert. Die Anordnung der Fussgängerstreifen wurde auch durch die Schulinstruktion der Stadtpolizei überprüft und für ausreichend befunden. Die beiden Fussgängerstreifen im Bereich der Schulhäuser sind baulich mit Trottoirnasen ausgestaltet, sodass die Querungsdistanz über die Fahrbahn kurz ist. Zudem liegen die beiden Fussgängerstreifen direkt vor den Kindergärten, die von den schwächsten Verkehrsteilnehmenden besucht werden. Auch die anderen Schulkinder können die Strasse über die beiden bestehenden Fussgängerstreifen zwischen den Schulhäusern ohne nennenswerten Umweg sicher queren.

Das Anliegen wurde geprüft. Die bestehenden Fussgängerstreifen ermöglichen eine sichere Querung zwischen den Schulhäusern.



Postulat GR Nr. 2019/110

Einreichende Pawel Silberring und Barbara Wiesmann (beide SP)
Titel Optimierung der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs optimiert werden kann. Insbesondere sollen folgende Bereiche überprüft werden:

- 1. Anpassung an das Verkehrsaufkommen je nach Wochentag und Tageszeit, um auch inverkehrsarmen Zeiten die Fahrzeiten von Tram und Bus zu beschleunigen.
- Abbau von Behinderungen auf Abschnitten mit Mischverkehr durch schnellere Entleerung der OeV Fahrbahn.
- 3. Einsatz von neuen Technologien für die Verkehrssteuerung zugunsten des OeV.

Zudem soll die Zusammenarbeit mit der VBZ zur Identifizierung von weiteren Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden.

Abschreibungsantrag

Anfangs 2020 startete die Dienstabteilung Verkehr in Zusammenarbeit mit den VBZ und dem Tiefbauamt das Projekt «Verkehrsmanagement Zürich» mit der Absicht, das Verkehrssystem in der Stadt Zürich zu überarbeiten, damit u. a. die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs aktualisiert und optimiert werden kann. Es fanden Begehungen in den überlasteten Gebieten jeweils in den massgeblichen Abendspitzenstunden statt.

Der Verkehrsfluss auf den Hauptachsen wurde durch geeignete Massnahmen vor Überlastungen geschützt, damit primär keine ÖV- und Velo-Behinderungen entstehen und somit keine Ausweichfahrten durch Quartiere erfolgen. Zudem werden überstaute Verkehrsknotenpunkte anders gesteuert, um gefährliche Manöver zu verhindern und die Priorisierung der Linienfahrzeuge aufrechtzuerhalten.

Mithilfe eines austarierten Mengengerüstes mit geeigneten Pufferräumen und einer zeitlichen wie auch adaptiven Verkehrsnetzsteuerung, werden die Verkehrsströme aktiv (nicht reaktiv) geregelt. Die definierten Massnahmen konnten durch die Dienstabteilung Verkehr ausgeführt werden.

Im Jahr 2020 wurden die Gebiete Oerlikon, Wiedikon (Korridorstudie Birmensdorf), Witikon und Aussersihl bearbeitet.

Für die Wirkungs-, bzw. Erfolgskontrolle wurden die VBZ-Messreihen der Linienfahrzeuge, das Verkehrsmonitoring Zürich Nord und diverse Verkehrsbeobachtungen vor Ort verwendet.

Die zuständigen Abteilungen werden diese Systematik der Verkehrsanalyse, verbunden mit zeitnahen Optimierungsmassnahmen, bis auf Weiteres beibehalten.

Somit ist sichergestellt, dass das Verkehrsmanagement laufend, auch bei ungewollten Verkehrsveränderungen, hinsichtlich der Optimierung und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs weiter verbessert wird.

Postulat GR Nr. 2019/293

Einreichende Elena Marti und Katharina Prelicz-Huber (beide Grüne)

Titel Umbenennung des Platzes zwischen der Langstrasse 216 und

230 in Emilie-Lieberherr-Platz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Platz zwischen der Langstrasse 216 und 230 nach der Politikerin Emilie Lieberherr benannt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat Emilie Lieberherr mit Beschluss Nr. 126/2020 mit einem Platznamen geehrt.



Postulat GR Nr. 2019/363

Einreichende Guido Hüni und Shaibal Roy (beide GLP)

Titel Aufhebung des Schwimmverbots auf der Strecke oder einer

Teilstrecke des Limmatschwimmens, Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung unter Berücksichtigung der Interessen der

Limmat-Schifffahrt

Der Stadtrat wird beauftragt, Art. 16 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) dahingehend zu ändern, damit das Schwimmen auf der Strecke oder einer Teilstrecke des jährlich stattfindenden Limmatschwimmens öfter als nur einen Tag im Jahr erlaubt ist. Dabei sollen Sicherheitsaspekte und die Interessen der Limmat-Schifffahrt gebührend berücksichtigt werden. Der Wendekreis der Limmat-Schifffahrt und die Schifffahrtsstrasse sind nach Möglichkeit anzupassen.

Abschreibungsantrag

Von einer generellen Aufhebung des Schwimmverbotes auf der Limmat, auch nur auf einer Teilstrecke, ist aus Sicherheitsgründen und mit Rücksicht auf die Limmatschifffahrt abzusehen.

Wie die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements bereits in der Ratsdebatte darlegte, könnten jedoch Möglichkeiten zum Limmatschwimmen im Rahmen von zeitliche begrenzten Veranstaltungen geschaffen werden. Gesuche sind bis anhin nicht eingegangen.

Postulat GR Nr. 2019/480

Einreichende Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP)

Titel Nutzung der Busspur für Velofahrende, Pilotprojekt auf der

Wehntalerstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert, in einem Pilotprojekt auf der Wehntalerstrasse, Abschnitt Neu-Affoltern bis Zehntenhausplatz, zu prüfen, wie Velofahrende die Busspur mitbenützen können. Nach Abschluss des Pilotprojekts soll ein Bericht erstellt werden, welche Erkenntnisse aus diesem Versuch gezogen werden können und ob auch auf anderen Abschnitten diese Art der Verkehrsführung einen möglichen Mehrwert bringen würde.

Abschreibungsantrag

Die Busspuren waren eine Sofortmassnahme zur Priorisierung des ÖV. Sie wurden auf Knotenzufahrten der Wehntalerstrasse markiert. Bereits im Rahmen der Projektierung wurde die Öffnung der Busspuren für Velofahrende diskutiert, jedoch abgelehnt, da die Veloführung an den lichtsignalgesteuerten Knoten nicht im Rahmen der Sofortmassnahme gelöst werden konnte. Die Nutzung der Busspur durch Velofahrende hätte auch den Zweck der Massnahme – nämlich die Priorisierung und Beschleunigung des Busverkehrs – abgeschwächt, weshalb sich die VBZ gegen die Öffnung der Busspur für Velofahrende ausgesprochen hat. Mit dem Bau des Trams Affoltern wird auch ein Veloangebot geschaffen.

Postulat GR Nr. 2020/136

Einreichende Markus Knauss und Markus Kunz (beide Grüne)

Titel Öffnung der Grünanlagen für die Erholung der Stadtbevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie schnellstmöglich eine grosse Anzahl von Grünanlagen (z.B. Parkanlagen, Schulhausareale, Badeanlagen) für die Erholung der Stadtbevölkerung wieder geöffnet oder neu geöffnet werden können. Allfällige präventiv notwendige Schliessungen von Grünflächen sollen jeweils nur kurzfristig oder dann auch nur nachts erfolgen.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen des Postulats ist erfüllt. Nur soweit aufgrund der Pandemielage notwendig zur Verhinderung von Menschenansammlungen können Grünanlagen vorübergehend geschlossen werden. Die gestützt auf das Epidemiengesetz und seine Ausführungserlasse wegen der Corona-Pandemie per 20. März 2020 vorübergehend geschlossenen Grünanlagen sind seit 6. Juni 2020 für die Bevölkerung wieder frei zugänglich.



Postulat GR Nr. 2020/185

Einreichende Alexander Brunner und Martin Bürki (beide FDP)

Titel Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsvorschriften

für die Veranstaltung von Quartierfesten ab Ende August für das

Jahr 2020 im öffentlichen Raum

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bewilligungsvorschriften für die Veranstaltung von Quartierfesten ab Ende August im öffentlichen Raum für das Jahr 2020 zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Abschreibungsantrag

Das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen ist in der Stadt Zürich im Vergleich mit anderen Städten einfach und schnell.

Als Kontakt- und Koordinsationsstelle dient das Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei. Hier ist ein Gesuch einzureichen, wozu ein Formular im Internet zur Verfügung steht. Die Gesuchstellenden müssen sich nur an diese städtische Stelle wenden. Das Büro für Veranstaltungen führt nach dem Gesuchseingang eine Vernehmlassung bei den betroffenen Amtsstellen durch und klärt die Bewilligungsauflagen ab. Anschliessend erfolgt die Bewilligungserteilung durch das Büro für Veranstaltungen oder die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements.

Etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen, welche nicht Art. 6–15 der städtischen Veranstaltungsrichtlinien entsprechen (VRL, AS 551.280). Solche Ausnahmen werden dem städtischen Veranstaltungsorgan zur Prüfung vorgelegt (Art. 16 VRL) und können nach Art. 17 durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements bewilligt werden. Die im Postulat angesprochenen Quartierveranstaltungen fallen jedoch grundsätzlich unter die in den Richtlinien vorgesehenen Veranstaltungsarten (Art. 6 oder 7) und können direkt vom Büro für Veranstaltungen bewilligt werden.

Weitere Vereinfachungen sind im Zusammenhang mit einem neuen IT-System und der E-ID möglich.

5. Gesundheits- und Umweltdepartement

Postulat GR Nr. 2016/407

Einreichende Elisabeth Schoch und Raphael Kobler (beide FDP)

Titel Synergien und Einsparungen für das Triemli- und das Waidspital

durch eine Zusammenarbeit mit der neuen Kantonsapotheke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit der neuen Kantonsapotheke Synergien und allfällige Einsparungen für das Triemli und das Waidspital bringt.

Abschreibungsantrag

Zentrales Anliegen des Postulats ist es, Doppelspurigkeiten zwischen Kanton und Stadt zu vermeiden und mögliche Einsparungen für das Stadtspital Triemli und das Stadtspital Waid zu realisieren

Das Stadtspital Triemli und Waid ist der Aufforderung der Postulanten nachgekommen und hat bei der Kantonsapotheke Zürich (KAZ) sowie – aus Gründen der Gleichbehandlung aller Konkurrenten und um ein repräsentativeres Bild zu erhalten – zwei anderen grossen Apotheken eine Offertanfrage gestellt, um die Aufwände für die folgenden typischen, repräsentativen und relevanten Positionen in Erfahrung zu bringen und vergleichen zu können:

- Kosten für den Bezug der Top-32-Medikamente
- Kosten für Dienstleistungen bzgl. der pharmazeutischen Logistik (Bestellung, Bereitstellung und Lieferung)
- Kosten für Zytostatika inklusive Zytostatikaherstellung (= Krebsmedikamente für Onkologie)



Die KAZ hat ein Angebot eingereicht, die beiden anderen grossen Apotheken haben auf das Einreichen einer Offerte verzichtet. Das Angebot der KAZ wurde mit den derzeitigen Kosten des Stadtspitals für die oben beschriebenen relevanten und repräsentativen Ausgabepositionen verglichen. Der Vergleich hat gezeigt, dass eine Zusammenarbeit mit der KAZ für das Stadtspital Waid und Triemli erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte. Es sind keine Synergieeffekte auszumachen. Im Gegenteil würde sich das Stadtspital Waid und Triemli mit so einer Zusammenarbeit in eine ungewünschte Abhängigkeit bezüglich Herstellungs- und Logistikprozessen im Medikamentenbereich begeben. Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/289

Einreichende Corina Gredig (GLP) und Marion Schmid (SP)

Titel Generationenübergreifende Betreuungsinstitution für Kinder und

ältere Menschen im Neubau der Wohnsiedlung Eichrain

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Eichrain-Überbauung eine generationenübergreifende Betreuungsinstitution realisiert werden kann, in welcher Kinder und ältere Menschen kombiniert gemeinsam betreut werden. Über die Umsetzung soll Bericht erstattet werden.

Abschreibungsantrag

Die Zürcher Stimmberechtigten haben am 27. Februar 2019 einen Objektkredit für den Bau des Alterszentrums Eichrain und der städtischen Wohnsiedlung Eichrain bewilligt. Zum Zeitpunkt der Überweisung des Postulats im Oktober 2018 stand aus Planungssicht bereits fest, dass im geplanten Alterszentrum Eichrain keine Möglichkeit zur Integration einer Betreuungseinrichtung bestand. Hingegen wurde bereits ab Herbst 2018 die Option einer nachträglichen Integration einer entsprechenden Einrichtung in die Planung des geplanten Wohnhaus A der Wohnsiedlung (südwestlich des geplanten Alterszentrums) geprüft, auch weil sich zwischenzeitlich ein grösserer Zuwachs an Kindergarten- und Schulkindern im Quartier Seebach abzeichnete als ursprünglich angenommen. Auch seitens der vorschulischen Betreuung (Kindertagesstätte) bestand ein zusätzlicher Raumbedarf. Deshalb wurden im Rahmen einer externen Studie die Machbarkeiten für entsprechende Lösungen hinsichtlich der Integration eines Doppelkindergartens mit Betreuung sowie für eine Kindertagesstätte geprüft. Die Variante einer Kindertagesstätte wurde danach nicht weiterverfolgt. Am 6. Mai 2020 haben die Zürcher Stimmberechtigten dann einer Erhöhung des Objektkredits zugunsten der Realisation eines Doppelkindergartens mit Betreuung in der Wohnsiedlung (sowie für die Einrichtung von zwei Alters-WGs im Alterszentrum) zugestimmt.

Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten von Kindern und älteren Menschen können für beide Seiten sehr bereichernd sein. Einrichtungen, in denen Kinder und Seniorinnen und Senioren durchgängig gemeinsam betreut werden, existieren in der Schweiz jedoch nur sehr vereinzelt und sind noch wenig erprobt. Hingegen bestehen vielerorts Kooperationen zwischen benachbarten Einrichtungen im Kinder- und Altersbereich. In der Regel findet der Austausch im Rahmen von spezifischen gemeinsamen Aktivitäten statt. So besuchen sich auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums Entlisberg und die Vorschulkinder der Kita Paradies regelmässig, feiern gemeinsame Feste oder begegnen sich auch spontan im gemeinsamen Gartenareal.

Die Wohnsiedlung und das Alterszentrum Eichrain werden voraussichtlich im Frühling 2023 fertiggestellt. Mit dem zusätzlich integrierten Doppelkindergarten mit Betreuung im Wohnhaus liegen nun gute Ausgangsbedingungen für verschiedene Formen des Austauschs und für gemeinsame Aktivitäten zwischen Jung und Alt vor. Wichtig ist, dass beide Seiten profitieren und das Angebot selbstbestimmt nutzen können, sich aber auch nicht gestört fühlen müssen (z. B. durch Lärm oder unerwünschte Aktivitäten und Kontakte). Die städtischen Alterszentren haben entsprechend ein Grundlagenpapier erarbeitet, das aufzeigt, welche Formen von gemeinsamer Aktivität unter den gegebenen räumlichen und institutionellen Voraussetzungen möglich



und sinnvoll wären. Die genaue Ausgestaltung von gemeinsamen Aktivitäten kann dann nach Aufnahme des Betriebs von den zuständigen Betreuungsteams entwickelt und erprobt werden. Die Alterszentren werden im Rahmen des Geschäftsberichts über die Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten berichten, aus heutiger Sicht frühestens im Geschäftsbericht 2023.

Aus den oben dargelegten Gründen wird beantragt das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/299

Einreichende Susanne Brunner und Rolf Müller (beide SVP)

Titel Vermeidung von gesundheitlichen Risiken in den Alterszentren

und Pflegeeinrichtungen aufgrund hoher Temperaturen während

den Sommermonaten

Das Wohlergehen und die Gesundheit von Bewohnerinnen und Bewohnern von städtischen Einrichtungen sind zentral. In Alterszentren der Stadt Zürich sind heute keine Klimaanlagen eingebaut. Dadurch sind die Seniorinnen und Senioren, welche in Alterszentren und Pflegeeinrichtungen der Stadt Zürich wohnen, grossen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn im Sommer längere Zeit hohe Temperaturen herrschen. Hohe Temperaturen können bei älteren Menschen gar zum Tod führen. Diese Gesundheitsrisiken gilt es durch den Einsatz von geeigneten Klimageräten und Klimaanlagen zu vermeiden. Bei älteren Gebäuden sollen auch mobile Klimageräte eingesetzt werden können

Abschreibungsantrag

Die Klimaerwärmung und die zunehmende Hitze sind Probleme für die gesamte Stadt, alte Menschen leiden aber stärker darunter. Das Gesundheits- und Umweltdepartement ist sich seiner grossen Verantwortung bewusst und setzt in seinen Institutionen hohe Standards für das Wohlbefinden der betagten Bewohnerinnen und Bewohner. Guter sommerlicher Wärmeschutz ist eine Kombination aus klimaoptimierter Architektur, angepasstem Verhalten von Betrieb und Bewohnenden und dem präzisen Einsatz von Technik.

Grundsätzlich soll der Wärmeschutz in sämtlichen Räumen eines Alters- oder Pflegezentrums gewährleistet sein. Auch in den Zimmern soll ein angenehmer Raumkomfort herrschen, sodass die Bewohnerinnen und Pflegebedürftigen auch bei sommerlicher Hitze gerne in ihren Zimmern sind. Ist dies nicht möglich, was insbesondere in Bestandsbauten der Fall sein kann, soll den Bewohnerinnen und Bewohnern mit dem Konzept der «Kühlinsel» die Möglichkeit gegeben werden, sich temporär in einer kühleren Zone von der sommerlichen Hitze erholen zu können. In den Alterszentren werden dafür in der Regel die Speisesäle genutzt. Jedes Pflegezentrum verfügt über Räume, die bei Bedarf gekühlt werden können.

Auch der Einsatz von mobilen Klimageräten ist möglich, unterliegt jedoch gewissen Auflagen, insbesondere den SIA-Normen SIA 180 (Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden) und SIA 382/1 (Lüftungs- und Klimaanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen), und bedarf einer ordentlichen Bewilligung. Die Effizienz der Geräte ist begrenzt und mit weiteren negativen Nebeneffekten wie Lärm, baulichen Anpassungsmassnahmen und Hygienerisiken verbunden. Deshalb wird passive Kühlung, wie die Reduktion der solaren Einstrahlung oder die natürliche Nachtauskühlung sowie energiesparende Kühlsysteme via Free Cooling, z. B. anhand von Erdsonden, energieintensiven Systemen wie Klimageräten vorgezogen. Unter welchen Umständen der Einsatz von Kühlgeräten zur Schaffung von Kühlinseln verhältnismässig ist, wird nach einem vom Amt für Hochbauten vorgeschlagenen Vorgehen beurteilt. Dieses ist im Faltblatt «Sommerlicher Wärmeschutz in Alterszentren» (Amt für Hochbau, Mai 2020) beschrieben.

Aus den oben dargelegten Gründen wird beantragt das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr. 2018/358

Einreichende Matthias Probst (Grüne) und Florian Utz (SP)

Titel Sicherstellung einer Wahlmöglichkeit betreffend mindestens ei-

ner warmen vegetarischen Mahlzeit in städtischen Kantinen und

Restaurants

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass in Kantinen und Restaurants, welche von der Stadt oder in deren Auftrag betrieben werden, den Kundinnen und Kunden jeweils mindestens eine warme vegetarische Mahlzeit angeboten werden kann.

Abschreibungsantrag

Basierend auf der Volksabstimmung vom 26. November 2017 hat der Stadtrat die Strategie «Nachhaltige Ernährung der Stadt Zürich» erarbeitet (STRB Nr. 0617/2019). Das Ziel ist eine genussvolle, gesunde, sichere und ressourcenschonende Ernährung, die wirtschaftlich tragbar, für alle zugänglich und bei der breiten Bevölkerung akzeptiert ist.

In den städtischen Verpflegungsbetrieben, welche die Stadt Zürich selber betreibt, besteht stets die Wahlmöglichkeit mindestens eines vegetarischen Menüs. Auch im Stadtspital Waid und Triemli steht täglich mindestens ein warmes vegetarisches Angebot zur Verfügung. Nach der Schliessung der bedienten Angebote steht ein Automat mit mindestens einem vegetarischen Angebot zur Verfügung. Für Verpflegungsbetriebe, welche im Auftrag der Stadt von einer Cateringfirma betrieben werden, gelten die gleichen Anforderungen. Der Stadtrat stellt die Einhaltung dieser Anforderung über ein Muss-Kriterium in der öffentlichen Ausschreibung neuer Aufträge sicher.

Damit den Gästen die nachhaltige, gesunde Wahl einfach fällt, bilden die städtischen Betriebe ihr Verpflegungspersonal aus bzw. weiter, z.B. durch Kochkurse für vegetarische und vegane Speisen. Ab Mai 2021 steht dem Küchenpersonal ein «Kochbuch» mit nachhaltigen und gesunden Rezepten in einer Datenbank zur Verfügung. Um den Warenkorb bewerten zu können, wird in jedem Betrieb einmal jährlich das Angebot analysiert und beurteilt.

Zudem setzt sich die Stadt im Rahmen der Ernährungsstrategie für eine Reduktion des Food Waste und den vermehrten Einkauf von Produkten mit ökologischem oder sozialem Mehrwert in den städtischen Verpflegungsbetrieben ein. Neben der Reduktion des Fleischkonsums tragen diese zwei Massnahmen am meisten zu einer umweltfreundlicheren Ernährung bei.

Aus den oben dargelegten Gründen ist bereits jetzt sichergestellt, dass in den städtischen Kantinen und Restaurants mindestens eine warme vegetarische Mahlzeit zur Wahl steht. Somit wird beantragt das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/361

Einreichende Matthias Probst (Grüne) und Guido Hüni (GLP)

Titel Systematische Erfassung und Reduzierung der Umweltauswir-

kung von Mahlzeiten in städtischen Kantinen und Restaurants

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Umweltauswirkung von Mahlzeiten in Kantinen und Restaurants, welche von der Stadt oder in deren Auftrag betrieben werden, systematisch erfasst werden können und die durchschnittliche CO₂-Menge pro konsumiertem Menü auf 1kg reduziert werden kann.

Abschreibungsantrag

Basierend auf der Volksabstimmung vom 26. November 2017 hat der Stadtrat die Strategie «Nachhaltige Ernährung der Stadt Zürich» erarbeitet (STRB Nr. 617/2019). Die Stadt Zürich strebt eine genussvolle, gesunde, sichere und ressourcenschonende Ernährung an, die wirtschaftlich tragbar, für alle zugänglich und bei den Gästen ihrer Verpflegungsbetriebe und bei der Bevölkerung akzeptiert ist.



Die Stadt lebt ihre Vorbildrolle konsequent und transparent. Für die städtischen Verpflegungseinrichtungen sind in der Ernährungsstrategie klare quantitative Ziele festgelegt. Die Umweltbelastung soll demnach bis 2030 um 30 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 sinken. Dieses Ziel wird durch einen Absenkpfad in realisierbare Schritte aufgeteilt, so dass es die Betriebe eigenverantwortlich und mit betriebsspezifischen Massnahmen erreichen können.

Die Klima- und Umweltauswirkung der Mahlzeiten wird künftig systematisch erfasst. Bei einem Teil der Betriebe wird die vollständige, jährliche Bestellhistorie beigezogen. Für die restlichen Betriebe wird auf die Daten aus der Angebotsanalyse zum Monitoring der Ausgewogenheit der Menüs abgestellt (Ziel 2 der Ernährungsstrategie). Jeder Betrieb erhält eine individuelle Auswertung zur durchschnittlichen Klima- und Umweltauswirkung pro Menü. Zudem sieht er die zusammengefassten Resultate seiner Betriebsgruppe und aller städtischen Verpflegungsbetriebe. Das Monitoring der Umweltbelastung erfolgt ohne Mehraufwand für die Betriebe. Derselbe Modus wie im Personalrestaurant-Wettbewerb ist nicht möglich, weil er für eine definitive Einführung in den Tagesbetrieb zu aufwändig ist.

Für eine effektive Senkung des Klimafussabdrucks, möglichst hin zu 1 kg CO₂-Äquivalent pro Menü, werden in den städtischen Verpflegungsbetrieben schon jetzt Massnahmen ergriffen. Das Personal wird aus- und weitergebildet, z. B. durch Kochkurse für vegetarische und vegane Speisen. Bis Mai 2021 wird ein «Kochbuch» mit nachhaltigen und gesunden Rezepten in einer Datenbank zur Verfügung gestellt. Zudem werden jährlich Workshops zu Food Waste durchgeführt. Die städtischen Betriebe sind offen für Innovationen und neue Ansätze, wie die Food Save App «Too Good To Go», «Planted Bami Goreng» oder «ReCIRCLE» (Mehrweg-Takeaway-Geschirr). Erfolgreiche Pilotprojekte werden, wo immer möglich, in weiteren Betriebe eingeführt.

Aus den oben dargelegten Gründen wird beantragt das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/387

Einreichende Marcel Bührig (Grüne) und Isabel Garcia (GLP)

Titel Schaffung eines Lehrstellenverbunds im Ausbildungsbereich

Pflege und Betreuung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflege und Betreuung die Studierenden HF und Lernenden Fachperson Gesundheit I Fachperson Betreuung durch eine Verbundlösung Gelegenheit erhalten, ihre erlernten Fertigkeiten (Skills) in weiteren Betrieben gezielt anzuwenden.

Abschreibungsantrag

Das Gesundheits- und Umweltdepartement bildet in seinen Dienstabteilungen 51,5 Prozent aller Lernenden der Stadt Zürich aus. Dabei stellen die Berufsbildungen im Gesundheitsbereich (Assistentin Gesundheit und Soziales, Fachperson Gesundheit (FaGe) und Pflege HF/FH den grössten Teil der Berufsausbildungen. Die Anzahl der Fachpersonen Betreuung ist im GUD klein (zurzeit 17 Ausbildungsplätze). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Grundausbildung FaGe und Pflege HF/FH.

Bereits 2015 wurde im Gesundheits- und Umweltdepartement geprüft, ob eine Verbundlösung für die Diplompflegeausbildung HF sinnvoll und möglich wäre. Die Projektgruppe kam damals zum Schluss, dass aus pädagogischer wie auch organisatorischer Sicht eine solche Verbundlösung nicht sinnvoll sei. Entsprechend wurde eine gemeinsame Ausbildung verworfen.

Für die Bearbeitung des vorliegenden Postulats wurde eine Arbeitsgruppe aus den Bildungsverantwortlichen der Dienstabteilungen Stadtspital Waid und Triemli, Pflegezentren, Alterszentren und Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich unter der Leitung des Departementssekretariats eingesetzt. Schon eine erste Analyse hat gezeigt, dass eine dienstabteilungsübergreifende Verbundlösung nicht zielführend ist. Die Gründe dafür sind die durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) festgelegten Kompetenzziele,



die es während der Grundausbildung zu erfüllen gilt, die branchenspezifischen Ausbildungslösungen (z. B. Branchenlösung in Geriatrie und Gerontopsychiatrie) sowie die spezialisierten Lehrgänge der Diplomlehrgänge (z. B. HF Pflege für Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit mit eidg. Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung). Die Ausbildungsgänge und -inhalte sind zu unterschiedlich, als dass ein Wechsel zwischen den Ausbildungsstätten im Bereich Akutpflege und Langzeitpflege möglich wäre.

In der weiteren Bearbeitung wurden verschiedene Massnahmen diskutiert, um dennoch mögliche Synergiepotenziale zwischen den Ausbildungsstätten für geeignete interessierte Auszubildende ausschöpfen zu können Eine der wichtigen Massnahmen ist die Erarbeitung eines Konzeptes, das geeigneten interessierten Lernenden oder Studierenden im Einzelfall die Möglichkeit gibt, Einblicke in ein anderes Pflegegebiet zu erhalten. Damit die Ausbildung dennoch erfolgreich abgeschlossen werden kann, dürfen die die Ausbildungsziele nicht tangiert werden. Zudem wird die Möglichkeit geprüft, ob ein gemeinsames Trainingscenter aufgebaut werden kann, in dem Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS), FaGe und HF-Studierende gezielt in den für sie entsprechend notwendigen Kompetenzen geschult werden können. Ebenfalls wird geprüft, ob eine weitgehende Angleichung der Einstiegslöhne der FaGe sowie der AGS innerhalb des GUDs möglich ist. Es wurde zudem vereinbart, dass zu einem späteren Zeitpunkt mögliche gemeinsame Marketingmassnahmen für Lehrberufe im Gesundheitswesen geprüft werden, um das gesamte Gesundheits- und Umweltdepartement noch besser als attraktive Ausbildungsstätte zu positionieren.

Aus den oben dargelegten Gründen wird beantragt das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/453

Einreichende Corina Gredig und Guy Krayenbühl (beide GLP)

Titel Generationendurchmischter Wohnraum als Standard bei städti-

schen Bauprojekten im Rahmen der Umsetzung der Altersstra-

tegie

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Umsetzung der Altersstrategie dafür gesorgt werden kann, dass in Zukunft bei städtischen Bauprojekten und der Vergabe von Baurechten generationendurchmischter Wohnraum zum Standard wird. Ziel der Massnahme ist es, den Anteil an gemeinnützigen Wohnungen für Seniorinnen deutlich zu erhöhen.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich will eine attraktive Wohnstadt für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen sein; ein bezahlbarer Wohnraum und eine gute soziale Durchmischung in den Quartieren haben in der städtischen Wohnpolitik einen zentralen Stellenwert. Bei den städtischen Wohnsiedlungen und vielen Wohnbaugenossenschaften ist ein generationengemischter Wohnraum bereits heute insofern Realität, als der Anteil an über 65-jährigen Mieterinnen und Mietern in städtischen Wohnungen und Genossenschaften insgesamt auch ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung entspricht. Dabei kann der Durchmischungsgrad in einzelnen Siedlungen variieren. Der private Wohnungsmarkt ist für ältere, wie auch jüngere) Menschen, insbesondere für diejenigen mit wenig finanziellen oder sozialen Ressourcen, eine grosse Herausforderung.

Die bisherigen Anstrengungen der städtischen Wohnpolitik haben zu einer Zunahme der Anzahl gemeinnütziger Wohnungen geführt. Mit der Altersstrategie 2035 (STRB Nr. 283/2020) hat sich der Stadtrat verpflichtet, sich künftig verstärkt dafür einzusetzen, dass mehr preisgünstiger Wohnraum für die ältere Bevölkerung geschaffen und deren Zugang zum privaten Wohnungsmarkt verbessert wird. Diese zusätzlichen wohnpolitischen Anstrengungen werden in die städtische Wohnpolitik eingebettet.

Eine zentrale Stossrichtung der neuen Altersstrategie ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich so lange wie sie es wünschen und es gesundheitlich möglich ist in



ihrem angestammten Umfeld bleiben sollen. Bezogen auf den Wohnraum werden in den kommenden Jahren verschiedene Massnahmen umgesetzt, wobei mehr bezahlbarer Wohnraum, eine bessere Verteilung des Wohnraums und ein besserer Zugang zum Wohnraum für die ältere Bevölkerung im Zentrum stehen. Es wird eine deutliche Erhöhung der Anzahl Alterswohnungen in der Stadt Zürich angestrebt, insbesondere bei der Stiftung Alterswohnungen Stadt Zürich, auch in Kooperation mit weiteren städtischen gemeinnützigen Bauträgern (z. B. Wohnsiedlung Letzi, Areal Thurgauerstrasse, Wohnsiedlung und Alterszentrum Eichrain). Bei der Verdichtung soll generell mehr generationengemischter Wohnraum geplant werden, damit auch mehr Wohnungen für die ältere Bevölkerung angeboten werden können. Bei Erstvermietungen städtischer Wohnsiedlungen werden neu gezielte Massnahmen getroffen um den Anteil älterer Mieterinnen und Mieter zu erhöhen (z. B. Wohnsiedlung Hornbach).

Im Rahmen von Baurechtsverträgen mit gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften definiert die Stadt Zürich heute neben einem Anteil subventionierter Wohnungen insbesondere auch kleine Anteile, wo die Wohnungsvergabe durch Stellen des Sozialdepartements erfolgt. Bei weiterführenden Quoten für Zielpublika (z. B. hinsichtlich des Anteils Wohnungen für ältere Menschen) müssten konsequenterweise auch Auflagen für andere vulnerable Zielgruppen gemacht werden, die im wohnpolitischen Artikel der Gemeindeordnung genannt werden (insbesondere einkommensschwache Personen und Familien mit Kindern). Aus Sicht der grundsätzlichen wohnpolitischen Prioritäten steht der Stadtrat einer weiteren Ausweitung der bestehenden Auflagenpraxis bei der Vergabe von Baurechten ablehnend gegenüber. Der Stadtrat ist jedoch zuversichtlich, dass es der Stadt Zürich mit den definierten Massnahmen der Altersstrategie 2035 gelingen wird, die Wohnsituation der älteren Bevölkerung künftig weiter zu verbessern.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/479
Einreichende AL-Fraktion

Titel Massnahmen zur Entlastung der Rechnungen der Stadtspitäler

Der Stadtrat wird aufgefordert, weitere Massnahmen zur Entlastung der Rechnungen der Stadtspitäler zu prüfen. Um den Stadtspitälern gleich lange Spiesse wie den anderen Spitälern zu geben, sind folgende Massnahmen zu evaluieren und beschleunigt umzusetzen:

- Rückgabe der nicht mehr für den Spitalbetrieb benötigten Liegenschaften;
- Neubewertung des Anlagevermögens;
- Marktgerechte Preise bei internen Verrechnungen (IT, Bau, Miete);
- Vergütung der für die Stadt erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- Rahmenkredite f
 ür Kooperationen;
- Einführung von Stellenpools für den zweckmässigen Einsatz des Personals in den beiden Stadtspitälern.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat anerkennt die Wichtigkeit «gleich langer Spiesse» für die Stadtspitäler Waid und Triemli, insbesondere im Hinblick auf die Neuvergabe der Leistungsaufträge im Jahr 2023, und hat einen grossen Teil der im Postulat GR Nr. 2018/479 geforderten Massnahmen umgesetzt.

Mit STRB Nr. 1100/2018 wurde das vom Verein Inselhof gemietete bzw. genutzte Gebäude rückwirkend auf den 1. Januar 2018 zu den aktuellen Buchwerten vom Stadtspital Triemli (STZ) an Immobilien Stadt Zürich (IMMO) rückübertragen. Das STZ kann damit das Immobilienportfolio auf selbstgenutzte Betriebsgebäude begrenzen. Die Verantwortlichen des Stadtspitals Waid und Triemli werden auch in Zukunft jene Gebäude, die nicht mehr für den Spitalbetrieb bzw. für spitalnahe Nutzungen vorgesehen sind, an die IMMO zurückgeben.

Mit STRB Nr. 45/2020 hat der Stadtrat rückwirkend per 1. Januar 2019 eine Wertberichtigung von 175,7 Millionen Franken auf dem Bettenhaus mit Energie- und Medienzentrale vorgenommen. Als Folge davon sinkt die Höhe der jährlichen Abschreibungen des Stadtspitals um etwa



7,6 Millionen Franken. Diese Wertberichtigung ist angesichts der Vergabe der Leistungsaufträge im Rahmen der neuen Spitalplanung von hoher Bedeutung, wird doch u. a. die Wirtschaftlichkeit ein zentraler Faktor bei der Leistungsvergabe sein. Erst durch die Wertberichtigung wurden «gleich lange Spiesse» mit den Mitbewerbern hergestellt, die ihrerseits Wertberichtigungen bereits vorgenommen haben. Infolge der Wertberichtigung hat sich auch die Zinslast gegenüber dem Vorjahr verringert: um 1,1 Millionen Franken beim Stadtspital Triemli (STZ) und um 0,1 Millionen Franken beim Stadtspital Waid (SWZ).

Sowohl die Bauprozesse wie auch die IT-Prozesse sind seitens Stadtspital mit den zuständigen städtischen Dienstabteilungen in Prüfung. Ziel ist es, die Abläufe zu optimieren, Verantwortung und Kompetenzen optimal zusammenzubringen um damit in den Bereichen Bauen und IT weitere Kosteneinsparungen realisieren zu können.

Mit dem STRB Nr. 1015/2020 vom 4. November 2020 hat der Stadtrat eine weitere Forderung des Postulats erfüllt, indem die Behandlungskosten von Sans-Papiers während eines dreijährigen Pilotprojekts ab 2021 von den Städtischen Gesundheitsdiensten übernommen werden sollen. Diese Massnahme trägt dazu bei, dass ungedeckte Kosten in Zukunft nicht mehr bei den Stadtspitälern Waid und Triemli anfallen.

Da der Stadtrat mittelfristig eine Änderung der Rechtsform für das Stadtspital Waid und Triemli in eine öffentlich-rechtliche Anstalt in Aussicht gestellt hat, wird vom Instrument des Rahmenkredits vorerst abgesehen.

Die beiden Standorte verfügen in der stationären Pflege über einen Pflege-Pool. Am Standort Waid sind 5,6 Vollzeit-Äquivalente/Full Time Equivalent (FTE), am Standort Triemli 8,2 FTE diesem Pool zugewiesen. Der Stellen-Pool reicht jedoch nicht aus, um Personal-Ausfälle abzudecken. Es ist geplant, diesen schrittweise auszubauen. Infolge der Corona-Pandemie hat sich der Ausbau des Pools allerdings verzögert.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2019/53

Einreichende David Garcia Nuñez und Christina Schiller (beide AL)

Titel Aufbau eines Angebots für die psychiatrisch-psychotherapeuti-

sche Beratung und Behandlung von Sexarbeitenden im Ambu-

latorium Kanonengasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der stadtärztliche Dienst im Ambulatorium Kanonengasse ein niederschwelliges, spezifisches Angebot für die psychiatrisch-psychotherapeutische Beratung und Behandlung von Sexarbeitenden aufbauen und betreiben kann. Das Angebot soll die spezifische mobile Situation von Sexarbeitenden berücksichtigen und neben klassischen Beratung- und Behandlungsformen auch digitale Therapiemöglichkeiten beinhalten.

Abschreibungsantrag

Der Stadtärztliche Dienst der Städtischen Gesundheitsdienste (SGD) hat die Anliegen des Postulats geprüft und plant, per 2021 in den Räumlichkeiten des Ambulatorium Kanonengasse eine psychiatrische Sprechstunde für weibliche Sexarbeiterinnen aufbauen. Männliche Sexarbeiter nutzen heute schon bei Problemen andere Anlaufstellen, weshalb sich das neue Angebot nur auf Frauen ausrichten wird. Im Ambulatorium befindet sich die gynäkologische Sprechstunde und die aufsuchende psychosozial-medizinische Beratung, welche bereits jetzt von Sexarbeiterinnen in Anspruch genommen wird.

Um einen niederschwelligen Zugang zu garantieren, ist das Angebot als Walk-in-Sprechstunde konzipiert, in welcher auch eine anonyme Anmeldung möglich ist und die finanzielle Selbstbeteiligung möglichst tief ausfällt. Sexarbeiterinnen, welche an psychischen Belastungen und Erkrankungen, insbesondere Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen sowie Abhängigkeitserkrankungen leiden, können an Werktagen sowohl spontan als auch auf



Vereinbarung das psychiatrische Angebot in Anspruch nehmen. Neben psychologischen Abklärungen, Kriseninterventionen und medikamentösen Therapien bietet die psychiatrische Sprechstunde bei Bedarf auch Psychotherapien an, die mehrere aufeinanderfolgende Sitzungen in Anspruch nehmen. Durchgeführt werden die Interventionen von einer erfahrenen Psychiaterin, welche als Oberärztin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent angestellt wird. So können medikamentöse Therapien und die Psychotherapien mit der notwendigen Kontinuität begleitet werden.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

6. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Postulat GR Nr. 2002/258

Einreichende Daniel Leupi (Grüne) und Alexander Jäger (FDP)
Titel Veloverkehr, Sicherung im Bereich des Hauptbahnhofs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine sichere Führung des Veloverkehrs rund um den Hauptbahnhof sichergestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Rund um den Hauptbahnhof sind mehrere Vorhaben geplant und teilweise bereits umgesetzt, die die Sicherheit für den Veloverkehr erhöhen. In der Museumstrasse wurde eine geeignete Massnahme evaluiert und umgesetzt, die den Spurwechsel und die Zufahrt in den Bahnhofquai vereinfacht. Die Umgestaltung von Postbrücke und einem Teil der Kasernenstrasse ist seit diesem Jahr in Arbeit. Das Projekt in der Kasernenstrasse zwischen Europaplatz und Gessnerbrücke wird hinsichtlich Sicherheit nochmals überarbeitet. Die geplante Öffnung des Stadttunnels für den Veloverkehr ermöglicht eine direkte Verknüpfung der Kasernenstrasse mit dem Sihlquai, und ersetzt damit die anspruchsvolle Route über den Bahnhofplatz und Bahnhofquai. Zudem wird die Zollstrasse als attraktive Veloroute gestaltet (Umsetzung 2022). Weiter ist eine Auflösung des Mischverkehrs von Fuss- und Veloverkehr auf der Gessnerbrücke geplant, um damit die Konflikte zu reduzieren. Im Rahmen der aufgrund der Motion GR Nr. 2014/308 geplanten Testplanung HB/Central wird der gesamte Raum rund um den Bahnhof betrachtet mit dem Ziel, den Stadtraum aufzuwerten und die Rahmenbedingungen für den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr zu verbessern. Entsprechend wird das mit dem Postulat formulierte Anliegen für eine sichere Veloführung rund um den Hauptbahnhof umfassend im Rahmen der Motion GR Nr. 2014/308 geprüft und umgesetzt.

Postulat GR Nr. 2003/370

Einreichende Roger Bartholdi (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)

Titel Velowege, keine Erstellung auf Trottoirs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie inskünftig Velorouten nur noch ausnahmsweise auf Trottoirs geführt werden.

Abschreibungsantrag

Mit dem Projekt «Gemeinsame Flächen Fuss-/Veloverkehr» konnte eine Praxis für die Führung des Fuss- und Veloverkehrs entlang von Strassen entwickelt werden, die in einem Faktenblatt festgehalten wurde und bei künftigen Strassenbauprojekten zur Anwendung kommen wird. Bei der geplanten Überarbeitung der Velostandards wird die Praxis ebenfalls aufgenommen. An insgesamt drei Workshops haben sich die Fuss- und Veloverkehrsbände engagiert und konstruktiv eingebracht. Es ist gelungen anhand einzelner Beispiele Lösungsansätze zu diskutieren und eine allseits getragene Praxis zu entwickeln.

Die Sanierung der rund 70 Mischverkehrsflächen erweist sich aufgrund der diversen vorhandenen Ansprüche an den Strassenraum in Kombination mit den knappen Platzverhältnissen



als herausfordernd. Diese können in den meisten Fällen nur in umfassenden Strassenbauprojekten angegangen werden. Die einfach zu lösenden Situationen konnten bzw. werden in Expressprojekten saniert. Von diesen rund 25 Projekten sind 12 umgesetzt, die restlichen folgen in den nächsten beiden Jahren. Die meisten Mischverkehrsflächen bedürfen jedoch aufwändiger Strassenbauprojekte, die innerhalb der nächsten 10 Jahre sukzessive nach Dringlichkeit umgesetzt werden. In der Weisung zum Velobauprogramm, die dem Stadtrat im März 2021 unterbreitet werden wird, wird über den Umsetzungsstand und die Umsetzungsplanung der Sanierung der Trottoirs mit Veloführung berichtet.

Postulat GR Nr. 2009/572

Einreichende SP-Fraktion und der Grüne-Fraktion

Titel Strasseninfrastruktur, Reduktion der Investitionen in Strasseninf-

rastruktur für den motorisierten Individualverkehr, verkehrsberuhigende Rückbauten von Strassen und Ausbau der Velowege

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er die unmittelbare Planung so gestalten kann, dass in den kommenden Jahren deutlich weniger Baustellen zur Verbesserung der Strasseninfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr betrieben werden und das dadurch eingesparte Geld zu Gunsten des forcierten Ausbaus von Velowegen eingesetzt werden kann. Gleichzeitig soll bei den Strassenbauten die verkehrsberuhigenden Rückbauten von Strassen und die Sicherung von Quartierstrassen und Quartierzentren prioritär durchgeführt werden.

Abschreibungsantrag

In der Stadt Zürich werden Strassenbauprojekte koordiniert, das heisst die Oberfläche und die Werkleitungen werden gemeinsam geplant, projektiert und gebaut sowie erneuert. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Strassenbaustellen in der Stadt Zürich zu minimieren, wovon Anwohnerinnen und Anwohner sowie das Gewerbe profitieren und das Verkehrssystem weniger beeinträchtigt wird. Da in der Regel der Veloverkehr im Strassenraum geführt wird, geht ein Ausbau der Veloinfrastruktur immer mit einer Instandsetzung der Fahrbahn, d. h. auch mit Investitionen für den motorisierten Individualverkehr einher. In den Strassenbauprojekten werden die Richtplanung, die städtischen Strategien und Konzepte integral umgesetzt. Neben dem Veloverkehr soll gemäss der Mobilitätsstrategie «Stadtverkehr 2025» auch der Fuss- und öffentliche Verkehr gefördert und der Stadtraum aufgewertet werden. In den letzten Jahren wurde auf zahlreichen Streckabschnitten Tempo 30 signalisiert. Aufgrund des grossen Zeitbedarfs für die Entwicklung von Strassenbauprojekten von fünf bis sieben Jahren sollen zukünftig vermehrt auch mit Expressmassnahmen Schwachstellen im Veloroutennetz behoben und ein durchgängiges Veloroutennetz geschaffen werden. Hierzu wurde das Velo-Express-Team wiederbelebt. Weiter wird mit Priorität an der Planung, Projektierung und Umsetzung der Velovorzugsrouten gemäss der Volksinitiative «Sichere Velorouten» gearbeitet; die ersten vier Abschnitte werden bis Ende 2021 realisiert sein, wenn gegen die Projekte keine Einsprachen erhoben werden.

Postulat GR Nr. 2011/81

Einreichende Fraktionen SP, FDP, Grüne, CVP und AL

Titel Realisierung eines durchgehenden Fusswegs zwischen dem Bo-

tanischen Garten und der Lenggstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie zwischen dem Botanischen Garten und der Lenggstrasse ein durchgehender Fussweg geplant und realisiert werden kann. Hierzu sollen insbesondere mit dem Kanton Verhandlungen aufgenommen werden. Der Planungsprozess soll transparent und unter Einbezug aller Beteiligten geschehen. Den Anliegen des Naturschutzes ist möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

Abschreibungsantrag

Die Rückmeldung von Gemeinderätin Simone Brander zum Abschreibungsantrag 2019 lokalisiert die angesprochene Situation mit Aussicht dem Waldrand entlang und über die Rebberge vermeintlich auf der Aussichtskanzel auf dem kantonalen Gelände des ehemaligen PUK-



Areals. Eine Freilegung der angesprochenen Aussicht durch Schnitt- und Pflegemassnahmen der lokalen Vegetation (insbesondere Bäume) wird seitens Stadt geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Eine alternative Wegführung wurde bereits in der Abschreibung 2018 ausgeschlossen, da das zentral gelegene Grundstück im Rebberg, die Parzelle Kat.-Nr. RI1318, weiterhin Privateigentum ist. Der Gemeinderat lehnte es seinerzeit ab, neue Baulinien zugunsten einer neuen Fusswegverbindung durch den Rebberg festzusetzen, weil er der Ansicht war, dass diese den Rebbau zu stark stören würden. Die aktuelle Wegführung des Fussweges entspricht dem revidierten kommunalen Richtplan Fussverkehr (Entwurf 30. Oktober2019).

Postulat GR Nr. 2012/405

Einreichende Marianne Aubert und Hans Jörg Käppeli (beide SP)

Titel Haltestelle Klusplatz, benutzerfreundliche und behindertenge-

rechte Gestaltung

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um die Haltestelle Klusplatz benutzerfreundlich und behindertengerecht zu gestalten. Insbesondere sind die Umsteigebeziehungen deutlich zu verbessern und die Wege zu verkürzen.

Abschreibungsantrag

Am 3. April 2019 wurde eine Motion mit weitgehend identischem Auftrag und Wortlaut eingereicht (GR Nr. 2019/128, Neugestaltung von benutzerfreundlichen und behindertengerechten Haltestellen für Tram und Bus am Klusplatz unter Mitwirkung des Quartiers). Auf Grundlage der Verkehrsstudie Klusplatz vom 17. März 2014 sowie des Verkehrsgutachtens des Projekts 12'041 wird eine Detailstudie ausgelöst und Anfang 2021 gestartet. Die Bearbeitung der Thematik erfolgt im Rahmen der Motion GR Nr. 2019/128 vom 3. April 2019.

Postulat GR Nr. 2012/68

Einreichende Mirella Wepf und Joe A. Manser (beide SP)

Titel Entfernung oder Kürzung der Hecke auf der Seeseite des Uto-

quais

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Hecke auf der Seeseite des Utoquai entfernt oder auf max. 70 cm Höhe gekürzt werden kann, damit die Sicht vom Sechseläuten-Platz auf den See freigegeben wird.

Abschreibungsantrag

Für die Velo-Komfortrouten hätte die Hecke gerodet werden sollen. Durch die Sistierung des Projektes bleibt die Hecke bestehen. Sie trägt massgeblich zur Aufenthaltsqualität in der Grünanlage Utoquai bei, da sie als natürliche Abgrenzung zum motorisierten Individualverkehr auf der stark befahrenen Strasse Utoquai dient. Die Hecke wächst in einem Umfeld mit wenig Strukturen und viel versiegelter Oberfläche. Sie übernimmt damit wichtige ökologische Funktionen, indem sie einer Vielzahl von Lebewesen (Insekten, Vögel) einen Lebensraum bietet. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2012/443

Einreichende Gabriele Kisker und Markus Kunz (beide Grüne)

Titel Umsetzung der vorgeschlagenen kompensatorischen

Massnhamen zur Klimaverbesserung im Gebiet 1 der Klimaana-

lyse der Stadt

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die vorgeschlagenen kompensatorischen Massnahmen zur Klimaverbesserung im Gebiet 1 der Klimaanalyse der Stadt Zürich (hohe Luftschadstoffbelastung, schlechte Durchlüftungssituation, dichte Bebauung und/oder hoher Versiegelungsgrad) in einer Masterplanung festgesetzt und in geeigneter Frist umgesetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Der Masterplan Stadtklima (neue Bezeichnung: Fachplanung Hitzeminderung) wurde im März 2020 vom Stadtrat verabschiedet und im Mai 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die bisherigen



Planungsgrundlagen und -empfehlungen der Klimaanalyse 2011 (STRB Nr. 1384/2011, KLAZ 2011) wurden damit abgelöst. Mit der Fachplanung Hitzeminderung stehen für städtische Stellen sowie für weitere Planungs- und Fachkreise aktualisierte und präzise Klimaanalyse- und Planungskarten zur Verfügung. Darin enthalten sind zudem konkrete Handlungsempfehlungen zur Minderung der Hitze. Gleichzeitig zur Fachplanung wurde die entsprechende Umsetzungsagenda verabschiedet, in welcher betroffene Departemente und Dienstabteilungen zur Umsetzung von Massnahmen in ihrem Wirkungsbereich angewiesen werden. Mit dem STRB Nr. 178/2020 zur «Fachplanung Hitzeminderung» und der zugehörigen Umsetzungsagenda 2020–2023 wurde das Geschäft dem Gemeinderat überwiesen und die Abschreibung des Postulat GR Nr. 2012/443 und der Motion GR Nr. 2018/328 beantragt. Beide Vorstösse sind im Gemeinderat hängig. Das Postulat wird als erledigt betrachtet und zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2014/348

Einreichende Anjushka Früh und Linda Bär (beide SP)

Titel Zusätzliche Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium in

der Innenstadt und an stark frequentierten Orten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten nebst den bereits vorhandenen Abfallbehältern Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium realisiert werden können.

Abschreibungsantrag

ERZ führte ab 1. Oktober 2019 einen sechsmonatigen Testversuch für die getrennte Sammlung von Siedlungsabfall an drei VBZ-Haltestellen durch. Eingesetzt wurden 19 SBB-Recyclingstationen mittels deren Kehricht, Papier, PET-Getränkeflaschen und Alu-Getränkedosen getrennt gesammelt wurden. Erfolgreich war die Sammlung der PET- und Alu-Getränke-Einheiten. Aufgrund dieses positiv ausgefallenen Testlaufs wurde der Versuch ausgedehnt. Der Versuch wurde von drei auf vier Haltestellen, eine Parkanlage und den Vorplatz des alten Botanischen Gartens ausgeweitet. Ziel ist es, die Sammlung so zu vereinfachen und zu optimieren, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung gefestigt und die Fehleinwürfe auf ein Minimum reduziert werden können. Dieser Versuch läuft bis im Frühjahr 2022 mit dem Ziel, bei positivem Ergebnis die temporären SBB-Recyclingstationen durch eine Nullserie städtischer Wertstoffsammel-System zu ersetzen. Mit dieser soll getestet werden, wie die Entsorgung logistisch optimiert ablaufen kann. Anschliessend soll die Ausschreibung für Wertstoff-Trennsysteme gestartet werden. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2015/14

Einreichende Corinne Schäfli (AL)

Titel Schneeräumung auf Velowegen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie nach der Schneeräumung von Fahrbahnen für Automobile auch die Velowege so bald als möglich von Schneehaufen geräumt werden können, um so Hindernisse und Glatteis wegen gefrierendem Tauwasser zu reduzieren.

Abschreibungsantrag

Der Winterdienst wird nach Massgabe der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) ausgeführt. Die Sicherheit und Mobilität der Verkehrsteilnehmenden steht im Zentrum. Aufgrund der Menge der Strassen und Wege ist es nicht möglich, alle Strassen gleichzeitig zu bearbeiten. In der ersten Dringlichkeitsstufe werden Gehwege, Velowege, Strassen (Bus) mit starker Frequentierung und an Steigungen gleichermassen prioritär von Schnee und Eis befreit. Die Sicherheit und Mobilität wird für alle Verkehrsteilnehmende gleichwertig priorisiert, so dass keine Benachteiligungen entstehen. Velostreifen befinden sich in der Regel am Rand der Strassen, im tiefst gelegenen Bereich, wo sich auch der so genannte Wasserstein und die Schlammsammler für die Entwässerung der Strassen befinden. Die Schneeräumung muss immer zum tiefsten Bereich einer Strasse erfolgen, dorthin also, wo sich in der Regel auch die Velostreifen befinden. Würde der Schnee nicht zum



tiefsten Bereich der Strasse geräumt, bestünde das Risiko, dass sich permanent neues Eis bildet: Der höher gelegene Schnee könnte tagsüber auftauen, das Wasser gegen den Strassenrand bzw. den Wasserstein hinfliessen und nachts wieder gefrieren. Je nach Intensität des Schneefalls werden mit der Räumung auch die Velostreifen teilweise oder ganz mit Schneemaden bedeckt. Obwohl der Schnee an vielen Orten zum Strassenrand hin bzw. in die Bereiche der Velostreifen geräumt werden muss, wird bei der Schneeräumung auf die Interessen der Velofahrenden so gut wie möglich Rücksicht genommen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2015/109

Einreichende Petek Altinay und Nicolas Esseiva (beide SP)

Titel Öffnung der Recyclinghöfe Hagenholz und Werdhölzli für die Mit-

nahme von abgegebenen Haushaltsgegenständen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in den Recyclinghöfen Hagenholz und Werdhölzli abgegebene Haushaltsgegenstände legal durch andere Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner mitgenommen werden können. Dabei sollen auch die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit karitativen Organisationen (z.B. Brockenhäusern) geprüft werden, welche die brauchbaren Gegenstände kostendeckend weiterverkaufen würden.

Abschreibungsantrag

Aktuell bezahlen die Kundinnen und Kunden der Recyclinghöfe Hagenholz und Werdhölzli für die Entsorgung bzw. das Recycling der abgegebenen Gegenstände. ERZ ist verpflichtet, diese Gegenstände sachgerecht und nach dem Willen der Kundinnen und Kunden zu entsorgen. Eine Weitergabe würde ihre Zustimmung voraussetzen. Um zu gewährleisten, dass die abgegebenen Gegenstände im Sinne der Kundinnen und Kunden entsorgt bzw. weiterverkauft werden, müsste eine zusätzliche Abgabe- und Sortierstelle geschaffen werden. Eine solche Räumlichkeit steht heute noch nicht zur Verfügung. Das Anliegen wird bei der Weiterentwicklung der Recyclinghöfe geprüft. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2016/50

Einreichende Matthias Probst (Grüne) und Markus Kunz (Grüne)

Titel Einführung eines Recyclings von Getränkegebinden in Verbund-

bauweise

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Recycling von Getränkegebinden (z.B. Tetrapak) in Verbundbauweise in der Stadt Zürich eingeführt werden kann. Dabei kann sowohl beim Sammeln wie beim Verarbeiten die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmungen erfolgen.

Abschreibungsantrag

Zur Einführung eines Recyclings von Getränkegebinden müssten flächendeckend Sammelstellen sowie eine Sammel- und Rückführlogistik eingerichtet werden. Dies würde die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen bedingen, z. B. die Vorfinanzierung mittels einer vorgezogenen Recyclinggebühr oder eines vorgezogenen Recyclingbeitrags analog PET. Im Weiteren wäre die Möglichkeit der Zuführung des Sammelgutes in die stoffliche Verwertung sicherzustellen. Im Oktober 2020 wurde z.B. der Betrieb einer privaten Recyclinganlage in der Ostschweiz stillgelegt, sodass das Sammelgut aktuell zur Verwertung ins Ausland gebracht werden müsste. Für Getränkeverpackungen (Tetrapak) laufen bereits verschiedene Branchenaktivitäten des Vereins PRISMA. Angestrebt wird eine Branchenvereinbarung analog PET. Der Verein koordiniert seine Aktivitäten mit Swiss Recycling. ERZ steht einer Zusammenarbeit offen gegenüber. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2016/82

Einreichende Barbara Wiesmann und Christine Seidler (beide SP) Titel Realisierung eines neuen Durchgangsplatzes für Fahrende

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie und wo zeitnah, gemäss dem Eintrag im regionalen Richtplan der Stadt Zürich (Kapitel Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende / Ziele) ein neuer Durchgangsplatz für Fahrende geschaffen werden kann. Insbesondere die Plätze beim Albisgüetli (Gänzilooweg, nach Strassenverkehrsamt Richtung Leimbach, nach Gebäude der Stadtpolizei/Hundekontrolle, Gänzilooweg 18, 8045) und die Industriezone am Ende der Wehntalerstrasse bieten sich als Durchgangsplatz an und sollen in die Abklärung einbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Grün Stadt Zürich hat 38 potenzielle Standorte geprüft. Zeitgleich zur Standortevaluation wurde auf der betreffenden Fläche vom Kanton eine Überprüfung der Grundwasser-Schutzzonen gestartet. Der im Postulat vorgeschlagene Standort Gänzilooweg wurde verworfen, weil das Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung bereits heute stark genutzt wird und nicht durch zusätzliche intensive Nutzung und Verkehr weiter belastet werden soll. Der im Postulat vorgeschlagene Standort Industriezone Wehntalerstrasse wurde verworfen, weil er gemäss regionalem Richtplan mittelfristig als Standort für Stadtlogistik vorgesehen ist. Gleichzeitig hat sich ergeben, dass der heutige Standort in der Nähe des Vulkanplatzes weiter betrieben werden kann. Das entspricht auch dem Wunsch der Fahrenden. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2016/463

Einreichende Eduard Guggenheim (AL) und Mario Babini (Parteilos)

Titel Aufhebung und Ersetzung der auf dem Trottoir quer angeordne-

ten Parkplätze an der Strasse Parkring auf dem Teilstück von der

Gutenbergstrasse bis zur Aubrig- bzw. Angererstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die vollständig auf dem bestehenden Trottoir guer angeordneten Parkplätze an der Strasse Parkring auf dem Teilstück von der Gutenbergstrasse bis zur Aubrig- bzw. Angererstrasse aufgehoben und wenigstens teilweise an anderer Lage im Nahbereich ersetzt werden können. Damit soll das Trottoir wieder seiner Zweckbestimmung für zu Fuss Gehende zugeführt werden. Zudem soll das hier fehlende Teilstück des bestehenden Veloweges durch den Freudenberg-Park und die ebenfalls bestehenden Velowege in der Freigutstrasse und in der Gartenstrasse geschlossen werden.

Abschreibungsantrag

Die bestehende Senkrechtparkierung am Parkring zwischen Gutenberg- und der Aubrigstrasse wird im ersten Quartal 2021 in eine Längsparkierung umgewandelt. Künftig können Fussgängerinnen und Fussgänger auch nordseitig das Trottoir durchgehend benutzen. Die dazugehörigen Verkehrsvorschriften wurden 2020 neu verfügt und sind bereits rechtskräftig. Der Veloverkehr wird in der Tempo-30-Zone auf der Fahrbahn mit einer Fahrgasse von 5,5 m geführt. Damit ist die im Verkehrsrichtplan kommunal klassierte Veloverbindung zwischen Freudenbergpark und Freigutstrasse umgesetzt.

Postulat GR Nr. 2016/469

Einreichende Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne)

Titel Haltestellen an der Wehntalerstrasse und Haltestelle Oberwie-

senstrasse, Ausrüstung mit dem Züri-Bord

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Haltestellen in der Wehntalerstrasse und die Haltestelle Oberwiesenstrasse in der Regensbergstrasse möglichst schnell unter Wahrung der ökonomischen Verhältnismässigkeit mit Züri-Bord ausgestattet werden können.

Abschreibungsantrag

Die Haltestelle Oberwiesenstrasse wurde mit der Sanierung Regensbergstrasse hindernisfrei umgebaut, dabei wurde ein Züri-Board von 22 Zentimeter eingebaut. Die Arbeiten konnten im Juni 2020 fertiggestellt werden.



Postulat GR Nr. 2017/108

Einreichende Karin Rykart Sutter (Grüne)

Titel Öffnung der Fussgängerüberführung «Spinne» am Buchegg-

platz für Velofahrende im Rahmen der geplanten Sanierung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der geplanten Sanierung die Fussgängerüberführung Bucheggplatz, die sogenannte «Spinne», mit einfachen Massnahmen für Velofahrende geöffnet werden kann, ohne dass der Fussverkehr Nachteile erleidet.

Abschreibungsantrag

Die Fussgängerüberführung Bucheggplatz kann nicht ohne umfangreiche Massnahmen für Velofahrerinnen und Velofahrer geöffnet werden. Um das Anliegen des Postulats umzusetzen, wäre der Brückenquerschnitt zu verbreitern. Dazu wären die Treppentürme vom Liftturm wegzuschieben, entsprechend die Haltestelle und insbesondere deren Dächer anzupassen, die Tragkonstruktionen zu ertüchtigen (Träger-, Stützen- und Fundationsverstärkungen) und teilweise zu ersetzen (Brückenplatte) sowie Bäume im Nahbereich der Brücke zu fällen. Im Weiteren wären zugunsten der Sicherheit der Velofahrenden sämtliche Geländer zu erhöhen, die Strassen-/Trottoiranschlüsse anzupassen und das Lift- und Treppenturmdach anzuheben. Diese Massnahmen werden als unverhältnismässig beurteilt. Es wird geprüft, ob die Fussgängerüberführung für den Veloverkehr im Schritttempo geöffnet werden kann.

Postulat GR Nr. 2017/188

Einreichende Ann-Catherine Nabholz (GLP), Gabriele Kisker (Grüne)

Titel Familiengärten in den Gebieten Fronwald, Glaubten und Tüfwi-

sen, biodiversitätsfördernde Gestaltung der Arealpläne und Ver-

zicht auf individuelle Gartenhäuser

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie die Arealpläne der neu entstehenden Familiengärten in den Gebieten Fronwald, Glaubten und Tüfwisen biodiversitätsfördernd gestaltet werden können. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass bloss gemeinschaftlich genutzte Bauten, nicht jedoch individuelle Gartenhäuser zugelassen werden, und generell die Infrastruktur auf ein Minimum reduziert wird.

Abschreibungsantrag

Neue Nutzungen in der Stadt Zürich müssen der Bau- und Zonenordnung entsprechen. Für die Entwicklung der Gebiete Fronwald. Glaubten und Tüfwiesen wurden die Nutzungs- und Gestaltungskonzepte Fronwald/Glaubten und Tüfwiesen (GRB Nr. 3416/2017) erstellt, die als Massnahmen für die Entwicklung des Gebietes im Landschaftsentwicklungskonzept Hönggerberg-Affoltern aufgeführt wurden. Darauf basierend wurde die Bau- und Zonenordnung dahingehend angepasst, dass eine Verbesserung der Freiraumversorgung zusätzlich zur Erstellung von neuen Gartenarealen und eine Aufwertung der ökologischen Vernetzungsachsen erreicht werden kann. Gemäss dem «Grünbuch der Stadt Zürich» soll in Gartenarealen die gärtnerische Nutzung einen wesentlichen Bestandteil bilden. Dabei sollen vielfältige Gartenprojekte insbesondere Gemeinschaftsgärten gefördert werden. Bei der Festlegung der Gartenformen wird darauf geachtet, dass sie möglichst vielen Interessierten den Zugang zu Gartenland ermöglichen. Diese Ziele fliessen bei der Umsetzung der erwähnten Areale ein. Die Nachfrage nach unterschiedlichen Gartenformen (Kleingärten, Gemeinschaftsgärten etc.) ist jedoch nach wie vor gross. Die Flächen weisen heute unterschiedliche Nutzungen auf. In bereits kleingärtnerisch genutzten Teilen, wird der Infrastrukturanteil auch künftig vergleichsweise hoch sein er wird nicht zurückgebaut. In neuen Gartenarealteilen fördert Grün Stadt Zürich (GSZ) infrastrukturarme Varianten wie Gemeinschaftsgärten. In den Bereichen, die in der Freihaltezone liegen, werden keine neuen Bauten für Hobbygärten möglich sein. In denjenigen Bereichen, die in der Erholungszone E3 liegen, können Kleinbauten, die unmittelbar der gärtnerischen Tätigkeit dienen, realisiert werden. Bei Bedarf kann hier ein Teil der Fläche auch als Kleingärten angeboten werden. Für den schonenden Umgang mit den Ressourcen ist für alle Pächterinnen und Pächter eine biologische Bewirtschaftungsweise vorgeschrieben (Kleingartenordnung, Pachtvertrag), was wie auch die Vielfalt der Gartenformen die Biodiversität fördert. In



bestehenden wie auch in neuen Arealen wird Wert auf eine attraktive Durchwegung mit hoher Aufenthaltsqualität gelegt, um der Quartierbevölkerung multifunktional nutzbare Erholungsflächen zugänglich zu machen. Die Forderung der Postulantinnen nach biodiversitätsfördernd gestalten Gärten mit wenig Infrastruktur steht im Einklang mit den Zielen von GSZ, vielfältige Gartenformen zu fördern, die der Erholung und Biodiversität gleichermassen dienen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/14

Einreichende Marcel Bührig und Elena Marti (beide Grüne)

Titel Aufwertung des Limmatquais durch eine Stufenpromenade

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um Teile des Limmatquais auf der rechten Uferseite, zu einer Stufenpromenade aufzuwerten.

Abschreibungsantrag

Mittels einer Machbarkeitsstudie wurden die Möglichkeiten zur Einrichtung von Aufenthaltsflächen im Sinne einer Stufenpromenade geprüft. Die Prüfung verschiedener Standorte und Formen von Aufenthaltsbereichen entlang des Limmatquais hat ergeben, dass keine der geprüften Varianten funktional und gestalterisch zu überzeugen vermag. Die an diesen Standort gestellten Qualitätsanforderungen im historischen Kontext können weder mit kleinteiligen Interventionen im Flussraum noch mit grosszügigen linearen Quais respektive Plattformen zufriedenstellend erfüllt werden. Kriterien für diese Beurteilung sind städtebauliche Kohärenz, Vereinbarkeit mit der historischen Lesart der Quaimauer sowie das Nutzungsmanagement (Badeverbot). Die Idee von vorgelagerten Stegen oder Plattformen widerspricht der historischen Entwicklung des Limmatquais. Es gab entlang des Limmatquai nie grössere, linear angeordnete Aufenthaltsflächen mit Zugang zum Wasser. Die einzigen punktuellen Zugänge zum Wasser waren und sind die beiden öffentlichen Schiffsanlegestellen und kleine nicht öffentlich nutzbare Bootsanlegeplätze. Aufenthaltsmöglichkeiten an der Limmat gab und gibt es vor allem auf der platzartig ausgebildeten Rathausbrücke.

Postulat GR Nr. 2017/305

Einreichende Ann-Catherine Nabholz und Sven Sobernheim (beide GLP)
Titel Unterteilung der Zweiradparkplätze in Abstellplätze für Motorrä-

der/Roller und Velos

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Unterteilung der Zweiradparkplätze in Abstellplätze für Motorräder und Roller, und separat davon Abstellplätze für Velos gefördert werden kann. Dabei soll darauf geachtet werden, dass gesamthaft die Anzahl Veloabstellplätze dadurch nicht reduziert wird.

Abschreibungsantrag

Die Standards für die Veloparkierung entsprechen den Anliegen des Postulats, d. h. bei neuen Anlagen werden Velo- und Motorradabstellplätze getrennt. Diese Praxis wendet das TAZ seit rund zwei Jahren bereits an. Die wichtigsten Hotspots (Hauptbahnhof und Bahnhof Stadelhofen, Innenstadt) werden analysiert, da der Parkdruck an diesen Orten besonders hoch ist und die grösste Konzentration an Abstellplätzen zu finden ist. Situativ werden weitere Gebiete angeschaut, je nach Anfragen aus der Bevölkerung und/oder Angaben der Gebietsmanagerinnen oder Gebietsmanager des Tiefbauamts. Aus diesem Grund beantragt der Stadtrat eine Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2017/317

Einreichende Martin Götzl und Thomas Schwendener (beide SVP)

Titel Konzept für eine Unterstützung von Gewerbebetrieben bei ein-

schränkenden städtischen Bauprojekten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie realisiert werden kann, dass Gewerbebetriebe, insbesondere Kleingewerbetreibende, bei einschränkenden städtischen Bauprojekten unterstützt werden können. Der Stadtrat soll hierfür ein Konzept erstellen, die verschiedene Massnahmenmöglichkeiten aufzeigen wie KMU's, bei welchen durch städtische Bauarbeiten oder dergleichen der Betrieb während mehr als einem Monat behindert oder gestört wird, während dieser Zeitspanne eine nachhaltige Unterstützung angeboten werden kann.



Abschreibungsantrag

In der Begründung des Postulats wird vorgeschlagen, Gewerbebetrieben und insbesondere Kleingewerbebetrieben ab Beginn der einschränkenden städtischen Baumassnahmen bis zu deren Ende zu städtischen Aufträgen zu verhelfen. Dies ist kaum möglich, weil die städtischen Betriebe gemäss den submissionsrechtlichen Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen über dem Schwellenwert ein Vergabeverfahren durchführen müssen. Das Tiefbauamt ist bestrebt, die Baustellen so verträglich wie möglich für das Gewerbe zu gestalten. Das Tiefbauamt bietet verschiedene Möglichkeiten an, sich über zukünftige Baustellen zu informieren und mit den verantwortlichen Personen in Kontakt zu treten. Die Gewerbebetriebe werden ein halbes Jahr vor Baubeginn über die Bauarbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen direkt informiert, so dass sie sich entsprechend einstellen und vorbereiten können. Bei der Bauphasenplanung wird soweit wie möglich Rücksicht auf Gewerbebetriebe genommen. Die Anlieferungen sowie die Zugänglichkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger werden durchgängig gewährleistet. Es werden Ansprechmöglichkeiten während der der Bauzeit bekanntgegeben. Das Tiefbauamt strebt immer eine optimal kurze Bauzeit an, um unvermeidbare Einschränkungen so kurz wie möglich zu halten.

Postulat GR Nr. 2017/328

Einreichende Mario Mariani und Reto Vogelbacher (beide CVP)

Titel Errichtung eines Brunnes mit Trinkwasseranschluss auf dem

Areal der Hürstwiese

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie mit einem neuen Brunnen die Hürstwiese in Zürich-Affoltern mit Trinkwasser erschlossen werden kann. Dazu ist eine neue Frischwasserzuleitung voraussichtlich ab der Seebacherstrasse erforderlich. Falls eine Versickerung des zugeführten Wassers nicht möglich sein sollte und deshalb eine Abwasserleitung erstellt werden muss, soll gleichzeitig die Erstellung eines fixen und der Umgebung angepassten «Züri-WC's» geprüft werden.

Abschreibungsantrag

Auf der Hürstwiese in Zürich-Affoltern wird mit dem Einverständnis der Grundeigentümerin, der Holzkorporation Hürst, im Frühling 2021 ein Brunnen mit Trinkwasser erstellt. Auf den Bau eines «ZüriWC» wird verzichtet, da sich die Lösung mit einer mobilen Toilette bewährt hat. Es wird beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/134

Einreichende Marcel Savarioud und Dorothea Frei (beide SP)

Titel Ersatz der Kehrichtabfuhrlastwagen durch Elektrofahrzeuge

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob bei der nächsten Erneuerung die herkömmlichen Kehrichtabfuhr- durch entsprechende Elektrolastwagen ersetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Nutzfahrzeugflotte der ERZ Entsorgungslogistik besteht aus über 70 Fahrzeugen. Bedingt durch die hohe Beanspruchung müssen die Fahrzeuge je nach Einsatzart und Fahrzeugtyp im Durchschnitt alle 10 Jahre ersetzt werden. Aktuell sind der Ersatz von 15 Nutzfahrzeugen sowie 2 Fahrzeugneubeschaffungen geplant. Der Gemeinderat genehmigte am 16. Dezember 2020 den Ersatz und die Neubeschaffung der 17 Nutzfahrzeuge. Davon sind 10 Elektrofahrzeuge und 4 Hybridfahrzeuge. 3 Fahrzeuge sind aus technischen Gründen nur Diesel betrieben erhältlich. Die städtische Flottenpolitik verlangt den Einsatz von Fahrzeugen mit erneuerbarem Antrieb. Bei der Beschaffung von Ersatz- oder zusätzlichen Fahrzeugen prüft ERZ stets sorgfältig die Möglichkeit der Beschaffung von Fahrzeugen, welche mit alternativem Antrieb (z.B. Elektroantrieb) ausgerüstet werden können. Einzelne Fahrzeugtypen sind aktuell noch nicht mit alternativem Antrieb erhältlich. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2018/135

Einreichende Markus Kunz (Grüne) und Helen Glaser (SP)

Titel Anschluss von möglichst vielen Gebäuden in den künftigen Fern-

wärmegebieten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass in den künftigen Fernwärmegebieten möglichst viele Gebäude angeschlossen werden können, auch solche, bei denen der Fernwärmeanschluss stadtseitig kurzfristig nicht rentabel ist.

Abschreibungsantrag

Ziel der Ausbaustrategie der thermischen Netze ist ein möglichst hoher Anschlussgrad von Fernwärmeanschlüssen in den neuen Fernwärmegebieten, damit einerseits Liegenschaften mit kleineren Wärmeanschlussleistungen bezahlbare Anschlussbeiträge nutzen können und andererseits die spezifischen Netz- und Betriebskosten reduziert werden können. Dies erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung und dem koordinierten Bauen; insbesondere das koordinierte Bauen hilft, die Anschlusskosten zu senken. Der Stadtrat überwies in diesem Zusammenhang am 9. Dezember 2020 mit STRB Nr. 1158/2020 einen Rahmenkredit von 330 Millionen Franken an den Gemeinderat. Weiter werden in der Ausbauplanung Liegenschaften mit Blockrandbauten, vorzugsweise in einen Gemeinschaftsanschluss, zusammengefasst und als Verbund betrieben («genossenschaftlicher Ansatz»). Die Investitionen von Gemeinschaftsanschlüssen sind in der Regel kostengünstiger als Einzelanschlüsse, da in den Gebäudeblocks heute schon teilweise ein Sekundärverbund mit Heizzentrale besteht (heute Gas oder Öl), welcher für die Transformation auf Fernwärme genutzt werden kann. Abhängig vom Bedarfszeitpunkt einer Heizungssanierung und der Verfügbarkeit der Fernwärme vor Ort werden in der Zusammenarbeit mit der Energie 360 Grad AG, Dritten und Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) verschiedene Varianten von Übergangslösungen angeboten werden. Sind einzelne Liegenschaften weder mit einem Direktanschluss Fernwärme, noch mit einem Gemeinschaftsanschluss wirtschaftlich, erhalten die Kunden nach Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle Energie-Coaching der Stadt Zürich ein alternatives Angebot für Ihre Wärmeversorgung. Das Förderprogramm von ewz (2000 Watt-Beiträge) sieht vor, nebst Wärmepumpen auch Anschlüsse an die Fernwärme finanziell zu unterstützen. Gebäudespezifische Angaben zu Liegenschaft und Kontaktkoordinaten der Anbieter sind für die Bevölkerung öffentlich im EnerGIS-Public zugänglich (www.stadt-zuerich.ch/energis). Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/137

Einreichende Markus Kunz (Grüne) und Guido Hüni (GLP)

Titel Multifunktionale Auslegung des Fernwärmenetzes im Zusam-

menhang mit der Planung und Projektierung der Fernwärmever-

bindungsleitung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Zusammenhang mit der Planung und Projektierung der Fernwärmeverbindungsleitung (gemäss Weisung 2017/220) sichergestellt werden kann, dass das Fernwärmenetz multifunktional ausgelegt wird, so dass auch in Zukunft, etwa bei reduzierten Temperaturniveaus, ein Betrieb möglich ist, ohne dass erhebliche Teile der zu bauenden Infrastruktur nochmals neu gebaut werden müssen.

Abschreibungsantrag

Die Fernwärmeverbindungsleitung wurde unter anderem auch unter dem Gesichtspunkt konzipiert, künftige Veränderungen und Bedürfnisse bezüglich Temperaturniveau und Kapazität abzudecken. Neben der hohen Versorgungssicherheit verfügt der neue Fernwärmeverbund auch über eine hohe Flexibilität, um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können (neue Wärmeerzeugungsarten, dezentrale Wärmeerzeugung, Rückspeisung von Abwärme, veränderte Anforderungen im Fernwärmebedarf, Optimierungspotential mit zukünftigen Steuer-, Überwachungs- und Kommunikationssystemen). Voraussetzung ist, dass Wasser das Verteilmedium bleibt, beziehungsweise sich Energie in Wasser umformen lässt, um auf diese Weise



durch das Leitungsnetz geleitetet werden zu können. Das bedeutet im Wesentlichen, dass neue Netze hinsichtlich einer künftigen Absenkung der Vorlauftemperaturen ausgelegt werden. Um die Netzkapazität zu steigern, muss weiter die Rücklauftemperatur durch folgende Massnahmen gesenkt werden: durch eine angepasste Auslegung bei der Sanierung im Sekundärsystem, beim Ersatz von Übergabestationen in Zürich Nord, beim Bau von Übergabestationen in neuen Netzen und bei Wärmeentnahmen aus dem Rücklauf zur Versorgung von Niedertemperaturverbrauchern. Wo sinnvoll können auch Niedertemperaturnetze entstehen. Die Möglichkeit Abwärmequellen aus Gebäuden in Vor- oder Rücklauf einzuspeisen, ohne die Netzkapazität unzulässig zu verringem, ist ebenfalls gegeben. Die Temperaturabsenkung in Zürich-West im Vorlauf des Primärnetzes von Dampf (bis 160°) wurde im 2020 auf Heisswasser mit einer Vorlauftemperatur von 105/90°C umgerüstet, was die Energieeffizienz weiter verbessert. In Zürich-Nord ist eine Netztemperaturabsenkung von heute 113°C auf 105°C zwischen 2028 und 2032 geplant. Die Auslegung und der Bau der Fernwärmenetzinfrastruktur basiert auf einem Hochtemperatursystem (105°C) und ist mit dem Medium Heisswasser flexibel für tiefere Wassertemperaturen, mit Nutzung/Rückführung in den Rücklauf oder der Nutzung von Abwärmen in Kombination mit Wärmepumpentechnologien. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/138

Einreichende Guido Hüni (GLP) und Markus Kunz (Grüne)

Titel Berücksichtigung der Raumbedürfnisse neuer Technologien im

Energiebereich am Werkstandort Josefstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass nach der Stillle-gung der Kehrichtverbrennungsanlage am Werkstandort Josefstrasse bei der Planung der neuen Nutzung auch die Raumbedürfnisse neuer Technologien im Energiebereich mitberück-sichtigt werden.

Abschreibungsantrag

Am Standort Josefstrasse befindet sich die Energiezentrale im Bau, welche unter anderem Spitzenlast und Redundanzkessel beinhaltet, um den sicheren Betrieb und somit eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das gesamte Konzept «Verbindungsleitung» ist auf eine möglichst hohe Flexibilität ausgelegt. Dabei wurde auch darauf geachtet, mögliche künftige leitungsbasierte technologische Entwicklungen im System integrieren zu können. Die wichtigsten Knotenpunkte der Fernwärme bleiben für die Abwärmenutzung, Energieproduktion und Verteilung unverändert das Areal Hagenholz und das Heizkraftwerk Aubrugg. Technologische Entwicklungen und die Projekte zur Umsetzung des Dekarbonisierungszenario (100 Prozent CO₂-neutral) könnten daher bevorzugt am Standort Aubrugg / Hagenholz realisiert werden. Die geplante Verbindungsleitung weist genügend Kapazitäten auf, um die benötigte Leistung sicherzustellen. Weitere Massnahmen für die Netzentlastung und Netzsicherheit sind Ringschaltungen sowie das verbesserte Management der maximal zulässigen Rücklauftemperaturen von 50°C bei den Fernwärmekundinnen und -kunden. Die Energiezentrale Josefstrasse ist vorausschauend mit Platzreserven geplant. Diese Platzreserven könnten später für die Einbindung neuer Technologien genutzt werden. Von den sechs Kesselzellen werden maximal 3 Kesselanlagen benötigt (Notkessel). Basierend auf dem Konzept 100 Prozent CO₂neutrale Fernwärme können die Kesselflächenreserven anders genutzt werden. Mit einer Studie wird gegenwärtig der Einbau eines zusätzlichen Warmwasserspeichers für die Fernwärme im künftig nicht mehr genutzten Abfallbunker geprüft. Mit diesem könnten jährlich bis zu 1000 t CO₂-Emissionen reduziert werden. Neben dem Öl-Ablad im Bereich Kamin ist ein grosszügiges Lager vorgesehen. Ein zukünftiger Reserveplatz zum Beispiel von 30 × 30 m wäre zwar wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend, da andere Standorte ausserhalb der Energiezentrale Josefstrasse ebenfalls in Prüfung sind. Zudem liegen bei der weiteren Planung und Entwicklung des Areals Josefstrasse prioritär höhere zukünftige Nutzungskriterien im Sinne der Stadt- und Quartierentwicklung vor. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2018/192

Einreichende Brigitte Fürer und Markus Knauss(beide Grüne)

Titel Pflanzung von Bäumen zwischen Langstrasse und Viadukt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Kreis 5 zwischen Langstrasse und Viadukt so viele Bäume neu gepflanzt werden, damit trotz der Fällung von Bäumen das Grünvolumen mindestens erhalten wird.

Abschreibungsantrag

Das Grünvolumen ist in besagtem Gebiet zwischen 2014 und 2018, trotz dem Verlust einiger Bäume und diversen Pflegemassnahmen um etwa 8700 m³ oder 2,2 Prozent angestiegen. Erstmalig konnte die Grünvolumenveränderung anhand zweier Überfliegungen mit LIDAR-Messmethoden (LIDAR = light detection and ranging) Anfang April 2014 und Mitte März 2018 berechnet m³ werden. Daraus lässt sich für den besagten Zeitraum ein Anstieg des Grünvolumens von 385 990 m³ auf 394 675 m³ errechnen (inklusive private Parzellen). Gemäss Baumkataster sind in besagtem Gebiet zwischen Langstrasse und Viadukt 402 Alleebäume vorhanden. Davon müssen in der nächsten Zeit voraussichtlich 14 Bäume altershalber oder aufgrund Schädlingsbefall usw. gefällt werden. An der Röntgenstrasse sollen 4 Bäume gestaffelt gefällt werden. Diese Bäume werden alle wieder ersetzt. Durch den natürlichen Zuwachs im Bestand und wo möglich zusätzliche Baumpflanzungen im öffentlichen Grund soll das Grünvolumenvolumen in der Stadt mindestens erhalten und wo immer möglich sogar gesteigert werden. So ist in besagtem Gebiet bspw. am Sihlquai eine Neugestaltung geplant. Gemäss heutigen Plangrundlagen sollen im Perimeter zwischen Langstrasse und Viadukt im Rahmen der Projektausführung ab August 2023, 25 Bäume zusätzlich gepflanzt werden, im gesamten Projektperimeter Sihlquai/Gasometerstrasse sind es 46 Bäume. In der Heinrichstrasse, Gasometerstrasse und Luisenstrasse wurden unlängst 55 neue Bäume gepflanzt. Wegen fehlender, rechtlicher Grundlagen ist derzeit ein effektiver Baumschutz auf privaten Parzellen in der Stadt Zürich leider nur sehr beschränkt möglich. Die kürzlich präsentierte «Fachplanung Hitzeminderung» und das sich in Bearbeitung befindende «Konzept Bäume in der Stadt» sind wirksame Instrumente, um den klimatischen Entwicklungen entgegen zu wirken und das Grünvolumen in der Stadt zu erhalten und zu entwickeln. Die Forderung des Postulats ist also bereits erfüllt und im Rahmen der genannten Konzepte und deren Umsetzungsagenden, wird weiterhin im Sinn des Postulats darauf geachtet werden, dass mehr Bäume gepflanzt werden können. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/228

Einreichende Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Titel Überführung des Werkstattbetriebs von ERZ in einen Eigenwirtschaftsbetrieb oder in ein kostendeckend geführtes Profitcenter

Der Stadtrat wird gebeten, die Überführung des von ERZ geführten Werkstattbetriebs bis 2022 in einen Eigenwirtschaftsbetrieb oder in ein kostendeckend geführtes Profitcenter zu prüfen. Die Leistungen sind zu marktüblichen Tarifen zu erbringen, jedoch mittels Preiskalkulation auf Basis einer zu erstellenden Vollkostenrechnung. Synergien oder die Zusammenlegung von Aktivitäten mit anderen Werkstätten der Stadt Zürich sowie die vom Werkstattbetrieb angebotenen Leistungen sind zu prüfen. Falls Massnahmen mit Auswirkungen auf das Personal diskutiert werden, sind diese frühzeitig mit den Sozialpartnern zu besprechen, und für allfällig nicht weiterbeschäftigte Personen ist gemeinsam mit dem städtischen Case Management eine Anschlusslösung zu gewährleisten. Mit operativen Sofortmassnahmen ist das strukturelle Defizit zu reduzieren sowie städtische Vorgaben in der Rechnungslegung einzuhalten und ein Internes Kontrollsystem einzuführen.

Abschreibungsantrag

ERZ hat die Werkstattbetriebe einer betriebswirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass eine Sanierung nur mit einer Konzentration auf die Kernaufgaben, einer Reorganisation und einem konsequenten Kostenmanagement möglich ist. Zu den Kernaufgaben gehört der Unterhalt von Reinigungs- und Entsorgungsfahrzeugen. Da es sich dabei um Spezialfahrzeuge handelt, können keine Synergien mit anderen städtischen Betrieben genutzt werden. Seit dem 1. Januar 2020 werden die Instandstellungsarbeiten an den Fahrzeugen direkt in den Geschäftsbereichen von ERZ erbracht. Aufträge für Dritte werden keine mehr angenommen. Die Bereiche Metallbau/Malerei und Holzbau wurden per 30. Juni 2020 geschlossen. Von der



Reorganisation waren 22 Mitarbeitende betroffen. Der Stadtrat legte am 29. Januar 2020 den Sozialplan mit allen Leistungen für das betroffene Personal fest. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/301

Einreichende Gabriele Kisker und Brigitte Fürer (beide Grüne)

Titel Aufwertung der Vernetzungskorridore und des Bereichs inner-

halb der Waldabstandslinie im Rahmen der Bauarbeiten bei der

Tennisanlage Valsana

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie und mit welchen Massnahmen, im Rahmen der Bauarbeiten zur Installierung und Verankerung der temporären Überdeckung der Tennisplätze, die zwei tangierten Vernetzungskorridore und der Bereich innerhalb der Waldabstandslinie aufgewertet werden können, damit ökologisch wertvollere Lebensräume entstehen. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass die bestehende Versiegelung reduziert und die Umhagung lediglich direkt entlang den Tennisplätzen zugelassen wird.

Abschreibungsantrag

Bei einem Baubewilligungsverfahren für die Überdeckung der Tennisplätze können der privaten Bauherrin keine Auflagen in Bezug auf die Gestaltung und die ökologische Qualität des Aussenraumes gemacht werden. Dafür besteht keine rechtliche Grundlage. Darum haben Vorschläge zur Aufwertung nur empfehlenden Charakter. Die Überdeckung tangiert den grossräumigen regionalen Landschaftskorridor nicht in grösserem Masse als die heute bestehende Anlage. Der lokale Vernetzungskorridor entlang der Bahnlinie ist in seiner Funktion primär ein lineares Vernetzungselement. Dieser Aufgabe wird der Korridor gerecht. Durch die massive Bauweise der Spundwände und die grossen Niveau-unterschiede der Terrains ist eine flächige Vernetzung mit dem Umfeld für nicht fliegende Tierarten praktisch auszuschliessen. Grün Stadt Zürich sieht in besagtem Gebiet wenig Aufwertungspotenzial. Die Waldabstandslinien wurden erst in den 1990-er-Jahren festgesetzt, die Anlage jedoch bereits im Jahre 1971 gebaut. Insofern wurde der heutige rechtsverbindliche Abstand damals nicht unterschritten. Bei einer neuerlichen Baueingabe können betreffend einen ökologischen Ausgleich keine Auflagen geltend gemacht werden. Aufwertungsvorschläge haben auch hier nur empfehlenden Charakter und schliessen eine Verbindlichkeit für die Bauherrin aus. Auflagen bezüglich Versiegelungsgrad und Einfriedung können bei einem neuerlichen Baugesuch in der Baubewilligung einfliessen. Das Postulat wird aufgrund der obigen Ausführungen zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/343

Einreichende Sven Sobernheim und Isabel Garcia (beide GLP)

Titel Weiterbetrieb des Angebots «Züri rollt» bis zur Systemab-

nahme des Angebots «Züri Velo» von Publibike

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das bestehende Angebot «Züri rollt» mindestens solange weiterbetrieben werden kann, bis das von Publibike betriebene «Züri Velo» abgenommen ist und das System der angekündigten Überprüfung standhält.

Abschreibungsantrag

Das System «Züri Velo» ist seit April 2018 in Betrieb; die offizielle Endabnahme des Systems erfolgte im November 2019. Das Angebot von Züri rollt wird an reduzierten Standorten fortgeführt.



Postulat GR Nr. 2018/385

Einreichende Eduard Guggenheim (AL), Sebastian Vogel (Grüne)

Titel Sichtbarmachung der ehemaligen Funktion des Fabrikkanals

Spinnerei Manegg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Zuge der Sanierung und Revitalisierung des Fabrikkanals gemäss Weisung 2017/456 die ehemalige Funktion dieses Kanals als Energielieferant für diverse, jetzt verschwundene Fabrikanlagen beispielsweise mit einem Kunstwerk odereinem kleinen Wasserrad und eventuell der Einrichtung eines einfachen Spielplatzes für Kindergezeigt werden kann.

Abschreibungsantrag

Anstelle einer einzelnen Massnahme wurde die Umsetzung des Postulats in Form eines erlebbaren Lehrpfades mit etwa fünf bis sechs Stationen vorgeschlagen. Der Lehrpfad war bereits Teil des Antrages für den Beitrag des «naturemade star-Fonds». Jede Station ist dabei einem besonderen Thema gewidmet: Am Standort Rastplatz in der Allmend steht das Thema Naturbeobachtung/Naturwerte im Vordergrund, integriert in einen wechselfeuchten Bereich zum Spielen. Die denkmalpflegerischen Werte werden kombiniert mit der Hinweistafel der Denkmalpflege im Bereich Greencity vermittelt. Bei der Bruchstrasse wird als Zeitzeuge der Kraftwerksnutzung ein Schieber aus der Kraftwerkszentrale installiert. Im Bereich Auwis ist eine kleine temporäre Massnahme zum Spielen mit Wasser umgesetzt worden. Weitergehende Spielelemente sollen mit dem landschaftlichen Park Auwis entwickelt werden. Den Forderungen des Postulats wird mit den erläuterten Massnahmen entsprochen. Aus diesem Grunde wird das Postulat als erledigt betrachtet und zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/480

Einreichende Balz Bürgisser (Grüne), Simone Brander (SP)

Titel Unterstützung von Organisationen bei der Suche nach Landwirt-

schaftsland für den Anbau von Produkten nach den Grundsätzen

der solidarischen Landwirtschaft

Der Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Organisationen in der Stadt Zürich, die nach den Grundsätzen der solidarischen Landwirtschaft unter Einbezug der Konsumentinnen und Konsumenten landwirtschaftliche Produkte anbauen, bei der Suche nach Landwirtschaftsland im städtischen Besitz und städtischer Infrastruktur durch Grün Stadt Zürich tatkräftig unterstützt werden.

Abschreibungsantrag

Grün Stadt Zürich unterstützt Vereine und Bewegungen, welche unter Einbezug von Konsumentinnen und Konsumenten aktiv landwirtschaftliche Produkte anbauen wollen. Wir verweisen hiermit auch auf das Grünbuch, in welchem unter dem Produkt Landwirtschaft beim Thema «Gemeinschaftliches Mitwirken» dieses Thema unter dem Stichwort aufgegriffen wird: «Den gemeinschaftlichen Nahrungsmittelanbau sowie Formen von Vertragslandwirtschaft fördern». (Grünbuch, www.stadt-zuerich.ch/gruenbuch, S. 32). Ausserdem wurden mittlerweile bei Grün Stadt Zürich intern die organisatorischen Strukturen so geschaffen, dass a) diese Organisationen in der Landwirtschaft eine klare Ansprechpartnerin haben, welche sie in ihren Bemühungen unterstützt und fördern kann und b) zusammen mit den Interessierten schnell mögliche Flächen identifiziert und umgesetzt werden können. Zudem unterstütz Grün Stadt Zürich heute schon die folgenden drei Kooperativen mit solidarischer Landwirtschaft: Pura Verdura, Meh als Gmües, Stadtrandacker. Im erwähnten Fall «Pura Verdura» konnten bereits auf Anfang 2020 eine Fläche verpachtet und eine Zweite auf 2021 zur Übergabe in die «Solidarische Landwirtschaft» gefunden werden. Der Pachtvertrag ist in Erarbeitung. Pura Verdura hat keine Lagergebäude und kann daher bis auf weiteres das Kühllager des Gutsbetriebes Juchhof für Lagergemüse nutzen. Die Kooperation «Meh als Gmües» erhält zur Umsetzung des Betriebsentwicklungsplanes im Jahr 2021 zwei neue Flächen angrenzend an die bestehende Gärtnerei. Für die Kooperation «Stadtrandacker» prüft Grün Stadt Zürich die Umnutzung der Gärtnerei «Hagenbuchrain». Im Landwirtschaftsbericht 2020 werden die Themen



«Solidarische Landwirtschaft», «Agrarökologie» und neue «Regenerative Nutzungenformen» (z. B. Permakulturen) in einem eigenen Kapitel behandelt. Grün Stadt Zürich wird, zusammen mit den Pachtbetrieben und den Kooperativen, die Themen weiterentwickeln und Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung schaffen. Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen den Familien-Pachtbetrieben und den Kooperativen in Bezug auf Anbau (Flächentausch) und Absatz der Produkte bereits gefördert. So können die produzierten Mehrmengen an Gemüse aus der kooperativen Landwirtschaft über Hofläden abgesetzt werden und die Pachtbetriebe können die Lieferungen an die Gemüseabonnemente z. B. mit überzähligen Eiern, aus ihren Betrieben anreichern. Die geforderten Massnahmen wurden bereits umgesetzt. Aus diesem Grunde wird das Postulat als erledigt betrachtet und zur Abschreibung beantragt.

7. Hochbaudepartement

Postulat GR Nr. 1998/344

Einreichende Anita Zimmerling Enkelmann und Judith Bucher (beide SP)
Titel Kasernenareal, Auflösung des Polizeigefängnisses und Zufüh-

rung zu einer gesamtstädtischen Nutzung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Kanton das Kasernenareal inkl. Zeughäuser einer gesamtstädtischen Nutzung zugeführt werden kann und das Provisorium für das Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese schnellstmöglich aufgelöst werden kann.

Abschreibungsantrag

Wenn die Kantonspolizei in das neue Polizei- und Justizzentrum (PJZ) zieht, wird das Kasernenareal frei, das aufgrund seiner zentralen Lage und Grösse ein bedeutendes Areal im Stadtzentrum ist. Gemeinsam haben der Kanton als Eigentümer und die Stadt Zürich 2012 das Projekt «Zukunft Kasernenareal Zürich» gestartet, um eine Strategie für das Gesamtareal zu entwickeln und Lösungen für die frei werdenden Flächen bereit zu halten. In einem breit angelegten Beteiligungsverfahren wurde auch die Bevölkerung einbezogen. 2016 haben Regierungsrat und Stadtrat dem Masterplan «Zukunft Kasernenareal Zürich» zugestimmt. Dieser legt die Weiterentwicklung des Schlüsselareals fest und sieht vor, das Areal in vier Teile mit unterschiedlicher Ausrichtung zu gliedern, die ein sinnvolles Ganzes bilden. Mit dem Beschluss des Kantonsrats vom 28. Oktober 2019 werden die Grundsätze und Eckwerte des Masterplans im kantonalen Richtplan (Teil Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen) festgesetzt. Die Militärkaserne wird das kantonale Bildungszentrum für Erwachsene (BIZE) beherbergen, wobei das Erdgeschoss weitgehend für publikumsorientierte Nutzungen geöffnet wird. Ursprünglich hatte der Regierungsrat geplant, dass die Polizeikaserne bis auf Weiteres von der Kantonspolizei genutzt wird. Der Kantonsrat hat aber am 27. März 2017 entschieden, dass die Kantonspolizei das Kasemenareal mit dem Bezug des neuen Polizeiund Justizzentrums vollständig verlassen muss. Damit wird auch die Polizeikaserne einer neuen Nutzung gemäss Leitidee des Masterplans zugeführt. Nach der Aufhebung des provisorischen Polizeigefängnisses und dessen Umzäunung wird die Kasernenwiese zu einem zentralen Freiraum, der durch die Stadt betrieben wird. Für die Zeughäuser steht ein Nutzungsmix aus kulturellen und sozialen Angeboten, autoarmen Gewerbebetrieben sowie Bildungs- und Freizeitnutzungen im Vordergrund. Gemäss Masterplan und Richtplan sollen die Zeughäuser samt Zeughaushof durch die Stadt Zürich betrieben werden. Der Gemeinderat hat 2017 den entsprechenden Baurechtsvertrag und den Projektierungskredit zu den Zeughäusern bewilligt. Der Regierungsrat hatte dem Baurechtsvertrag unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass der Kantonsrat die entsprechenden finanziellen Mittel genehmigt. Der Kantonsrat lehnte jedoch den Baurechtsvertrag mit der Stadt Zürich bzw. den 30-Millionen-Kredit für die Sanierung der Zeughäuser im Januar 2019 ab. Vorstösse aus beiden Parlamenten forderten daraufhin die Umsetzung des Masterplans und eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen Stadt und Kanton, auch der Erwerb des Zeughausareals durch die Stadt wurde thema-



tisiert. Der Regierungsrat hat diverse Varianten zur Umsetzung des Masterplans «Zukunft Kasernenareal Zürich» geprüft und ist dabei zum Schluss gekommen, dass eine inhaltlich gleichlautende Neuauflage der Vorlage die zeitlich am schnellsten umsetzbare Variante ist. Die Stadt hat ihrerseits die wesentlichen Beschlüsse dazu bereits gefasst. Im Januar 2020 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat diese inhaltlich gleichlautende Vorlage eingereicht, welcher der Kantonsrat im August 2020 zugestimmt hat. Ebenfalls im Januar 2020 wurde mit dem Siegerprojekt der Architekturwettbewerb für die Gesamtinstandsetzung und Umnutzung der Militärkaserne abgeschlossen. 2022 plant das kantonale Hochbauamt dem Regierungs- und Kantonsrat ein bewilligungsfähiges Projekt vorzulegen. Für den städtischen Teil der Investition auf dem Zeughausareal wird der Stadtrat voraussichtlich 2024 den Objektkredit für das Sanierungsprojekt zuhanden des Gemeinderats verabschieden. Im Weiteren haben Regierungsrat und Stadtrat beschlossen, Verhandlungen über die Zukunft der Polizeikaserne aufzunehmen.

Postulat GR Nr. 2006/71

Einreichende Emil Seliner und Christine Seidler (beide SP)

Titel Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften, Planungsgewinne

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften allfällige Mehrausnutzungen und die entsprechenden "Planungsgewinne" aufgezeigt werden können. Dazu könnte ein Gutachten dienen, welches durch ein unabhängiges Büro ausgearbeitet wird.

Abschreibungsantrag

Der Kantonsrat hat am 28. Oktober 2019 das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) verabschiedet, die ausführende Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) wurde am 30. September 2020 vom Regierungsrat erlassen. Sowohl das MAG als auch die MAV treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten von MAG und MAV besteht die erforderliche kantonale Rechtsgrundlage, um einen Mehrwertausgleich auf kommunaler Ebene einzuführen. Um eine Mehrwertabgabe in der Stadt Zürich einfordern zu können, ist eine Änderung der Bauordnung notwendig. Die entsprechende BZO-Teilrevision «Kommunaler Mehrwertausgleich» ist vom 13. Mai bis 13. Juli 2020 öffentlich aufgelegt und im Anschluss am 2. Dezember 2020 vom Stadtrat an den Gemeinderat überwiesen worden (GR Nr. 2020/537). Nach Inkrafttreten der BZO-Teilrevision kann eine Mehrwertabgabe auf dem Verfügungsweg oder mittels städtebaulicher Verträge erhoben werden. Städtebauliche Verträge können nach Inkrafttreten von MAG und MAV erst wieder nach Inkrafttreten der BZO-Teilrevision abgeschlossen werden. Aufgrund der nun vorliegenden BZO-Teilrevision «Kommunaler Mehrwertausgleich» erübrigt sich ein externes Gutachten und das Postulat wird zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2009/534

Einreichende Niklaus Scherr (AL)

Titel Bau- und Zonenordnung, Anrechnung von Wohnanteilsflächen.

Ergänzung Art. 6

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten mit folgender Ergänzung von Art. 6 der Bau- und Zonenordnung: Abs. 6 (neu) Zweitwohnungen, Business-Appartements und dem Tourismus dienende Beherbergungsflächen werden nicht auf die Wohnanteilsfläche angerechnet. Ohne anderslautende Festlegungen gilt dies auch für Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften.

Abschreibungsantrag

In der Weisung vom 7. März 2012 (GR Nr. 2012/73) begründete der Stadtrat ausführlich, weshalb die in der Motion verlangte Regelung in der BZO aus verschiedenen Gründen in dieser Form und zum heutigen Zeitpunkt nicht zweckmässig und auch nicht rechtmässig ist. Er beantragte damals dem Gemeinderat, die Motion als erledigt abzuschreiben. Der Stadtrat unterstützte aber die Stossrichtung der Motion, indem künftig bei der Prüfung von Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften die Thematik mit den Privaten im Sinne der Motion beraten und ausgehandelt oder mittels geeigneter Vorschriften sichergestellt werden soll. Das Ge-



schäft wurde in der BeKo Richtplan/BZO behandelt. Am 30. November 2016 wies der Gemeinderat den Abschreibungsantrag zurück und beauftragte den Stadtrat, einen Ergänzungsbericht zu folgenden Punkten zu erstellen: Begriffsklärungen, statistische Angaben, rechtliche Rahmenbedingungen, Abschätzungen zum Handlungsbedarf, Lösungsansätze in anderen Städten sowie Lenkungsvorschläge. Der Gemeinderat hat im Rahmen des Zusatzkredits II Geld für die Erarbeitung einer externen Studie gesprochen. Der umfangreiche Bericht wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Fahrländer Partner Raumentwicklung AG erarbeitet und Ende Juni 2018 mit einer Medienmitteilung veröffentlicht. Der SK HBD/SE wurde der Bericht inkl. Lösungsansätze und Lenkungsvorschläge in der Sitzung vom 27. November 2018 präsentiert und erste Fragen wurden beantwortet. Die Behandlung des Geschäfts wurde 2019 fortgeführt. Dabei wurden weitere Fragen beantwortet und Anträge aus der Kommission kommentiert. Am 8. Januar 2020 hat der Gemeinderat dem Stadtrat eine Nachfrist von 12 Monaten zur Erarbeitung einer BZO-Vorlage zur Motion GR Nr. 2009/534 eingeräumt. Mit dem STRB Nr. 1156/2020 «Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung der Bauordnung < Nichtanrechenbarkeit an Wohnanteil> und Abschreibung zweier Motionen» hat der Stadtrat die gewünschte BZO-Teilrevision dem Gemeinderat überwiesen. Die Beratung erfolgt in der SK HBD/SE.

Postulat GR Nr. 2014/71 Einreichende GLP-Fraktion

Titel Beschlüsse über städtische Bauprojekte, Koordination der ver-

schiedenen Phasen der Bauvorhaben mit der Terminplanung für

die Entscheidung des Gemeinderats

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Ablauf- und Terminplanung der gemeinderätlichen Beschlüsse über städtische Bauprojekte mit der Abfolge der verschiedenen Phasen der Bauvorhaben in Einklang gebracht werden, damit der Gemeinderat seine Wünsche zur konkreten Ausgestaltung der Bauprojekte rechtzeitig und angemessen in die Planung einbringen kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat im Sinne des Postulats zwei wesentliche Modifikationen des Planungsverlaufs beschlossen. Mit dem STRB Nr. 2015/969 wurde neu festgelegt, dass der Rechnungsprüfungskommission sowohl die Raumbedarfsstrategien der Nutzerdepartemente wie auch die Teilportfoliostrategien von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Damit verfügt der Gemeinderat in einer sehr frühen Phase (Strategie) über die nötigen Informationen, um sich mit Vorstössen in ein Geschäft/Projekt einzubringen.

Zudem wurde in einem Pilot bei drei Projekten folgendes Verfahren ausprobiert (Ersatzneubau Sportzentrum Oerlikon, Ersatzneubau Schulanlage Triemli/In der Ey, Neubau Sekundarschulanlage Tüffenwies): Die bislang in der Phase der Projektierung angesetzte Beratung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats zum Projektierungskreditantrag wurde vorverschoben und erfolgte bereits zu Beginn der Planerwahl- oder Wettbewerbsvorbereitungen. Mit der Auslösung des Wettbewerbs wurde zugewartet, bis der Entscheid und allfällige Änderungsvorschläge des Gemeinderats vorlagen.

Dieses Vorgehen soll künftig bei allen Neubauprojekten angewandt werden, deren Projektierungskredit in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Dadurch verlängert sich zwar die Projektierungszeit um einige Monate, da nicht unterbruchsfrei projektiert werden kann. Hingegen ist gewährleistet, dass die Anpassungen des Gemeinderats in die Projektdefinition und das Wettbewerbsprogramm einfliessen und somit der Gemeinderat seine Wünsche zur konkreten Ausgestaltung der Bauprojekte rechtzeitig und angemessen in die Planung einbringen kann. Die längere Projektierungsdauer dürfte durch eine kürzere Behandlung des Objektkredits kompensiert werden, da die Vorschläge des Gemeinderats bereits in die Projektierung eingeflossen sind.



Postulat GR Nr. 2014/204 Einreichende GLP-Fraktion

Titel Anpassung der Bauplanung des Polizei- und Justizzentrums

(PJZ) mit dem Ziel der Freigabe des gesamten Kasernenareals

für die Stadtbevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert, sich beim Regierungsrat dafür einzusetzen, dass das gesamte Kasernenareal von sämtlicher polizeilichen Nutzung befreit wird und der Stadtzürcher Bevölkerung langfristig und unwiderruflich zur Verfügung stehen kann.

Abschreibungsantrag

Siehe Text zu GR Nr. 1998/344.

Postulat GR Nr. 2017/67 Einreichende AL-Fraktion

Titel Standort- und Raumbedarfsstrategie der Stadtpolizei, Prüfung

von Alternativen zum Standort an der Förrlibuckstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert, im Rahmen der Standort- und Raumbedarfsstrategie Alternativen zum StaPo-Standort an der Förrlibuckstrasse zu prüfen, dies mit dem erklärten Fokus – auch aus Kostengründen – auf bereits bestehende stadteigene Gebäude.

Abschreibungsantrag

Das Gebäude Förrlibuckstrasse 59/61 wurde 2005 spezifisch für die Polizei und zur Arrondierung des städtischen Duttweilerareals gekauft. Die Stadtpolizei ist auf das Förrlibuck-/Duttweilerareal als künftiger Standort für den Stützpunkt West angewiesen. In ihrer Standort- und Raumbedarfsstrategie hat die Stadtpolizei aufgezeigt, dass sie neu von drei Stützpunkten Nord, City, West, einem Hauptstandort – prioritär mit integriertem Stützpunkt West – und vom künftigen Kriminalabteilungsstandort Mühlweg aus operieren wird. Die bestehenden Regional- und Quartierwachen sollen aufgehoben werden. Der designierte Standort für den Stützpunkt West (im Hauptstandort) auf dem Förrlibuck-/Duttweilerareal ist entsprechend in der Teilportfoliostrategie Verwaltungsbauten (STRB Nr. 163/2018 und 1052/2020) verankert und im kommunalen Richtplan eingetragen.

Für die Stadtpolizei befindet sich der Stützpunkt West idealerweise im Perimeter von Zürich West. Alternativen zum Förrlibuck-/Duttweilerareal wurden geprüft, mussten aber verworfen werden, da sie entweder zu peripher gelegen oder für andere öffentliche Nutzungen vorgesehen sind, so z. B. die Areale Aargauerstrasse bei 110 und 240, das PJZ-Areal Baufeld II, das Siemens-Areal (Albis), das Gerold-Areal, die Amtshäuser in der Innenstadt sowie das Schlachthofareal. Weitere städtische Grundstücke oder Gebäude, die sich in diesem Perimeter für die Stadtpolizei eignen würden, sind derzeit nicht vorhanden. Auch bieten sich keine zusätzlichen Grundstücke zum Erwerb an.

Postulat GR Nr. 2017/156

Einreichende Barbara Wiesmann und Vera Ziswiler (beide SP)

Titel Regelmässige Einschätzung der bestehenden Videoüberwa-

chungsanlagen bei Schulhäusern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine bestehende Videoüberwachung bei Schul-häusern regelmässig kritisch eingeschätzt und gegebenenfalls aus- bzw. abgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Rund ein Drittel der städtischen Schulanlagen ist mit einer Videoanlage ausgerüstet. Auf den Schulanlagen, die auf Antrag der Schule mit Videoanlagen ausgerüstet wurden, sind Vandalismusschäden praktisch verschwunden. Der präventive Effekt ist spürbar und nachgewiesen. Die Videoanlagen aktivieren sich ausschliesslich ausserhalb der Schulbetriebszeiten und auch dann erst bei Bewegung. Die Videobilder werden nur auf Antrag der Stadtpolizei bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen gesichtet und übermittelt.



2021 wird eine periodische Prüfung der Videoanlagen institutionalisiert. Dabei wird von der IMMO gemeinsam mit der Schulleitung, der Leitung Hausdienst und Technik sowie der Stadtpolizei die Lage beurteilt und entschieden, ob eine Deaktivierung der Videoanlage angezeigt ist. Die Deaktivierung der Videoanlage erfolgt auf Antrag der Schule. Zudem wird im Rahmen einer Gesamtinstandsetzung resp. Instandsetzung der Gebäudehülle die Zweckmässigkeit einer erneuten Montage der Videoanlage geprüft.

Postulat GR Nr. 2018/26

Einreichende Elena Marti und Marcel Bührig (beide Grüne)
Titel Bau einer zusätzlichen Badeanstalt an der Limmat

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen um an der Limmat eine weitere öffentliche Badeanstalt zu eröffnen.

Abschreibungsantrag

Auf den Beginn der Badesaison 2020 hin wurde die Werdinsel umgestaltet und das Badeangebot im Flussbad Au-Höngg deutlich erhöht: Der Badekanal wurde von 90 auf 200 m verlängert. Gleichzeitig wurde mehr Platz für die Badegäste geschaffen und die Liegefläche um rund 25 Prozent vergrössert. Dank dieser Erweiterung kann im Perimeter Au-Höngg eine zusätzliche Nachfrage befriedigt werden. Das Sportamt erwartet aufgrund der Vergrösserung der Liegefläche in Kombination mit der längeren Schwimmstrecke künftig 25 Prozent mehr Badegäste.

Eine zusätzliche Badeanlage an der Limmat ist hingegen nicht vorgesehen. In der Raumbedarfsstrategie des Sportamts werden zusätzliche, gedeckte Wasserflächen gegenüber der Erweiterung der Freibadflächen priorisiert. Dies deshalb, weil in den Fluss- und Seebädern die Nachfrage das Angebot zwar an relativ wenigen Spitzentagen übersteigt, in den Hallenbädern dagegen übers ganze Jahr ein sehr hoher Nutzungsdruck festzustellen ist. Entsprechend sollen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in den nächsten Jahren prioritär in den Bau oder die Erweiterung von Hallenbädern investiert werden (z. B. Sportzentrum Oerlikon, Hallenbad Josefstrasse, Schulschwimmanlagen).

Postulat GR Nr. 2017/344

Einreichende Balz Bürgisser und Muammar Kurtulmus (beide Grüne)

Titel Erweiterung des Hortgebäudes auf dem Schulareal Allenmoos

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, das Hortgebäude auf dem Schulareal Allenmoos zu erweitern, so dass zusätzliche Schulräume entstehen.

Abschreibungsantrag

Anstelle einer Erweiterung der Schulanlage (SA) Allenmoos hat der Stadtrat dem Gemeinderat den Einbau einer Sekundarschule mit zunächst 15 und langfristig 21–24 Klassen, einem Zentrum der Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) und dem neuen Standort der Kreisschulbehörde Waidberg im Radiostudio Brunnenhof beantragt (GR Nr. 2020/585). Mit der neuen Sekundarschule Brunnenhof und der Primarschule Guggach (12–14 Klassen) wird ein grosser Beitrag zur Deckung des Schulraumbedarfs in den Quartieren Oerlikon, Ober-/Unterstrass und Wipkingen geleistet und es kann vorerst – zur Priorisierung der beiden genannten Vorhaben – auf eine Erweiterung der SA Allenmoos und insbesondere des Hortgebäudes verzichtet werden.



Postulat GR Nr. 2017/438

Einreichende AL, CVP, FDP, GLP, SP, SVP

Titel Entlassung von Schulhäusern aus dem «Spezialinventar Schul-

häuser

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, welche Schulhäuser in der Stadt Zürich aus dem «Spezialinventar Schulhäuser» entlassen werden können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich ist verpflichtet, die schützenswerten Gebäude in einem Inventar zu erfassen. Inventarisierte Bauten stehen nicht unter Schutz, über allfällige Schutzmassnahmen wird erst im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben entschieden. Für Schulhausbauten in der Stadt Zürich wurde 2008 ein sogenanntes Spezialinventar erstellt, welches einen Überblick über die damals bestehenden Schulhäuser schuf (inventarisiert und nicht inventarisiert). Bei den darin aufgeführten inventarisierten Schulhäusern handelt es sich nicht um ein zusätzliches Inventar zum Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte, sondern um einen thematischen Auszug daraus.

Über eine Reduktion der Anzahl Schulhäuser im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte entscheidet der Stadtrat im Rahmen einer Inventarentlassung, wobei gemäss eines Verwaltungsgerichtsentscheids von 2010 Massenentlassungen aus dem Inventar nicht möglich sind. Entlassungen sind nur aufgrund einer sorgfältigen Prüfung der Schutzwürdigkeit im Einzelfall möglich. Die Entlassung eines schützenswerten Schulhauses aus dem Inventar macht dabei nur dort Sinn, wo tatsächlich mehr Schulraum benötigt wird. Für die Güterabwägung, ob ein inventarisiertes Schulhaus unter Schutz gestellt oder aus dem Inventar entlassen wird, braucht der Stadtrat ein fachlich abgestütztes Argumentarium, das die verschiedenen Interessen nachvollziehbar darlegt.

Der Prozess der Inventarentlassung wurde in verschiedenen Gremien vorgestellt (STR am 5. Oktober 2018, SK PRD/SSD am 18. Dezember 2018, SK-HBD/SE am 2. April 2019). Die Denkmalpflege klärt – in enger Abstimmung mit der IMMO und dem AHB – die Schutzwürdigkeit von Schulanlagen rechtzeitig ab, damit es bei der Planung von Schulanlagen nicht zu Verzögerungen kommt. Dies zeigen Beispiele wie die Abklärung zum Schulanlagen Staudenbühl oder (Inventarentlassung 2020) oder aktuelle Abklärungen zu den Schulanlagen Staudenbühl oder Langmatt.

Postulat GR Nr. 2018/19

Einreichende Mathias Egloff und Florian Blättler (beide Grüne)

Titel Neubau für die Kriminalabteilung am Mühleweg, Umgebungsge-

staltung mit einheimischen Baumarten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die geplante Umgebungsgestaltung im Projekt-Neubau Kriminalpolizei 2017/207 ausschliesslich mit einheimischen Baumarten, zum Beispiel Spitzahorn und Feld-ahorn ausgeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Arbeiten für die Umgebungsgestaltung des Mühleweg-Neubaus beginnen voraussichtlich im 2. Quartal 2021. Dabei wird das Anliegen des Postulats aufgenommen, d. h. dass ausschliesslich einheimische Baumarten gepflanzt werden.



Postulat GR Nr. 2018/37

Einreichende Urs Egger und Michael Baumer (beide FDP)

Titel Schaffung von mehr Rechtssicherheit für den Betrieb von Aus-

senwirtschaften bei Gastrobetrieben durch den Erlass von ver-

bindlichen Regelungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie durch eine Änderung der BZO, der Allgemeinen Polizeiverordnung oder durch Erlass einer gesonderten Verordnung verbindliche Regelungen für den Betrieb von Aussenwirtschaften bei Gastrobetrieben mehr Rechtssicherheit für die Betreiber geschaffen werden kann. Eine mögliche Lösung ist die Schaffung von Zonen, in denen die Aussennutzung bis maximal 22.00 Uhr, 23.00 Uhr oder 24.00 Uhr geregelt ist.

Abschreibungsantrag

Der Betrieb von Aussenwirtschaften ist mit Lärmemissionen verbunden. Diese fallen in den Anwendungsbereich des eidgenössischen Umweltschutzrechts, insbesondere der Lärmschutzverordnung. Damit verbunden ist die Verpflichtung der Baubehörde, jeweils im Einzelfall anhand der konkreten Gegebenheiten (z. B. Grösse der Aussenwirtschaft, Lärmempfindlichkeitsstufe des Umfelds, betroffene Wohnungen, Vorbelastung durch Verkehrslärm, vorgesehene Öffnungszeiten) zu prüfen, ob durch den Betrieb der Aussenwirtschaft in der Umgebung bloss geringfügige Störungen verursacht werden. Die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung kann durch kantonales oder kommunales Recht nicht überspielt werden. Auch die Schaffung von speziellen Zonen würden diese übergeordneten gesetzlichen Vorgaben nicht aushebeln können und lediglich etwas vorgaukeln, was sich in der Praxis dann nicht erfüllen liesse.

Postulat GR Nr. 2018/341

Einreichende Andri Silberschmidt (FDP) und Gabriele Kisker (Grüne)

Titel Anpassung der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen zur

baurechtlichen Bewilligung von Zwischennutzungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, welche rechtlichen (insbesondere bau- und planungsrechtlichen) Bestimmungen geändert werden müssen, gestützt auf die dann Zwischennutzungen baurechtliche bewilligt werden können. Bei Zwischen- und Umnutzungen, welche eine gewisse Zeit nicht überschreiten, sollen die Bewilligungsverfahren und Auflagen, soweit es der Ermessensspielraum zulässt, vereinfacht werden. Notwendige kommunale Änderungen sind dem Gemeinderat mittels Weisung vorzulegen. Sind kantonale Bestimmungen zu ändern, wird der Stadtrat aufgefordert, sich beim Kanton für die entsprechenden Gesetzesänderungen einzusetzen.

Abschreibungsantrag

In der Praxis eignen sich Räumlichkeiten für Zwischennutzungen, wenn sie keine grösseren baulichen Anpassungen und keine damit verbundenen grossen finanziellen Investitionen erfordern. Solche Zwischennutzungen können bereits heute in Anwendung des geltenden Rechts unter Beachtung der bau- und zonenrechtlichen Vorschriften relativ einfach und schnell bewilligt werden.

Die Stossrichtung des Postulats setzt eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes voraus. Eine entsprechende Motion (Erleichterung von befristeten Zwischennutzung) wurde am 26. November 2018 im Kantonsrat eingereicht (KR-Nr. 354/2018). Am 3. Dezember 2020 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Frist für die Erfüllung der Motion bis 4. März 2022 erstreckt. Infolge Zuständigkeit des kantonalen Gesetzgebers ist das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr. 2018/401

Einreichende Pawel Silberring (SP) und Renate Fischer (SP)

Titel Verhinderung der Realisierung eines allfälligen Seerestaurants

am Seeufer beim Bürkliplatz in alleiniger kantonaler Kompetenz

Der Stadtrat wird gebeten, beim Kanton darauf hinzuwirken, dass ein allfälliges Seerestaurant am Zürichseeufer, Zürich Bürkliplatz nicht allein vom Kanton geplant und realisiert wird. Ziel dabei soll sein, keine zusätzlichen Bauten im See zu erstellen sondern allenfalls bei einer Neugestaltung des ZSG Gebäudes den Einbau einer Verpflegungsmöglichkeit mit Aussensitzplätzen am Ufer zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat im April 2020 entschieden, das Projekt eines Seerestaurants am Bürkliplatz bis auf absehbare Zeit nicht weiterzuverfolgen. Sie ist der Meinung, dass ein solches Projekt ein klares Bekenntnis von Kanton und Stadt erfordern würde. Dies läge seitens Stadt nicht vor. Aufgrund des Verzichts auf die Weiterführung des Projekts durch den Kanton wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/411

Einreichende Alan David Sangines und Vera Ziswiler (beide SP)

Titel Vollbeflaggung der Stadt während dem Zurich Pride Festival

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er während dem Zurich Pride Festival eine Vollbeflaggung der Stadt Zürich, insbesondere bei den Amtshäusern und den Fahrzeugen der VBZ, sicherstellen kann.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 104/2020 hat der Stadtrat die bereits bestehende, jährlich wiederkehrende Teilbeflaggung für das Zurich Pride Festival bzw. den Christopher Street Day (Art. 5 Reglement über die Beflaggung öffentlicher Standorte [Beflaggungsreglement, AS 700.230]) mit einer Sonderbewilligung für Flaggen an den Amtshäusern entlang der Umzugsroute ergänzt. Die Sonderbewilligung wurde für die Jahre 2020–2026 gewährt, da die verbleibende Lebensdauer der Flaggen – je nach Witterung – fünf bis sechs Jahre beträgt.

Die VBZ verzichtet seit Sommer 2020 aus Sicherheitsgründen auf die Beflaggung ihrer Fahrzeuge.

Postulat GR Nr. 2018/482

Einreichende Walter Anken und Thomas Schwendener (beide SVP)

Titel Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz

vor Neu- oder Erweiterungs-bauten von Schulhäusern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob man bei Schulraum-Engpässen in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt mietet gemäss langjähriger Praxis im Einzugsgebiet von Schulen bei privaten Wohnbauträgerschaften Flächen insbesondere für Kindergärten und Betreuungseinrichtungen. So wurden 2020 19 Objekte neu angemietet.

Zusätzlich setzt die Stadt seit über zwei Jahren auf die Nutzung von grossen Geschäftsliegenschaften, um den Raumbedarf von primär Sekundarschulen zu decken. Es befinden sich vier grosse Projekte in der Umsetzung bzw. Projektierung:

- Geschäftsliegenschaft Mürtschenpark: 14–16 Sekundarklassen zur Entlastung der Schulanlage (SA) Kappeli (GR Nr. 2019/238)
- Campus Glattal: 15 Sekundarklassen anstelle von «Züri Modular»-Pavillons im Schulkreis Glattal (GR Nr. 2020/370)
- Radiostudio Brunnenhof: 15 (langfristig 21–24) Sekundarklassen für die Schulkreise Waidberg und Glattal, schulkreisübergreifendes Zentrum von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) und neuer Standort der Kreisschulbehörde Waidberg (GR Nr. 2020/385)



 Projekt «Ensemble»: In einem der Hochhäuser (Turm West) soll eine Gesamtschule mit insgesamt 18 Klassen eingebaut werden. Die dazugehörigen Sporthallen sollen im Mantel des neuen Fussballstadions realisiert werden.

Befinden sich geeignete Räume in unmittelbarer Nähe zu einer Schulanlage, werden auch für den Unterricht der Unter- und Mittelstufe Mietlösungen im grösseren Umfang angestrebt:

- Geschäftsliegenschaft Wengihof: vier Aufnahmeklassen des Schulkreises Uto (STRB Nr. 571/2019)
- Kurszentrum der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich (OdA G ZH): Mini-Schule Allmend-Pergamin für vier Kindergarten- und Primarklassen (STRB Nr. 326/2020)

Postulat GR Nr. 2019/136
Einreichende FDP-Fraktion

Titel Vereinfachung des Baus von Solaranlagen auf Dächern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Bau von Solaranlagen auf Dächern soweit als möglich vereinfacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Baubewilligungsverfahren wird durch die kantonalen gesetzlichen Regelungen vorgegeben. Bezüglich Solaranlagen sieht die Bauverfahrensverordnung (BVV) seit 1. November 2015 erhebliche Vereinfachungen vor (§ 2a BVV). So benötigen Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in Industrie- und Gewerbezonen keine Baubewilligung. Ebenso von der Baubewilligungspflicht befreit sind Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen, sofern sie den bundesrechtlichen Anforderungen von Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV) genügen und sie sich nicht in einer Kernzone, im Geltungsbereich einer Schutzanordnung, eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars, im Gewässerraum oder dessen Uferstreifen befinden. Wo keine Baubewilligungspflicht besteht, sind die Anlagen der kommunalen Baubehörde lediglich zu melden (§§ 2b–2d BVV). Die Prüfung des Anliegens hat ergeben, dass eine weitergehende Vereinfachung auf kommunaler Ebene nicht möglich ist.

Postulat GR Nr. 2019/534

Einreichende Patrik Maillard und Natalie Eberle (beide AL)

Titel Mehr Transparenz betreffend Machbarkeitsstudien und Betriebs-

konzepten bei Schulbauten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Bauvorhaben betreffend Schulen transparenter gemacht werden können. Insbesondere sollen die jeweiligen Machbarkeitsstudien und Betriebskonzepte veröffentlicht werden, sobald diese fertiggestellt sind. Verbunden mit dieser gegenüber Stand heute wesentlich früheren, parallelen Information sollen Weisungen betreffend Projektierungskredite bei Schulbauten vor Wettbewerbsausschreibung in der Kommission behandelt werden können

Abschreibungsantrag

Machbarkeitsstudien und Betriebskonzepte werden seit letztem Jahr der zuständigen Spezialkommission PRD/SSD im Rahmen der Vorstellung der Projektierungskreditanträge abgegeben. Auch werden Projektierungskredite für Schulneubauten jeweils vor Wettbewerbsausschreibung in der Kommission behandelt.



8. Departement der Industriellen Betriebe

Postulat GR Nr. 2001/359

Einreichende Spezialkommission Hochbaudepartement/Stadtentwicklung
Titel Hürlimann-Areal, Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Erschliessung des Hürlimann-Areals in Zürich-Enge mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichergestellt werden kann. Erstes Ziel muss es sein, die neue SZU-Station, die im privaten Gestaltungsplan Hürlimann-Areal vorgesehen ist, zu verwirklichen.

Abschreibungsantrag

Eine SZU-Station Hürlimann-Areal erwies sich in mehrfacher Prüfung aufgrund der hohen Investitionskosten und der Reisezeitverluste für durchreisende Fahrgäste als nicht zweckmässig. Der Kantonsrat hat den Bau abgelehnt, der ZVV erachtet das Gebiet als erschlossen. Der Stadtrat sieht hier keine weiteren Chancen für eine Realisierung.

Als Massnahme im Rahmen der VBZ-Netzentwicklungsstrategie «züri–linie 2030» wird die Trolleybuslinie 72 künftig zwischen Schmiede Wiedikon und Manesseplatz in beiden Fahrtrichtungen über die Zurlindenstrasse geführt, mit einer neuen Haltestelle am Ende der Fussgängerverbindung Herterbrücke-Hertersteg. Aufgrund von Einsprachen zu Tempo 30 auf der Zurlindenstrasse und damit einhergehender Unwägbarkeiten verzögerte sich die weitere Projektierung bis Mitte 2016 und damit auch der Realisierungstermin. 2017 wurde die Arbeit am Vorprojekt wiederaufgenommen, wobei die öffentliche Auflage im Februar 2018 erfolgte. Die Realisierung wurde zwecks Baukoordination auf 2020 verschoben. Die Inbetriebnahme der Haltestelle Hertersteg Richtung Schmiede Wiedikon ist per Fahrplanwechsel im Dezember 2019 erfolgt. Die Inbetriebnahme der Haltestelle in Gegenrichtung erfolgte im Dezember 2020.

Die bisher geprüften Varianten mit einer nach § 20 Personenverkehrsgesetz privat finanzierten Verlängerung der Buslinie 66 zum Hauptbahnhof wurden nicht weiterverfolgt.

Die Forderungen des ursprünglichen Postulats GR Nr. 2001/359 zur Sicherstellung der Erschliessung des Hürlimann-Areals mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden damit – soweit umsetzbar und wirtschaftlich möglich – erfüllt.

Postulat GR Nr. 2010/265

Einreichende Florian Utz (SP) und Guido Trevisan (GLP)

Titel Einführung einer Buslinie auf der Route Hauptbahnhof-Am

Wasser-Rütihof

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Buslinie auf der Route Hauptbahnhof-Breitensteinstrasse/Am Wasser-Frankental-Rütihof eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1) ist das Gebiet entlang der Breitensteinstrasse/Am Wasser vollständig erschlossen. Mit den beiden Tramlinien 13 und 17 ist das Gebiet direkt mit dem Zürcher Hauptbahnhof verbunden. Die Kapazitäten auf den beiden Tramlinien sind ausreichend. Mit der Inbetriebnahme der Tramverbindung Hardbrücke wurde das Gebiet ab dem Fahrplanwechsel Dezember 2017 zusätzlich direkt mit dem Bahnhof Hardbrücke verbunden (Verlängerung Tramlinie 8 bis Hardturm). Die Zugänglichkeit zu den Tramlinien südlich der Limmat wurde mit dem 2005 eröffneten Ampère-Steg weiter verbessert, so dass ab fast jeder Tramhaltestelle in der Hardturmstrasse eine Fusswegverbindung über die Limmat an die Breitensteinstrasse besteht.

Die Gebiete Rütihof und Frankental sind ebenfalls direkt mit dem Hauptbahnhof und dem Bahnhof Altstetten verbunden. Die Kapazitäten auf diesen Strecken reichen aus. Es bedarf keiner zusätzlichen Linie zum Hauptbahnhof. Zwischen den Gebieten Rütihof/Frankental und Am Wasser bestehen keine nennenswerten verkehrlichen Beziehungen, die eine direkte ÖV-



Verbindung rechtfertigen würden. Mit den heutigen Linien und Umsteigemöglichkeiten sind die Gebiete adäguat miteinander verbunden.

Aufgrund der kantonalen Vorgaben besteht somit kein Anspruch auf eine zusätzliche Erschliessung des Gebiets Breitensteinstrasse / Am Wasser. Trotzdem wurde das Gebiet ab 1999 mit einem Kleinbus erschlossen. Mangels Nachfrage wurde die Buslinie 71 jedoch im Dezember 2008 wieder eingestellt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Strassenverbindung nördlich der Limmat sehr stauanfällig ist und somit ein zuverlässiger Busbetrieb nicht gewährleistet werden könnte. Die Fahrzeiten zwischen Rütihof oder Frankental und dem Hauptbahnhof, wären via Am Wasser tendenziell länger als bei den bestehenden Verbindungen via Meierhofplatz.

Da das Gebiet vollständig erschlossen und adäquat mit dem Zentrum verbunden ist, würde eine zusätzliche Linie keinen nennenswerten Nutzen für die Fahrgäste stiften, wäre aber mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von mehreren Millionen Franken und grösseren Investitionskosten verbunden.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans wurde der vom Gemeinderat beantragte Eintrag für eine Buslinie Hauptbahnhof–Am Wasser–Rütihof vom Regierungsrat gestrichen (RRB Nr. 576/2017). Dieser Entscheid ist unterdessen rechtskräftig.

Postulat GR Nr. 2013/235

Einreichende Guido Trevisan (GLP) und Marcel Schönbächler (CVP)

Titel Zukünftige Tramgeneration, bessere Lesbarkeit der seitlichen

Beschriftungen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er bei der Bestellung der zukünftigen Tramgeneration darauf hinwirken kann, dass die seitlichen Beschriftungen (Liniennummer sowie Fahrziel) besser lesbar sind.

Abschreibungsantrag

Den VBZ sind die Sicht- und Erkennbarkeit der Aussenanzeigen ein wichtiges Anliegen. Daher wurden im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen der zukünftigen Tramgeneration entsprechende Mindestgrössen der Linien- und Zielanzeigen definiert. Die eingegangenen Angebote richten sich danach und liegen in der Grössenordnung der Cobra-Anzeigen. Die VBZ haben aber im Detail geprüft, wie die Lesbarkeit im Vergleich zu den Cobra-Anzeigen verbessert werden kann. Das Ergebnis stellt den besten Kompromiss für die Bedürfnisse der Fahrgäste im Innern und ausserhalb der Fahrzeuge dar.

Auflösung und Lesbarkeit der Zielanzeige verbessern sich, da neu eine weisse 32-Pixel-Anzeige (analog dem neuen Swisstrolley-Plus-Trolleybus von Hess) eingesetzt wird. Technologie, Auflösung und Farbgebung dieser Anzeige wurden bereits mit den Behindertenverbänden und dem ZVV (als Finanzierer) abgestimmt und unter verschiedenen Lichtverhältnissen als beste Variante evaluiert. Die Dimensionen der Anzeigen wurden bei der Trambeschaffung ebenfalls vorgängig mit dem Verband der Behindertenorganisationen (vormals Barrierefreier öffentlicher Verkehr [BöV], heute Inclusion Handicap) abgestimmt. Somit erfüllen die Anzeigen die besonderen Anforderungen von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität gemäss der Verordnung des Eidgenössichen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs.

Die Grössen wurden zudem so gewählt, dass die seitlichen Linien- und Zielanzeigen in einem Seitenfenster Platz finden, um nicht die Aussicht nach aussen zu verschlechtern. Eine Ausweitung auf zwei Fenster ist denkbar, jedoch aus dem genannten Grund sowie im Hinblick auf die Fahrzeugkonstruktion nicht sinnvoll.

Um den Erkennungswert der Liniennummer hoch zu halten, setzen die VBZ, entgegen dem Branchentrend und dem Kostendruck, weiterhin auf farbige Linienanzeigen. Bei den Flexity-



Zürich-Fahrzeugen kommen erstmals hochauflösende, farbige RGB-Linienanzeiger zum Einsatz. Die Linienanzeige im Front- und Heckbereich liegt, analog dem Tram 2000, wieder über der Zielanzeige. Zudem kommt eine sehr grosse, vollfarbige, hochauflösende LED-Anzeige mit einer flächenmässig mehr als doppelt so grossen Anzeige wie beim Cobra-Tram zum Einsatz. Dank der neuen Technologie sind auch die seitlichen Linienanzeiger flächenmässig über 60 Prozent grösser als bei den Cobra-Anzeigen. Der Einsatz von Rollbändern für die Zielanzeige kommt aus Gründen der Flexibilität des Einsatzes der Fahrzeuge nicht in Frage (vgl. auch den Bericht zum Postulat GR Nr. 2006/315).

Ganz allgemein richten sich die Anforderungen der VBZ nach am Markt verfügbaren, technisch bewährten Fahrzeuglösungen. Darin enthalten sind auch Standardlösungen für die Linien- und Zielanzeigen sowie deren Anordnung und Integration im Fahrzeug. Standard ist eine einfache Montage im Seitenfenster. Viel grössere Anzeigen für Fahrzeuge sind, wenn überhaupt, nur als Sonderlösung erhältlich. Solche Lösungen sind sehr kostspielig und bergen Risiken für die Entwicklung und die Ersatzteilversorgung, die die VBZ nicht eingehen wollen.

Das Flexity ist unterdessen serienmässig mit besser lesbaren Beschriftungen ausgerüstet und im Einsatz.

Postulat GR Nr. 2015/70

Einreichende Andrea Nüssli und Simone Brander (beide SP)

Titel Verbesserung der Bus-Anbindung des Rütihofquartiers an die

Stadtbahnhöfe Oerlikon und Altstetten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, sich beim ZVV einzusetzen, wie die Bus-Anbindung des Rütihofquartiers an die Stadtbahnhöfe Oerlikon und Altstetten verbessert werden können. Dazu soll insbesondere geprüft werden, wie der Takt der Buslinie 89 am Tag verdichtet und bis Mitternacht und an sieben Wochentagen ausgebaut werden kann

Abschreibungsantrag

Das Quartier Rütihof wird durch die Buslinien 46 und 89 sowie die Linie 485 der Verkehrsbetriebe Glattal (VBG) erschlossen. Das Angebot der genannten Linien wurde in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut. Die Linie 46 verkehrt seit Dezember 2017 in den Spitzenzeiten am Abend alle 5 Minuten durchgehend bis Rütihof (zuvor alle 6 Minuten). Die Linie 89 verkehrt seit Dezember 2018 am Sonntag bis 21 Uhr auch zwischen Bahnhof Altstetten und Heizenholz. Und schliesslich die Linie 485, die während Spitzenzeiten versuchsweise bis zum Bahnhof Altstetten Nord geführt wird.

Die aktuellen und prognostizierten Fahrgastzahlen zeigen, dass die Nachfrage ausserhalb der Spitzenzeiten auf der Linie 89 zwischen Bahnhof Altstetten und Heizenholz sehr niedrig ist. Ein Busbetrieb auf diesem Abschnitt, täglich auch nach 21 Uhr, zieht erhebliche Mehrkosten nach sich, dies bei einer zu erwartenden Nachfrage, die noch niedriger als tagsüber ist. Demzufolge hat sich auch die Regionale Verkehrskonferenz Zürich (RVKZ) im Fahrplanverfahren 2018/19 für eine niedrige Priorität ausgesprochen. Eine erneute Prüfung wurde im Fahrplanverfahren 2020/21 vorgenommen, jedoch vom ZVV trotz entsprechendem Antrag der VBZ nicht in die Vorgaben aufgenommen, womit keine entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Ein im Rahmen desselben Fahrplanverfahrens eingereichtes Begehren wurde zudem von der RVKZ abgelehnt, da sich an der Ausgangslage (fehlende Nachfrage für einen wirtschaftlichen Betrieb) nichts geändert hat und zudem ähnliche Begehren auch schon in den beiden vorherigen Fahrplanverfahren abgelehnt wurden.

Die Anbindung nach Oerlikon ist mit dem aktuellen Liniennetz, bezogen auf das aktuelle Verkehrsbedürfnis, als ausreichend zu bewerten. Es ist möglich, sowohl mit der Linie 89 via Altstetten und weiter mit der S-Bahn, als auch mit der Linie 46 via Meierhofplatz und weiter mit der Linie 80 nach Oerlikon zu reisen (oder via Bahnhof Wipkingen und von dort auch eine



durchgehende S-Bahn-Verbindung bis zum Flughafen). Eine direkte Linie verursacht erhebliche Mehrkosten, ohne dabei jedoch zusätzliche Fahrgäste anzuziehen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre entsprechend ungünstig.

Als Verbindung zwischen den Stadtbahnhöfen Altstetten und Oerlikon steht (neben den S-Bahnen) die Linie 80 zur Verfügung. Die Linie 89 könnte diese Funktion mit dem Umweg via Rütihof nicht ausfüllen, da die Fahrzeiten deutlich länger wären als mit den bestehenden Angeboten.

Postulat GR Nr. 2018/143

Einreichende Michael Baumer und Christoph Luchsinger (beide FDP)

Titel Erarbeitung der Grundlagen für eine Anbindung der ETH

Hönggerberg mittels Seilbahn mit Bedürfnisanalyse und

Wirtschaftlichkeitsrechnung

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Projektierungskredit vorzulegen, mit dem die nötigen Grundlagen für eine Anbindung der ETH Hönggerberg mittels Seilbahn erarbeitet werden, inklusive Bedürfnisanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Abschreibungsantrag

Der ETH-Standort am Hönggerberg wird durch die Buslinien 37, 69 und 80 erschlossen. Die Anbindung an das S-Bahn-Netz erfolgt über die wichtigen Bahnhöfe Oerlikon und Altstetten, von wo aus die Linie 80 ein dichtes Fahrtenangebot zum Hönggerberg bietet (Fahrzeit etwa 10–15 Minuten). Vom Bahnhof Affoltern (Furttallinie) verkehrt zusätzlich die Linie 37. Während der Spitzenzeiten am Morgen und Abend kommt es insbesondere auf der Linie 80 zu unregelmässigen Betriebszuständen, beispielsweise aufgrund von Verkehrsüberlastungen im Bereich Meierhofplatz und Europabrücke. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der VBZ, des städtischen Tiefbauamts sowie der Dienstabteilung Verkehr beschäftigt sich intensiv mit möglichen Massnahmen zur verbesserten Priorisierung des Busverkehrs. Durch die geplante Umstellung auf Trolleybusbetrieb werden die Voraussetzungen geschaffen, um auf den Linien 69 und 80 zukünftige Doppelgelenkfahrzeuge einsetzen zu können. Somit kann auch längerfristig die zu erwartende Nachfrageentwicklung am ETH-Campus vom Busverkehr aufgenommen werden.

Wie verschiedene Beispiele aus dem (primär aussereuropäischen) Ausland zeigen, können urbane Seilbahnen die öffentlichen Verkehrsnetze ergänzen und entlasten. Dies gilt vor allem für nachfragestarke Punkt-zu-Punkt-Verbindungen in Bereichen mit überlasteten Verkehrsinfrastrukturen und/oder topographisch anspruchsvollen Gebieten. Unter Federführung des städtischen Tiefbauamts wurde hierzu im Jahr 2017 eine Grundlagenstudie erarbeitet, in deren Rahmen auch verschiedene Verbindungen innerhalb der Stadt Zürich vertieft analysiert wurden. Für die von den Postulanten vorgeschlagene Seilbahn-Verbindung zwischen dem Bahnhof Altstetten und dem ETH-Campus am Hönggerberg zeigte sich im Vergleich zum bestehenden Busangebot nur eine leicht reduzierte Reisezeit. Auf der anderen Seite würde eine Seilbahn den Busverkehr konkurrenzieren, aufgrund der begrenzten Verlagerungspotenziale aber nur in sehr begrenztem Umfang entlasten können. Insgesamt wäre mit höheren Betriebskosten und einem tieferen Kostendeckungsgrad zu rechnen. Die Anforderungen bezüglich der städtebaulichen und landschaftlichen Einbindung einer Seilbahn werden als hoch eingestuft, die zu erwartenden Baukosten wurden auf 20–35 Millionen Franken beziffert.

Da die laufenden Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Linien 69 und 80 dazu dienen, auch längerfristig ausreichende Kapazitäten zur Anbindung der ETH Hönggerberg sicherzustellen, wird es momentan nicht als zweckmässig erachtet, den Ansatz einer Seilbahnverbindung nach Altstetten weiterzuverfolgen.



Postulat GR Nr. 2017/304

Einreichende Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Balz Bürgisser (Grüne)
Titel Bessere Erschliessung von Witikon mit einer direkten Busver-

bindung via Zoo zum Bahnhof Stettbach

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie Witikon mit einer direkten Busverbindung via Zoo zum Bahnhof Stettbach besser erschlossen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die VBZ sehen auch mittelfristig keine Möglichkeit, das Anliegen des Postulats wirtschaftlich vertretbar zu erfüllen. Die Verbindungen Witikon–Zoo und Witikon–Stettbach sind mit dem bestehenden Angebot abgedeckt, wenn auch nicht als direkte Verbindung. Zum Bahnhof Stettbach gelangt man von Witikon via Fällanden oder mit der Linie 31 via Kreuzplatz–Bahnhof Stadelhofen. Auch der Zoo ist von Witikon aus mit einmaligem Umsteigen erreichbar. Die gewünschte Verbindung weist ein viel zu niedriges Potential aus, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Einerseits, weil zwischen Witikon und Zoo praktisch nur Wald liegt, andererseits auch, weil der Umweg via Zoo eine potentielle Direktverbindung Witikon–Stettbach unattraktiv macht und kaum einen zeitlichen Vorteil gegenüber den heutigen Verbindungen bietet. Gleichermassen wird die Linie 751 (Kirche Fluntern–Gockhausen–Stettbach) damit konkurrenziert, weshalb aus Wirtschaftlichkeitsgründen dort das Angebot reduziert werden müsste.

Um die gewünschte Verbindung attraktiv zu gestalten, müsste sie in einem dichten Takt verkehren, was aus wirtschaftlicher Sicht kaum zu realisieren ist. Allein die Kosten für einen 30-Minuten-Takt (Mo-So) einer neuen Linie auf dieser Verbindung liegen über den insgesamt für die Stadt Zürich üblicherweise zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln eines Fahrplanverfahrens. Auch dient die Katzenschwanzstrasse als Stauraum für den motorisierten Individualverkehr, um die Buslinien 31, 701, 703 und 704, die in Witikon verkehren, pünktlich durch Witikon betreiben zu können. Ausserdem hat die bestehende Verbindung Stettbach–Zoo (Linie 751) noch genügend Platzreserven, um eine allfällige zusätzliche Nachfrage Richtung Zoo aufnehmen zu können, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine zusätzliche Verbindung notwendig ist. Dennoch haben die VBZ im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2022/23 einen entsprechenden Antrag beim ZVV gestellt. Aufgrund der abschlägigen Antwort des ZVV und der eindeutigen inhaltlichen Beurteilung sehen die VBZ keine Möglichkeit, eine solche Verbindung zu realisieren.

Postulat GR Nr. 2017/356

Einreichende Dr. Mathias Egloff (SP) und Ronny Siev (GLP)

Titel Gestaltung eines Begegnungsorts bei der Tramremise Wartau

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die nicht mehr als solche genutzte Tramremise in der Wartau zusammen mit dem Rangierfeld und eventuell dem angrenzenden Strassenraum und der Tramschlaufe gegenüber zu einem Begegnungsort gestaltet werden kann, der in Höngg einen «Dorfplatz» schafft.

Abschreibungsantrag

Die Anliegen des Postulats wurden unter Federführung der VBZ und unter Einbezug des Vereins Tram-Museum Zürich (TMZ), des Quartiervereins Höngg und weiterer Dienstabteilungen der Stadtverwaltung geprüft. Die Liegenschaft Tramremise Wartau einschliesslich Vorplatz ist im Eigentum der Stadt Zürich. Mieterin der Liegenschaft ist der TMZ. Die im Jahr 1898 eröffnete Tramremise Wartau an der Limmattalstrasse 260 diente von 1989 bis 2007 als erstes Tram-Museum in Zürich. Im Jahr 2007 wurde im ehemaligen Tramdepot Burgwies ein grösseres Museum für den regelmässigen Publikumsverkehr eröffnet. Dort sind jedoch keine Flächen für Revisionen und Unterhaltsarbeiten an den Museumsfahrzeugen vorhanden. Deshalb wurde die Höngger Remise für die aktuelle Nutzung als Werkstätte baulich angepasst. Das Gebäude ist für diese Arbeiten optimal eingerichtet und bietet dem Verein ideale Arbeitsbedin-



gungen. Nach Angaben des Vereins werden dort jährlich rund 2 500 bis 3 500 Stunden Freiwilligenarbeit geleistet. Die Vereinsmitglieder werden dabei durch Personen unterstützt, welche in einem Sozialintegrationsprogramm stehen. Die drei in der Remise vorhandenen Gleise sind über eine Gleisharfe auf dem Vorplatz mit dem Schienennetz der VBZ verbunden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Limmattalstrasse befindet sich die nicht überbaute Parzelle HG5679 mit der Tramschlaufe Wartau. Die Parzelle befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt. Die Anlage ermöglicht ein vorzeitiges Wenden von Tramzügen und Bussen bei Verspätungen oder Streckenunterbrüchen. Darüber hinaus wird die Wendeschlaufe vom Cargo-Tram, für Extrafahrten und für das Ausstellen schadhafter Trams und Busse genutzt. Auf der Parzelle befinden sich ferner mehrere vermietete Stellplätze (u. a. für Mobility) sowie eine kleine Grünfläche mit Brunnen und Sitzgelegenheit. Mit Vertreterinnen und Vertretern des TMZ wurde eine allfällige Verlegung der Werkstätte sowie Möglichkeiten einer Mischnutzung der Tramremise analysiert. Die Analyse zeigte, dass die Werkstattnutzung vor allem aus Platzgründen, der erforderlichen Infrastrukturen sowie aufgrund zu erwartender Konflikte mit dem Publikumsbetrieb nicht in den Räumlichkeiten des Trammuseums Burgwies erfolgen kann. Auch in den aktiven Tramdepots der VBZ sind keine entsprechenden Flächen vorhanden, die für einen Werkstattbetrieb zur Verfügung gestellt werden könnten. Zusammengefasst ist eine dauerhafte Umnutzung der Tramremise und der Parzelle HG5679 als Quartiertreff nicht sinnvoll. Neben Standortnachteilen ist die Remise für den Werkstattbetrieb des TMZ unabdingbar, und eine Mischnutzung des Gebäudes wird ausgeschlossen. Auf der anderen Seite wird die vorhandene Wendeschleife für den Tram- und Busbetrieb benötigt. Als Begegnungsort anlässlich von Anlässen eignet sich die Parzelle jedoch durchaus und wird vom Stadtrat unterstützt. Für sporadische Nutzungen sind Möglichkeiten auf dem Areal vorhanden. Inzwischen haben entsprechend bereits mehrere Veranstaltungen (beispielsweise Kerzenziehen, Wartaufest) auf dem Vorplatz der Tramremise (einschliesslich teilweiser Nutzung der Remise selbst) stattgefunden, organisiert vom Verein IG Wartau. Der Stadtrat begrüsst die Zusammenarbeit zwischen der IG Wartau und dem TMZ ausdrücklich.

Postulat GR Nr. 2017/359

Einreichende Mario Mariani und Markus Hungerbühler (beide CVP)

Titel Anschluss des Cevi-Hauses am Lyrenweg 300 an die Wasser-

versorgung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Realisierung des Projekts Gartenareal Dunkelhölzli das CEVI-Haus am Lyrenweg 300 an die Wasserversorgung der Stadt Zürich angeschlossen werden kann. Dabei soll die öffentliche Hand nicht höher zur Kasse gebeten werden als bei vergleichbaren Projekten üblich.

Abschreibungsantrag

Das CEVI-Haus am Lyrenweg 300 befindet sich ausserhalb der Bauzone. Gemäss Wasserabgabeverordnung besteht ausserhalb der Bauzonen eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung Zürich (WVZ) zumutbar und verhältnismässig ist. Aufgrund der hohen Kosten im Verhältnis zur Anzahl der möglichen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger besteht aus Sicht WVZ keine rechtliche Grundlage für den Bau einer öffentlichen Wasserleitung im Salzweg. Die Kosten einer Neuerschliessung durch die WVZ gingen somit voll zu Lasten der Gebäudeeigentümerin. Die WVZ hat der CEVI die entsprechenden Möglichkeiten einschliesslich Kostenschätzung aufgezeigt. Synergien mit dem Wasserleitungssystem des Gartenareals Dunkelhölzli ergäben sich nur, wenn dessen Erschliessung zukünftig (teilweise) über den Salzweg erfolgen würde. Dies würde aber gegenüber einer Erschliessung von der Dunkelhölzlistrasse her erhebliche Mehrkosten verursachen und ist daher keine Option.



Postulat GR Nr. 2018/36

Einreichende Bernhard im Oberdorf und Heinz Schatt (beide SVP)
Titel Erhalt des VBZ-Schalters in Schwamendingen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sich beim ZVV dafür einsetzen kann, dass der VBZ-Schalter in der Post Schwamendingen erhalten werden kann oder ein Ersatz in der Nähe realisiert wird.

Abschreibungsantrag

Der Entscheid über die Schliessung von Verkaufsstellen liegt beim ZVV und nicht bei den VBZ. Dieser hat in seiner Vertriebsstrategie beschlossen, die beiden Verkaufsstellen am Schwamendingerplatz und am Goldbrunnenplatz zu schliessen. Die VBZ wurden dazu im Jahr 2012 beauftragt. Diese haben die Schliessung dann auf den vertraglich spätestmöglichen Zeitpunkt im Dezember 2018 sozialverträglich umgesetzt. Das Personal wurde frühzeitig in die Planung einbezogen.

Der Stadtrat hat sich nach Überweisung der beiden Postulate GR Nr. 2018/36 und 2018/79 beim Kanton für den Erhalt der Verkaufsstellen eingesetzt. Er ersuchte mit Schreiben vom 20. Juni 2018 die Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Zürich, zu prüfen, wie die beiden Beratungsstellen am Goldbrunnenplatz und am Schwamendingerplatz erhalten werden können. Die Volkswirtschaftsdirektorin hat darauf mit Schreiben vom 10. Juli 2018 mitgeteilt, dass der Kantonsrat die Vertriebsstrategie bereits mehrfach bestätigt habe.

Am 5. März 2018 reichten drei Mitglieder des Kantonsrats ein Postulat (KR Nr. 62/2018) ein, mit dem der Regierungsrat beauftragt wurde, sich für die Offenhaltung der beiden Verkaufsstellen einzusetzen. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 16. Mai 2018, das Postulat nicht zu überweisen. Der Kantonsrat hat dann in seiner Sitzung vom 19. August 2019 beschlossen, das Postulat zu überweisen. Das Geschäft ging an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichtes innert zweier Jahre.

Ende November 2018 hat der ZVV die VBZ dann nochmals beauftragt, die Verkaufsstellen per Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2018 definitiv zu schliessen, weil das Postulat bis dann nicht behandelt worden war. Damit hat der ZVV Fakten geschaffen. Für weitere Massnahmen fehlt es dem Stadtrat an der notwendigen Kompetenz, da der Verkauf von Tickets und damit auch die Anzahl Verkaufs- und Beratungsstellen auf Stadtgebiet ausschliesslich vom ZVV bestimmt werden. Ohne Einverständnis des ZVV dürfen die VBZ keine ZVV-Tickets verkaufen.

Gemäss Auskunft des ZVV vom Dezember 2018 sind nach der Schliessung der bedienten Verkaufsstellen am Goldbrunnenplatz und am Schwamendingerplatz keine weiteren Schliessungen vorgesehen. Je nach Entwicklung der Frequenzen könne es aber an einzelnen Standorten zu Anpassungen der Öffnungszeiten kommen. Seit 2018 ist die technologische Entwicklung weiter fortgeschritten. Der Marktanteil des bedienten Verkaufs ist weiter gesunken. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der ZVV in nächster Zeit weitere Schliessungen von Verkaufsstellen initiieren könnte.

Postulat GR Nr. 2018/79

Einreichende Raphaël Tschanz und Albert Leiser (beide FDP)
Titel Erhalt des VBZ-Schalters am Goldbrunnenplatz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sich beim ZVV dafür einsetzen kann, dass der VBZ-Schalter am Goldbrunnenplatz erhalten werden kann oder ein Ersatz in der Nähe realisiert wird.

Abschreibungsantrag

Der Entscheid über die Schliessung von Verkaufsstellen liegt beim ZVV und nicht bei den VBZ. Dieser hat in seiner Vertriebsstrategie beschlossen, die beiden Verkaufsstellen am Goldbrunnenplatz und am Schwamendingerplatz zu schliessen. Die VBZ wurden dazu im Jahr 2012 beauftragt. Diese haben die Schliessung dann auf den vertraglich spätestmöglichen Zeitpunkt im Dezember 2018 sozialverträglich umgesetzt. Das Personal wurde frühzeitig in die Planung einbezogen.



Der Stadtrat hat sich nach Überweisung der beiden Postulate GR Nrn. 2018/36 und 2018/79 beim Kanton für den Erhalt der Verkaufsstellen eingesetzt. Er ersuchte mit Schreiben vom 20. Juni 2018 die Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Zürich, zu prüfen, wie die beiden Beratungsstellen am Goldbrunnenplatz und am Schwamendingerplatz erhalten werden können. Die Volkswirtschaftsdirektorin hat darauf mit Schreiben vom 10. Juli 2018 mitgeteilt, dass der Kantonsrat die Vertriebsstrategie bereits mehrfach bestätigt habe.

Am 5. März 2018 reichten drei Mitglieder des Kantonsrats ein Postulat (KR Nr. 62/2018) ein, mit dem der Regierungsrat beauftragt wurde, sich für die Offenhaltung der beiden Verkaufsstellen einzusetzen. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 16. Mai 2018, das Postulat nicht zu überweisen. Der Kantonsrat hat dann in seiner Sitzung vom 19. August 2019 beschlossen, das Postulat zu überweisen. Das Geschäft ging an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichtes innert zweier Jahre.

Ende November 2018 hat der ZVV die VBZ dann nochmals beauftragt, die Verkaufsstellen per Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2018 definitiv zu schliessen, weil das Postulat bis dann nicht behandelt worden war. Damit hat der ZVV Fakten geschaffen. Für weitere Massnahmen fehlt es dem Stadtrat an der notwendigen Kompetenz, da der Verkauf von Tickets und damit auch die Anzahl Verkaufs- und Beratungsstellen auf Stadtgebiet ausschliesslich vom ZVV bestimmt werden. Ohne Einverständnis des ZVV dürfen die VBZ keine ZVV-Tickets verkaufen.

Gemäss Auskunft des ZVV vom Dezember 2018 sind nach der Schliessung der bedienten Verkaufsstellen am Goldbrunnenplatz und am Schwamendingerplatz keine weiteren Schliessungen vorgesehen. Je nach Entwicklung der Frequenzen könne es aber an einzelnen Standorten zu Anpassungen der Öffnungszeiten kommen. Seit 2018 ist die technologische Entwicklung weiter fortgeschritten. Der Marktanteil des bedienten Verkaufs ist weiter gesunken. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der ZVV in nächster Zeit weitere Schliessungen von Verkaufsstellen initiieren könnte.

Postulat GR Nr. 2018/410

Einreichende SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen

Titel Einführung eines einheitlichen Tarifs beim Energieverbund

Altstetten unter dem Lead des ewz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich beim Energieverbund Altstetten einen einheitlichen Tarif unter dem Lead des ewz einführen kann, der auch für allfällige Sekundärverbunde gilt, ähnlich wie dies in den Fernwärmegebieten von ERZ Fernwärme funktioniert.

Abschreibungsantrag

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und die Energie 360° AG haben eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt, dass das ewz das übergeordnete Anergie-Netz bis zu den jeweiligen Wärmezentralen erstellt. Für die Feinverteilung ab den jeweiligen Energiezentralen sind das ewz und die Energie 360° AG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verantwortlich. Energie 360° AG ist für das Gebiet Altstetten West, ewz für alle übrigen Gebiete zuständig. Beide Unternehmen beliefern ihre Kundinnen und Kunden gemäss dem offiziellen Preisblatt «Energieverbund Altstetten» zu den gleichen Preisen und zu den gleichen Vertragsbedingungen mit Wärme und Kälte. Somit gelten für alle Liegenschaften die gleichen Konditionen, unabhängig davon in welchem Gebiet sie sich befinden.



9. Schul- und Sportdepartement

Postulat GR Nr. 2017/52

Einreichende Roger-Paul Speck (SP) und Markus Merki (GLP)

Titel Sportanlage Heerenschürli, Errichtung eines zugänglichen

Trinkbrunnens

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er auf der Sportanlage Heerenschürli einen einfachen, öffentlich zugänglichen Trinkbrunnen für die Besucherinnen und Besucher, Spaziergängerinnen und Spaziergänger sowie die Sportlerinnen und Sportler schaffen kann.

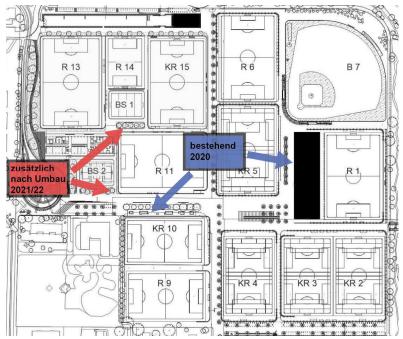
Abschreibungsantrag

Auf der Rasensportanlage Heerenschürli gibt es bereits heute verschiedene und in naher Zukunft noch mehr öffentlich zugängliche Stellen, um Trinkwasser zu beziehen. Alle Wasserhähne im Hauptgebäude sind so konzipiert, dass Getränkeflaschen problemlos gefüllt werden können. Zusätzlich ist am Schuhwaschtrog, der sich bei den beiden Haupteingängen zum Garderobengebäude befindet, ein Trinkwasserbezug installiert. Somit ist sichergestellt, dass sich Sportlerinnen und Sportler sowie sonstige Besuchende in den Garderoben und WCs sowie vor dem Hauptgebäude mit Trinkwasser versorgen können.

Im Rahmen der im Jahr 2019 erfolgten Instandsetzung des Gemeinschaftszentrums Hirzenbach (STRB Nr. 275/2018) wurde zudem bei der Skateranlage, wo sich die meisten vereinsungebundenen Sportlerinnen und Sportler sowie Besuchende aufhalten, ein Trinkbrunnen erstellt. Somit stehen auf dem Areal der Rasensportanlage Heerenschürli bereits zwei öffentlich zugängliche Trinkwasserbezugsmöglichkeiten im Aussenbereich zur Verfügung (auf nachfolgendem Plan durch blaue Pfeile gekennzeichnet).

Im Rahmen des in den Jahren 2021 und 2022 geplanten Umbaus mit der Sanierung der Rasensportfelder R13, R14 und R15 und der Erstellung zweier zusätzlicher Beachsportfelder, werden zwei weitere Trinkwasserbezugsstellen erstellt (auf nachstehendem Plan durch rote Pfeile gekennzeichnet). Dadurch wird gewährleistet, dass den Sportlerinnen und Sportlern sowie allen Besuchenden künftig auf der gesamten Sportanlage innerhalb eines Radius von höchstens 200 Metern stets eine Trinkwasserbezugsmöglichkeit zur Verfügung stehen wird.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.



Rasensportanlage Heerenschürli, Trinkwasserbezugsquellen vor und nach Umbau 2021/22



Postulat GR Nr. 2018/314

Einreichende Marianne Aubert und Marco Denoth (beide SP)

Titel Bereitstellung von mehr Wasserfläche für Freizeit und Sport im

Winterhalbjahr

Der Stadtrat wird beauftragt, für Freizeit und Sport auch im Winterhalbjahr mehr Wasserfläche bereitzustellen. Dies könnte durch ein neues Hallenbad oder auch durch Traglufthallen über bestehenden Sommerschwimmbädern erreicht werden. Dafür soll dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorgelegt werden.

Abschreibungsantrag

Seit dem Einreichen des Vorstosses wurden die Öffnungszeiten verschiedener Hallenbäder und Schulschwimmanlagen ausgedehnt. So wird seit der Wiedereröffnung des sanierten Hallenbads Leimbach im Oktober 2017 33 Stunden mehr öffentliches Schwimmen pro Woche angeboten. Zudem ist seit Februar 2018 das Hallenbad Bläsi während der Woche um 7 Stunden und das Wärmebad Käferberg ebenfalls werktags um 8 Stunden länger geöffnet. Zusätzlich gelten in diesen beiden Bädern an den Wochenenden und in den Hallenbädern Bungertwies und Leimbach während den Schulferien längere Öffnungszeiten. Ebenfalls bereits umgesetzt oder geplant ist vermehrtes öffentliches Schwimmen in verschiedenen Schulschwimmanlagen. Damit stehen der Bevölkerung und den Vereinen bereits heute mehr Zeit in den Hallenbädern zur Verfügung.

Zudem ist der Bau von zwei neuen Hallenbädern geplant, die zu einer deutlich besseren Versorgung der Bevölkerung und Vereine mit gedeckter Wasserfläche führen werden. Im Rahmen des Ersatzneubaus des Hallenbads Oerlikon sind ein von 8 auf 10 Bahnen erweitertes 50-Meter-Becken, zwei grosse Lehrschwimmbecken und ein grösseres Sprungbecken vorgesehen. Damit soll die Wasserfläche im neuen Bad, dessen Eröffnung für 2027 geplant ist, gegenüber heute um über 1000 m² erhöht werden. Ein weiteres neues Hallenbad wird auf dem Areal der ehemaligen Zentralwäscherei auf dem Josefs-Areal geplant. Im Rahmen der zurzeit laufenden Testplanung wird geprüft, wie ein Bad mit einem 50-Meter-Becken und mindestens 600 m² neuer Wasserfläche realisiert werden könnte.

Eine Überdachung der zum Teil denkmalgeschützten Freibäder mit Traglufthallen wäre aus verschiedenen Gründen sehr teuer oder gar nicht möglich. Einerseits sind diese nicht wintertauglich, da die Gebäude nicht isoliert sind und über keine Heizung verfügen. Zudem sind die Wasserleitungen nicht frostsicher. Darüber hinaus kann das Wasser in den Becken meist nicht geheizt werden. Schliesslich bestehen energetische Vorbehalte gegenüber Traglufthallen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2017/345

Einreichende Balz Bürgisser und Karin Meier-Bohrer (beide Grüne)

Titel Durchführung von drei Lektionen Sportunterricht im Kindergar-

ten, davon zwei Lektionen in einer Sporthalle

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet wird, dass im Kindergarten wöchentlich drei Lektionen Sport durchgeführt werden – mindestens zwei davon in einer Sporthalle.

Abschreibungsantrag

Seit dem Schuljahr 2008/09 gilt auch für den Kindergarten das Bundesobligatorium bezüglich Sportunterricht. Gemäss Art. 49 Abs. 1 Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV, SR 415.01) sind «im obligatorisch zu besuchenden Kindergarten beziehungsweise in den ersten beiden Jahren der achtjährigen Primarstufe Bewegung und Sport in den täglichen Unterricht zu integrieren.»

Diese übergeordnete Vorgabe steht auch im Einklang mit dem Zürcher Lehrplan 21, welcher auf der Kindergarten- und Primarstufe im Schuljahr 2018/19 in Kraft getreten ist. Im Zyklus 1 (1. Kindergarten bis 2. Primarklasse) soll sich der Schwerpunkt des Lernens von der Entwick-



lungsperspektive hin zum Lernen in den Fachbereichen entwickeln. Der Unterricht soll überwiegend fächerübergreifend organisiert und gestaltet werden. Bewegung und Sport sollen möglichst täglich in den Unterricht integriert werden. Die Kindergärten verfügen darum in der Regel über eigene Spiel- und Bewegungszonen. Für diejenigen Inhalte des Lehrplans, welche nicht in der Kindergarten-Infrastruktur erarbeitet werden können, benötigen die Kindergärten auch Unterrichtszeiten in Sporthallen. Dies betrifft insbesondere die Kompetenzbereiche «Bewegen an Geräten», «Laufen, Springen, Werfen» und teilweise auch «Spielen».

Seit dem Schuljahr 2009/10 wird in der Stadt Zürich im Kindergarten in der Regel eine Doppellektion Sportunterricht in einer Sporthalle durchgeführt. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Zudem kommt bei ausgewählten Kindergärten das Bewegungsförderungsprogramm «Purzelbaum» zum Einsatz.

Aufgrund der stetig wachsenden Anzahl Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin ein grosser Nutzungsdruck auf den Schulraum und die Sporthallen. Die Planung von neuen Sporthallen erfolgt in enger Abstimmung mit der Schulraumplanung. Auf das Schuljahr 2019/20 konnten drei neue Sporthallen in Betrieb genommen werden (Einfachhallen Schütze und Pfingstweid sowie Doppelhalle Schauenberg). Nach Abzug von allfälligen Abbrüchen bei Ersatzneubauten sind weitere 37 zusätzliche Halleneinheiten in Planung und Realisierung:

- Sportzentrum Josef / Zentralwäscherei (2020–2025)
- Dreifachhalle Hofacker (2021)
- Doppelhalle Freilager (2022)
- Einfachhalle Allmend (2022)
- Messehalle 9 (2022)
- Einfachhalle Rohwiesen (2022)
- Doppelhalle Guggach (2024)
- Doppelhalle Thurgauerstrasse (2024)
- Doppelhalle Lavater (2024)
- Einfachhalle Brunnenhof (2024, später Doppelhalle)
- Doppelhalle Borrweg (2025)
- Doppelhalle Im Isengrind (2026)
- Dreifachhalle Witikon (2026)
- Dreifachhalle und Einfachhalle Saatlen (2027)
- Dreifachhalle Tüffenwies (2027)
- Doppelhalle Leimbach (2027)
- Einfachhalle Sirius / Hochstrasse (2027)
- Doppelhalle Riedhof (2027)
- Drei Einfachhallen Höckler (2027)
- Dreifachhalle Triemli / In der Ey (2028)
- Dreifach- und Doppelhalle Utogrund (2028)

Trotz dieser Schulraum-Offensive kann es bei Sporthallen zu punktuellen Engpässen kommen. Aus diesem Grund wird momentan der Einsatz von temporären Sporthallen, insbesondere bei Ersatzneubauten geprüft. Zudem wird getestet, ob Teile des Lehrplans 21 auch in kleineren Räumlichkeiten umgesetzt werden können. Damit sollen bei Einmietungen in Bürooder Gewerbeimmobilien auch Räume für den Sportunterricht genutzt werden können. Mit diesen Massnahmen wird sichergestellt, dass auf allen Stufen ein adäquater Sportunterricht gewährleitet und auch im Kindergarten wöchentlich drei Lektionen Sport durchgeführt werden können – in der Regel zwei davon in einer Sporthalle. Der Stadtrat und die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.



Postulat GR Nr. 2017/385

Einreichende Dubravko Sinovcic und Samuel Balsiger (beide SVP)

Titel Verzicht auf die Streichung von 10 000 Franken an die Lesege-

sellschaft Wollishofen durch Einsparung des Betrags im Kultur-

bereich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie und unter welchen Bedingungen die Lesegesellschaft Wollishofen in der bestehenden Form künftig finanziell unterstützt werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Debatte zum Budget 2019 stimmte der Gemeinderat der Überweisung dieses Vorstosses mit 118:0 Stimmen zu. Er hat damit deutlich den politischen Willen zum Ausdruck gebracht, dieses Angebot für die Bevölkerung im Quartier Wollishofen zu erhalten. Dies geht auch aus dem substanziellen Protokoll der 25. Ratssitzung vom 5. Dezember 2018 hervor. Mit Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements (SSD) vom 2. März 2020 wurde daher die Auszahlung eines jährlichen Betriebsertrags von 10 000 Franken für die Jahre 2020 bis 2023 bewilligt. Der Beitrag ist praxisgemäss befristet. Vor Ablauf der Beitragsperiode kann die Lesegesellschaft dem Schul- und Sportdepartement ein begründetes Gesuch auf Erneuerung des Beitrags stellen.

Das SSD unterstützt das Bibliothekswesen der Stadt primär durch Subventionen an die grossen öffentlichen Bibliotheken der Stadt wie die Pestalozzibibliothek oder die Zentralbibliothek sowie durch die Finanzierung der Schulbibliotheken in den öffentlichen Volksschulen. Die Leistung von Beiträgen an kleine private Quartierbibliotheken liegt ausserhalb dieser Strategie. Die kleine Quartierbibliothek der Lesegesellschaft Wollishofen passt daher nicht in das Beitragsportfolio SSD. Mit Blick auf den kleinen Beitrag wurde jedoch auf vertieftere Abklärungen und Verhandlungen zur Verschiebung der Zuständigkeit des städtischen Beitrags für die Lesegesellschaft Wollishofen innerhalb der Verwaltung verzichtet. Der Betriebsbeitrag an die Lesegesellschaft Wollishofen soll somit in der Zuständigkeit des SSD verbleiben.

Das Anliegen des Vorstosses ist somit erfüllt. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/39

Einreichende Muammer Kurtulmus und Balz Bürgisser (beide Grüne)

Titel Förderung der Eltern, die im Rahmen des Pilotprojekts Tages-

schule 2025 auf Grund fehlender Ressourcen ihre Kinder kaum

fördern können

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet wird, dass Eltern, die auf Grund fehlender Ressourcen ihre Kinder kaum fördern können, gezielt unterstützt werden. Insbesondere sind Eltern zu unterstützen, deren Kinder eine Schule besuchen, die am Pilotprojekt Tagesschule 2025 teilnimmt, damit ein wichtiges Ziel der Tagesschulen, mehr Bildungsgerechtigkeit in der Volksschule, erreicht wird.

Abschreibungsantrag

In der Wissensvermittlung über das Zürcher Schulsystem engagieren sich in erster Linie die Schulen und Kreisschulbehörden. Für Eltern, die aufgrund fehlender Ressourcen ihre Kinder kaum fördern können, gibt es in der Stadt Zürich zudem ein breites zusätzliches Unterstützungsangebot:

- Die Fachschule Viventa führt zahlreiche Erziehungskurse für Eltern durch und unterstützt die Schulen bei der Durchführung von Elternbildungsveranstaltungen.
- Die Suchtpräventionsstelle bietet Kurse für Eltern an.
- Der Schulpsychologische Dienst führt ein Beratungsangebot für Eltern.
- Die Schulgesundheitsdienste führen die Angebote Femmes-Tisch und Väter-Forum, die u. a. auch die Schule zum Thema machen.



- In Zusammenarbeit mit dem Sozialdepartement bietet das Schul- und Sportdepartement Elternbildungskurse (mit Kinderbetreuung) an.
- Das Sozialdepartement bietet in fünf Sozialzentren Familienberatung an.
- Die Schulsozialarbeit in den Schulen bietet Beratung für Eltern an.
- Die Integrationsförderung verfügt als städtisches Kompetenzzentrum für Fragen der Migration und Integration über ein breites Kursangebot zur Förderung der Deutschkenntnisse.
 Personen, die nicht genügenden Finanzmittel haben, können Subventionen beantragen.
 Das Deutschkursangebot wird koordiniert, beobachtet und regelmässig an die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst.
- Das Sozialdepartement unterstützt via Kontraktmanagement ausserdem private Anbieter, die Eltern in Erziehungsfragen und bei der Begleitung im Schulalltag.
- Das Schulamt hat für die Stärkung der Integrationskraft der Schulen eine Vielzahl an Informationen und Hilfsmitteln zur Unterstützung der integrativen Ausrichtung der Schule erarbeitet. Im Umgang mit schwierigen Schulsituationen und Verhaltensauffälligkeiten werden Eltern schon früh partnerschaftlich von der Schule einbezogen.

Die Anbieter und die Art der Wissensvermittlung sind sehr unterschiedlich. Informationen über das Schulsystem werden in den Fremdsprachen oder in Deutsch, schriftlich oder mündlich, an Anlässen oder an Kursen vermittelt. Nicht alle Eltern haben die gleichen Voraussetzungen oder die gleichen Bedürfnisse. In diesem Sinne ist es sinnvoll, dass die Angebotspalette vielfältig ist.

Das Schul- und Sportdepartement hat in den Schuljahren 2008/09 bis 2017/18 die so genannten ELDIS-Kurse (Eltern lernen Deutsch in der Schule) angeboten. Fremdsprachige Eltern mit schulpflichtigen Kindern lernten dabei die deutsche Sprache im Kontext der Schule. Im Jahr 2018 hat das Schulamt eine Bestandsaufnahme zu ELDIS vorgenommen. Es zeigte sich, dass für das Angebot nur ein sehr kleiner Bedarf besteht. Die damalige Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK, heute Schulpflege) hat deshalb am 19. Juni 2018 beschlossen, das Angebot ELDIS per Sommer 2018 zu sistieren (PKB Nr. 77/2018). An der gleichen Sitzung sprach die sich PK für eine Neuorientierung von ELDIS aus. Neu soll das Angebot auf die Stärkung der elterlichen Kompetenzen im Bereich Schule fokussieren und nicht mehr an einen Deutschkurs gekoppelt sein.

Für die Neuausrichtung von ELDIS wurde im Sinne einer Bedarfsabklärung mit Einbezug der Bevölkerung am 16. September 2019 ein Workshop zum Thema «Stärkung der elterlichen Kompetenzen im Bereich Schule» organisiert. Nebst Vertretungen aus den Migrationsorganisationen waren auch Vertretungen aus den Schulkreisen und der Schulpflege sowie Vertretungen von Fachstellen der städtischen und kantonalen Verwaltung anwesend. Der Ausländerinnen- und Ausländerbeirat der Stadt Zürich präsentierte an diesem Anlass einen konkreten Vorschlag, wie vulnerable Gruppen besser erreicht und gestärkt werden können. Aufbauend auf den Resultaten des Workshops soll das neue Angebot konzipiert werden. Es ist geplant, dass 2020 erste Erfahrungen mit dem neuen Angebot gemacht werden können. Das Angebot soll Eltern von Schülerinnen und Schülern aus allen Schulen der Stadt Zürich zur Verfügung stehen, nicht ausschliesslich den Eltern, die ihre Kinder in einer Tagesschule 2025 haben.

Der Stadtrat und die Schulpflege sind der Ansicht, dass mit den oben beschriebenen Angeboten und aufgrund der Neuausrichtung von ELDIS dem Anliegen des Postulats umfänglich Rechnung getragen wird. Der Stadtrat und die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.



Postulat GR Nr. 2018/40

Einreichende Balz Bürgisser und Muammer Kurtulmus (beide Grüne)

Titel Einbezug der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern beim Erstellen der Umsetzungskonzepte an den Pilotschulen im Pro-

jekt Tagesschule 2025

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass beim Erstellen der Umsetzungskonzepte an den Pilotschulen im Projekt Tagesschule 2025 Schülerinnen und Schüler sowie Eltern einbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Laut Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) arbeiten Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen, die Mitwirkung der Eltern bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist ausgeschlossen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Elternmitwirkung in den Stadtzürcher Schulen gewährleisten, dass die Eltern bei der Erstellung der Umsetzungskonzepte der Pilotschulen des Projekts Tagesschule 2025 miteinbezogen werden. Gemäss Art. 24 Abs. 2 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird die Elternmitwirkung im Betriebskonzept jeder Schule geregelt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 werden die Betriebskonzepte von den Kreisschulbehörden genehmigt. Im Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement, AS 412.106) sind im Art. 11 die Aufgaben der Elterngremien aufgeführt. Im Abs. 1 heisst es, dass Elterngremien «Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane» sind. Gemäss Art. 5 sind die Schuleinheiten verpflichtet, eine Elternmitwirkungs-Organisation zu haben. Die Kreisschulbehörden gewährleisten somit, dass jede Schule eine Elternmitwirkungs-Organisation hat. Schulentwicklungsprozesse wie der Umbau einer Regel- in eine Tagesschule 2025 werden im Schulprogramm der Schule abgebildet. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Organisationsstatut «ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten». Für den Schulentwicklungsprozess von einer Regelschule hin zu einer Tagesschule 2025 stehen den Schulen Projektmanagement-Instrumente zur Verfügung. Eines davon ist ein Projektzeitplan, in welchem die von der Stadt vorgegebenen Daten und Fristen festgehalten sind. Die Elternmitwirkung ist in diesem Projektzeitolan enthalten. In jeder Pilotschule werden bzw. wurden die Eltern informiert und angehört.

Zur Schülerinnen- und Schülerpartizipation macht Art. 23 Organisationsstatut Aussagen. Im Abs. 3 ist festgehalten, dass jede Schule die Partizipation der Schülerinnen und Schüler im Betriebskonzept regelt. Wie bereits oben erwähnt, werden die Betriebskonzepte von der Kreisschulbehörde genehmigt. Die Kreisschulbehörden gewährleisten somit, dass jede Schule über Formen der Schülerinnen- und Schülerpartizipation verfügt. Im vorne erwähnten Projektzeitplan ist der Einbezug der Schülerinnen und Schüler enthalten. In jeder Pilotschule werden bzw. wurden die Schülerinnen und Schüler informiert und angehört. Der Stadtrat und die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/51

Einreichende SP-, FDP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen

Titel Integration der Aufgabenhilfe in die Schulzeit an Tagen mit ge-

bundenem Mittag für alle Schülerinnen und Schüler der Tages-

schulen

Der Stadtrat und die Schulpflege (vormals Konferenz der Schulpräsidien [PK]) werden aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass in den Pilotschulen, die an der Pilotphase II der Tagesschule 2025 beteiligt sind, die Aufgabenhilfe an den Tagen mit gebundenem Mittag für alle Schülerinnen und Schüler in der Schule stattfinden kann, wobei eine Abmeldemöglichkeit vorzusehen ist. Diesem Anspruch ist durch eine Verlängerung der Schulzeit an den Tagen mit gebundenem Mittag im notwendigen Mass bei gleichzeitiger kindgerechter und ausgewogener Verteilung derselben auf die Schultage Rechnung zu tragen.



Abschreibungsantrag

Mit dem Beschluss der Weisung GR Nr. 2017/283 stimmte der Gemeinderat einem Antrag der Spezialkommission zu, dass in der Projektphase II Angebote der Aufgabenhilfe Bestandteile der Schulen sind, wobei eine Abmeldemöglichkeit vorzusehen ist. Den Schülerinnen und Schülern der 1.–6. Primarklassen wurden zusätzlich zu den bestehenden Aufgabenstunden weitere 120 Minuten pro Woche pro Klasse gesprochen. Der Objektkredit für die Projektphase II erhöhte sich dadurch um 4.6 Millionen Franken.

In den Versuchsbestimmungen für das städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Projektphase II (VB TS 2025, AS 412.115), die von der Schulpflege am 4. September 2018 erlassen wurden (mit Änderungen vom 5. Februar 2019, vom 1. Oktober 2019 und vom 14. Januar 2020), wird in Ziffer 2.6 festgehalten, dass die Schulen je in ihrem schuleigenen Umsetzungskonzept festhalten, wie sie die zusätzlichen Ressourcen einsetzen.

Die Projektphase II startete am 1. August 2018, die ersten zwölf neuen Pilotschulen starteten im August 2019 als Tagesschulen 2025 (Staudenbühl und Heumatt fusionierten zur Tagesschule Himmeri). Die von den jeweiligen Kreisschulbehörden bewilligten schuleigenen Umsetzungskonzepte der neuen Pilotschulen liegen vor. Konkret beschreiben die Schulen in ihren Umsetzungskonzepten unter anderem,

- was auf welcher Stufe unter «Haus»-Aufgaben/individuelle Lernzeit verstanden wird;
- welche Ziele mit «Haus»-Aufgaben/individuelle Lernzeit verfolgt werden, d. h. was bei den Schülerinnen und Schülem erreicht werden soll;
- welche Gefässe für die «Haus»-Aufgaben/individuelle Lernzeit zur Verfügung stehen;
- wie die Ressourcen für die zusätzlichen Aufgabenstunden eingesetzt werden, bzw. wie sie konkret pro Klasse pro Woche in der Schule verteilt werden;
- welche An- oder Abmeldemodalitäten es für die Gefässe «Haus»-Aufgaben/individuelle Lernzeit gibt;
- wie die Eltern Einblick erhalten, woran ihre Kinder arbeiten und wo sie stehen.

Für die Schule Nordstrasse beispielsweise sind die «Haus»-Aufgaben individuelle Lernzeit, in der die Schülerinnen und Schüler von der Lehrperson aufgetragene oder selbst ausgewählte Aufgaben lösen, sich in ein Thema vertiefen oder üben können. Die individuelle Lernzeit kann sowohl in den zu Verfügung stehenden Zeitgefässen in der Schule (Aufgabenstunde), wie auch zu Hause stattfinden. Hausaufgaben im klassischen Sinne gibt es in der Regel nicht. Aufgaben zu den verschiedenen Themen sind jeweils in den Wochenplänen aufgeführt und die Schülerinnen und Schüler wählen die Aufgaben für die «individuelle Lernzeit» selbständig aus. Von der ersten bis zur dritten Klasse melden die Eltern ihre Kinder für die Aufgabenstunde an. Wer angemeldet wurde, muss zu Beginn der Aufgabenstunde anwesend sein. Anmeldungen können jederzeit erfolgen und werden von den Klassenlehrpersonen entgegengenommen. Abmeldungen können jeweils auf Ende eines Quintals erfolgen. Von der 4. bis zur 6. Klasse sind die Aufgabenstunden offen für alle, es braucht keine An-

oder Abmeldung. Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an der Aufgabenstunde verpflichtet werden, wenn dies in einem schulischen Standortgespräch entschieden wird.

Die Schule Himmeri als weiteres Beispiel bezieht sich auf den Lehrplan 21: «Schülerinnen und Schüler müssen die Aufgabenstellung der Hausaufgaben verstehen und die Arbeitstechnik kennen. Hausaufgaben müssen ohne fachliche Hilfe der Eltern und Erziehungsberechtigten lösbar sein. Die Lehrpersonen berücksichtigen beim Erteilen von Hausaufgaben das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler, damit eine Überbelastung vermieden wird.» Schülerinnen und Schüler erhalten in den Aufgabenstunden die Möglichkeit, einzelne Aufträge fertig zu machen und sich auf Prüfungen vorzubereiten. Die Schule Himmeri passt diese individuelle Lern- und Übungszeit den Stufen an. Auf der Unterstufe dauert die Aufgabenstunde



nach dem Unterricht jeweils 30 Minuten, auf der Mittelstufe jeweils 45 Minuten. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufgabenstunden nach dem Unterricht angemeldet. Eltern können ihre Kinder bei den Klassenlehrpersonen jeweils für ein Semester abmelden.

Die anderen Schulen haben ähnliche Konzepte. Es ist somit gewährleistet, dass die Schulen der Pilotphase II die Aufgabenhilfe an Tagen mit gebundenem Mittag in die Schulzeit integrieren und die nötige Zeit sowie die entsprechenden personellen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Der Stadtrat und die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/52

Einreichende SP-, FDP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen

Titel Flexibilität für die Umsetzung von pädagogischen und schulor-

ganisatorischen Konzepten für die Tagesschulen der zweiten

Pilotphase

Der Stadtrat und die Schulpflege (vormals Konferenz der Schulpräsidien [PK]) werden aufgefordert zu prüfen, wie die Versuchsbestimmungen für die Pilotphase II (2019-2022) für die Einführung der Tagesschule 2025 in der Stadt Zürich so ausgestaltet werden können, dass den Schulen Flexibilität für die Umsetzung der Versuchsphase gewährleistet wird. Diese Flexibilität soll es erlauben, dass die teilnehmenden Schulen innerhalb der zentralen Parameter, wie sie in der Weisung 2017/283 festgehalten sind, den Freiraum erhalten, um unterschiedliche pädagogische und schulorganisatorische Konzepte, die den lokalen Gegebenheiten oder pädagogischen Schwerpunkten der jeweiligen Schulen Rechnung tragen, zu erarbeiten und umzusetzen.

Abschreibungsantrag

In den Versuchsbestimmungen für das städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Pilotphase II (VB TS 2025, AS 412.115) gelten folgende Rahmenbedingen als unverrückbar:

- Abgestufte Gebundenheit inklusive Abmeldemodalitäten (Ziffer 2.1)
- Einheitliche Zeitpläne (Ziffer 2.2, ausgenommen Abs. 2 Spiegelstrich 4)
- Warme Mahlzeiten gemäss Ernährungsrichtlinien der Stadt Zürich (Ziffer 2.3)
- Umfang von zusätzlichen Aufgabenstunden von der 1. bis 6. Klasse als Bestandteile der Pilotschulen und Abmeldemöglichkeit dazu (Ziffer 2.6)
- Tariffestlegung (Ziffer 4)

In den folgenden Ziffern geben die Versuchsbestimmungen explizit Freiräume:

- Möglichkeit, die vorgeschrieben Dauer der Mittagszeit von 80 auf 90 Minuten zu verlängern (bei gleichbleibender Ressourcenzuweisung, Ziffer 2.2, Abs. 1)
- Ausgestaltung der Stundenpläne innerhalb der Blockzeiten, der Vorgaben der Endzeiten (Ziffer 2.2., Abs. 1) und der Vorgaben der Zeitprofile (Ziffer 2.2, Abs. 2)
- Drei oder vier Unterrichtsnachmittage in der 5. und 6. Klasse mit entsprechend drei oder vier gebundenen Mittagen (Ziffer 2.2 Abs. 2 Spiegelstrich 4)
- Ziele und Inhalte der zusätzlichen Aufgabenstunden
- Einsatz der Ressourcen für die zusätzlichen Aufgabenstunden
- Ab- oder Anmeldeprozesse für die zusätzlichen Aufgabenstunden
- Zusammenarbeit mit Drittanbietern von Freizeitangeboten (Ziffer 2.5)



Drei der sieben Kreisschulbehörden (KSB) haben sich mit ihren Schulleitungen geeinigt, folgende weiteren Vorgaben zu berücksichtigen:

Schulkreis	Zusätzliche Vorgaben
Glattal	Block- bzw. Start- und Endzeiten: Am Morgen: von 8.10 Uhr bis 11.50 Uhr Am Nachmittag bis 14.55 Uhr für Kindergarten und Mittelstufe bzw. in der Mittelstufe bis 15.40 Uhr
	Mittagszeit: 90 Minuten
Limmattal	Aufgabenstunden sind in der Mittagszeit möglich, wenn die Dauer der Mittagszeit entsprechend verlängert wird. Die Mittagszeit darf länger als 90 Minuten dauern, wenn dies konzeptionell verankert und von der Kreisschulbehörde genehmigt wird. Vier Unterrichtsnachmittage in der 5. und 6. Klasse mit entsprechend vier gebundenen Mittage im ganzen Schulkreis. Kostenloser Tagesschulbetrieb für alle Klassen bis 16 Uhr.
	· ·
Waidberg	Vier Unterrichtsnachmittage in der 5. und 6. Klasse mit entsprechend vier gebundenen Mittage für das Quartier Oberstrass (Hutten, Scherr und Weinberg Turner).

Jede Schule verfasst ihr schuleigenes Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung der Versuchsbestimmungen. Das Umsetzungskonzept orientiert sich einerseits am Qualitätskonzept für die Entwicklung und Sicherung der Qualität in den Volksschulen der Stadt Zürich (QEQS) und nimmt andererseits Bezug auf den Qualitätsrahmen QuinTaS (Qualität in Tageschulen / Tagesstrukturen), welcher von der Arbeitsgruppe Ganztagesbildung der Pädagogischen Hochschule Zürich erarbeitet wurde. Die Orientierung an QuinTaS eignet sich für die Unterstützung des Schulentwicklungsprozesses von der Regelschule hin zur Tagesschule 2025. QuinTaS gibt den Schulen Freiraum, um unterschiedliche p\u00e4dagogische Konzepte umzusetzen. So halten die Schulen in ihren pädagogischen Leitsätzen fest, was ihre Schule als Tagesschule auszeichnet und welche Ziele sie mit der Verzahnung von Unterricht und ausserunterrichtlicher Zeit verfolgen. Aufgrund der pädagogischen Leitsätze leiten die Schulen Konsequenzen für die Strukturen und Prozesse ihrer Tagesschule ab und halten diese in ihren Umsetzungskonzepten fest. In den Umsetzungskonzepten der Pilotschulen zeigt sich, dass vielfältige pädagogische Konzepte möglich sind. Der Stadtrat und die Schulpflege erachten somit das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/53

Einreichende SP-, FDP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen

Titel Zuteilung aller Kinder einer Familie in die gleiche Schule

Der Stadtrat und die Schulpflege (vormals Konferenz der Schulpräsidien [PK]) werden aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass ab der Pilotphase II der Einführung der Tagesschule 2025 in der Stadt Zürich alle Kinder einer Familie in allen Schulkreisen grundsätzlich der gleichen Schule zugeteilt werden.

Abschreibungsantrag

Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass alle Kinder einer Familie derselben Schule zugeteilt werden. Grundsätzlich wird jedoch bereits heute darauf geachtet, dass möglichst alle Kinder aus einer Familie in die gleiche Schule zugeteilt werden. Dies ist aus unterschiedlichen Gründen jedoch nicht immer möglich:

- geburtenstarke Jahrgänge
- zu viele Kindergartenkinder für die 1. Klasse einer Schule
- veränderte Klassengrössen aufgrund Bezug neuer Wohnsiedlungen
- Umbau oder Sanierung einer Schule
- Eröffnung einer neuen Schule oder einer neuen Klasse



- unterjährige Querversetzungen (in begründeten Einzelfällen, beispielsweise bei Beziehungsschwierigkeiten zwischen einer Lehrperson und einer Schülerin oder einem Schüler, oder aus pädagogischen Überlegungen)
- Sonderschulzuweisung

Wenn Eltern explizit wünschen, dass ihre Kinder nicht in dieselbe Schule zugeteilt werden, wird dies von der zuständigen Kreisschulbehörde geprüft. Die oben genannten Ausnahmen werden auch während der Übergangszeit vorkommen, in der es in der Stadt Zürich parallel die zwei Schultypen Regelschulen und Tagesschulen 2025 gibt. Die zuständigen Kreisschulbehörden werden jedoch, wenn immer möglich, dafür sorgen, dass dies Ausnahmen bleiben. Der Stadtrat und die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/58 Einreichende AL-Fraktion

Titel Einheitliche Stundenpläne und Stundenplanprofile pro Familie

in allen Volksschulen der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert, in sämtlichen Volksschulen der Stadt Zürich - also auch in denjenigen, in denen die TS 2025 noch nicht eingeführt ist - einheitliche Stundenpläne und pro Familie ein einheitliches Stundenplanprofil einzuführen. Die Einführung soll spätestens auf den auf Beginn des Schuljahres 2022/23 erfolgen.

Abschreibungsantrag

Das Projekt Tagesschule 2025 ist auch in der Phase II noch ein Pilotprojekt und somit ein Schulversuch. Die Phase I wurde zwar evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation bescheinigen der Tagesschule 2025 eine breite Akzeptanz sowohl beim Schulpersonal als auch bei den Eltern und Kindern. Es ist jedoch noch nicht entschieden, wie die nächste Phase des Projekts ausgestaltet sein soll bzw. ob gewisse Elemente der Phase II angepasst werden sollen. Die einheitlichen Zeitprofile sind selbstverständlich weiterhin ein wichtiges Element des Modells Tagesschule 2025. Ob die Wochenprofile jedoch in der nächsten Phase über die ganze Stadt hinweg einheitlich sein sollen oder nicht, ist noch offen. Eine Entscheidungsgrundlage wird sich aus der Evaluation der Phase II ergeben.

In den Regelschulen ein einzelnes Element der Tagesschule 2025 einzuführen ist nicht zielführend. Wenn sowohl die abgestufte Gebundenheit als auch der günstige Tagesschultarif sowie die Verkürzung der Mittagszeit wegfallen, haben die einheitlichen Zeitprofile keinen eindeutigen Mehrwert. Der Stadtrat und die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/206

Einreichende Balz Bürgisser und Karin Meier-Bohrer (beide Grüne)

Titel Schulwegerleichterungen für Schülerinnen und Schüler, die den

Ferienhort besuchen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich, die in den Schulferien den zugeteilten städtischen Ferienhort besuchen, Schulwegerleichterungen erhalten, falls die Bewältigung des Weges zum Hort zu Fuss aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

Abschreibungsantrag

Gemäss § 66 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) liegt die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg grundsätzlich bei den Eltern. Es ist ihre Aufgabe, die Wege mit ihren Kindern zu üben. Gestützt auf Art. 10 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) regelt das vom Stadtrat erlassene Reglement über die Organisation und Finanzierung von Schulwegerleichterungen und von Personentransporten im Rahmen des Unterrichtes an der Volksschule und an den Sonderschulen sowie im Rahmen des Hortbetriebes (Transportreglement, AS 410.110) die Anspruchsberechtigung bezüglich der Schulwegerleichterungen im Rahmen des Unterrichts. Demnach haben Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Sonderschule der Stadt Zürich, denen die Bewältigung ihres



Schulweges zu Fuss aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist, Anspruch auf eine durch die Kreisschulbehörde angeordnete Unterstützung. Dieser Anspruch leitet sich aus dem Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 Bundesverfassung) ab. Ferner ist die Stadt gemäss § 30a Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) in Verbindung mit § 32a Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) und Art. 2 Abs. 1 und 2 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) verpflichtet, für jedes Kind mit Bedarf einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Es besteht dabei jedoch weder ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz noch auf einen Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes. Die Benutzung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig und kostenpflichtig.

Der Rechtsanspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht umfasst auch einen zumutbaren Schulweg. Kinder haben daher einen Anspruch auf Schulwegerleichterung, falls sie den Schulweg aus besonderen Gründen nicht selbstständig zurücklegen können. Für den Weg zum Ferienhort besteht ein solcher Anspruch nicht.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 VO KB kann beim Vorliegen von «Sonderbedürfnissen» ein unentgeltlicher Transport zur Betreuungseinrichtung angeboten werden. Gemäss den Gesetzesmaterialien zu Art. 26 VO KB ist diese Bestimmung «...primär auf die Ferienbetreuung für Kinder mit
Sonderschulzuweisung...» gemünzt. Die Schulbehörden können jedoch bei Vorliegen eines
Sonderbedürfnisses, also falls die Bewältigung des Weges zur Betreuung zu Fuss aus besonderen Gründen nachweislich nicht zumutbar ist, auch für Regelschulkinder eine entsprechende Schulwegerleichterung für die Ferienbetreuung anordnen. Ein Rechtsanspruch darauf
besteht jedoch nicht.

Unter Einhaltung der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen trägt die Schulpflege bereits heute dem Anliegen des Postulats ausreichend Rechnung. Wo nachweislich notwendig, werden Schulwegerleichterungen angeordnet, dies auch zur Ferienbetreuung. Mit einer weiteren Massnahme kann dem Anliegen des Postulats entgegengekommen werden, indem die den berechtigten Schülerinnen und Schülern abgegebenen Schulweg-Abonnemente (Jahresabonnement Zone 110) ab Schuljahr 2020/21 auch während der Schulferien gültig sein werden. Diese Erweiterung der Gültigkeit erfolgt kostenneutral, da das Schulamt bereits bisher den vollen Preis bezahlt hat, die Gültigkeit aber auf die Schulzeit eingeschränkt wurde. Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/474
Einreichende AL-Fraktion

Titel Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbe-

treuung betreffend der Tarifierung des Betreuungsangebots aufgrund der vorhandenen Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts, der Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots sowie einer Flexibilisierung des An- und Abmeldeverfahrens

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung (AS 410.130 - 3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich; Art. 28 Tagesstruktur, und weitere) mit folgendem Auftrag vorzulegen:

- 1. Einheitliche Tarifierung für gebundene und ungebundene Betreuung, mit einem reduzierten Tarif für die Mittagsbetreuung.
- 2. Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots von heute 18 auf 19 Uhr und bei ausgewiesener Nachfrage auch darüber hinaus.
- 3. Tarifierung für Nachmittags- und Abendbetreuung nach effektiver Dauer der Betreuung.
- 4. Tarifkalkulation aufgrund vorhandener Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts.
- 5. Flexibilisierung bei den An-, Abmelde- und Kündigungsverfahren, flexiblere Handhabung bei der Buchung von zusätzlichen Einzeltagen (bei Q-Tagen, Ferienbetreuung ...)



Abschreibungsantrag

Mit Weisung GR Nr. 2020/540 beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2018/464

Einreichende Balz Bürgisser (Grüne) und Ursula Näf (SP)

Titel Erhöhung der Stellenprozente der Fachstelle für Gewaltpräven-

tion

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Gesamtzahl der Stellenprozente der Fachstelle für Gewaltprävention erhöhen kann. Die Anzahl Stellenprozente der Fachstelle soll regelmässig überprüft und dem Bedarf angepasst werden. Der Bedarf ist zusammen mit dem Sozialdepartement (Schulsozialarbeit) zu erheben. Es ist sicherzustellen, dass Anfragen von Schulen innerhalb der gewünschten Fristen (keine Wartelisten – bei Kriseninterventionen sofort) bearbeitet werden können. Ein in den letzten Jahren aufgelaufener Nachholbedarf ist zu beheben.

Abschreibungsantrag

Die Lehrpersonen nutzen die von der Fachstelle für Gewaltprävention (FFG) zur Verfügung gestellten Unterlagen und Interventionshilfen bei Regelverstössen in der Klasse und sich anbahnenden Krisenfällen für die Arbeit mit ihren Schülerinnen und Schülern. Durch Coachings der FFG werden die Lehrpersonen befähigt, schwierige Situationen in der Klasse – gegebenenfalls auch unter Beizug der Schulsozialarbeit – frühzeitig zu entschärfen und zu klären. Die Schulen sind gut informiert über die Supportleistungen der Fachstelle. Sie warten daher in schwierigen Fällen weniger lange zu, bis sie eine Unterstützung der FFG beantragen. Dies beeinflusst den Verlauf einer Intervention positiv und ermöglicht einen effizienteren Ressourceneinsatz der Fachstelle. 2019 und 2020 konnten die angefallenen Anfragen und Fälle mit dem bestehenden Personalbestand der Fachstelle innert sachdienlicher Frist bearbeitet und erledigt werden. Für die Schulen bestehen keine Wartezeiten, wenn sie einen Einsatz der FFG anfordern. Es besteht somit kein Bedarf für eine Aufstockung des Stellenetats der Fachstelle. Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Abschreibung dieses Postulats.

10. Sozialdepartement

Postulat GR Nr. 2016/430

Einreichende SP-, FDP- und GLP-Fraktionen

Titel Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und Orga-

nisationen aus den Quartieren, Vermeidung von Doppelspurig-

keiten und Konkurrenzsituationen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass im Rahmen der angekündigten Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und Organisationen aus den Quartieren (namentlich den Quartiervereinen) auch die Schnittstelle dieser Organisationen mit den Tätigkeiten der Quartierkoordination einer Prüfung unterzogen wird. Hierbei sind auch das Profil und die Zuständigkeiten der Quartierkoordination zu klären. Ziel soll es sein, Doppelspurigkeiten und Konkurrenzsituationen gegenüber den Organisationen aus den Quartieren zu vermeiden, wobei die Eigeninitiative in den Quartieren im Zentrum stehen soll.

Abschreibungsantrag

Der Prozess zur Überprüfung der Schnittstelle Stadt-Quartiere wurde 2020 mit einem breiten Mitwirkungsverfahren abgeschlossen. In der Folge wurden diverse Massnahmen umgesetzt wie zusätzliche Aufgabe und finanzielle Mittel für die Quartiervereine zur Durchführung von Quartiervernetzungsveranstaltungen oder die Erprobung des «Participatory Budgetings» zur Unterstützung von Projekten in den Quartieren (Pilotprojekt «Quartieridee» in Wipkingen). Mit den schon angelaufenen und geplanten Umsetzungen ist gewährleistet, dass sowohl die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Bevölkerung in den Quartieren gestärkt wird, als auch organisatorische und institutionelle Doppelspurigkeiten und Konkurrenzsituation vermieden werden können. An den Gemeinderat ergeht deshalb der Antrag, das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr. 2017/81

Einreichende Ezgi Akyol und David Garcia Nuñez (beide AL)

Titel Bundesasylzentrum auf dem Duttweiler-Areal, Realisierung von

zusätzlichen Angeboten, die nicht durch das Staatssekretariat

für Migration finanziert werden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Bundesasylzentrum auf dem Duttweiler-Areal zusätzliche Angebote realisiert werden können, welche nicht vom Staatssekretariat für Migration (SEM) finanziert werden.

Abschreibungsantrag

Der Gemeinderat hat seit Beginn des Betriebs des Bundesasylzentrums (BAZ) zusätzliche Mittel für den Begegnungsraum BAZ im Umfang von jährlich Fr. 350 000.— (GRB Nr. 2019/388) für soziokulturelle Aktivitäten zugunsten der Bewohnenden des Bundesasylzentrums sowie für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA) im BAZ im Umfang von jährlich Fr. 800 000.— gesprochen (GRB Nrn. 2020/146 und 2020/396). An der Finanzierung dieser Leistungen beteiligt sich das Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht. Damit leistet die Stadt Zürich einen wesentlichen finanziellen Beitrag für Angebote zugunsten der BAZ-Bewohnenden, weshalb das Postulat als erfüllt erachtet und zur Abschreibung beantragt wird.

Postulat GR Nr. 2017/142

Einreichende Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne)

Titel Schaffung eines Anreizsystems für die Förderung der Ausbil-

dung von Fachmännern und Fachfrauen Betreuung EFZ in Kin-

dertagesstätten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Anreizsystem geschaffen werden kann, um die Ausbildung von Fachmännern/-frauen Betreuung EFZ in Kindertagesstätten zu fördern.

Abschreibungsantrag

Aktuell regelt die Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Fachfrau/-mann Betreuung (Bildungsverordnung) die Höchstzahl der Lernenden für einen Lehrbetrieb. Das kantonale Berufsinspektorat setzt die Verordnung um und bewilligt Lehrstellen in den Ausbildungsbetrieben in der Stadt Zürich. Der Stadtrat hat keinen Einfluss darauf. Die Analyse von Daten zu den Lernenden Fachfrau/-mann Betreuung EFZ in allen Kitas in der Stadt Zürich hat ergeben, dass die mögliche Höchstzahl von Lernenden bereits grossmehrheitlich ausgeschöpft wird, soweit dies betrieblich sinnvoll ist. Die Anzahl der Ausbildungsplätze ist durch die aktuelle Bildungsverordnung vorgegeben, ein finanzielles Anreizsystem kann folglich nicht die von den Postulanten gewünschte Wirkung erzielen, da die Finanzierung der Lehrstellen oder der benötigten Ausbildungspersonen keine Hürde darstellt, ausreichend Lernende einzustellen. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2017/144

Einreichende Marcel Müller und Alexander Brunner (beide FDP)

Titel Vereinfachung und Flexibilisierung der Vorschriften im Bereich

der Kindertagesstätten und -horte hinsichtlich der Ermöglichung

von Kleinstrukturen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Vorschriften im Bereich der Kindertagesstätten und -horte im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung – und wie vom Bundesgesetz vorgesehen – vereinfacht und flexibilisiert werden können.

Abschreibungsantrag

Sowohl in Bezug auf die privaten Kinderhorte als auch auf die Kitas wurden auf kantonaler Ebene die bis anhin geltenden durch die Bildungsdirektion erlassenen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) sowie von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) durch



neue gesetzliche Vorgaben abgelöst. Die Hortrichtlinien wurden bereits per 1. August 2019 weitgehend unverändert in die kantonale Volksschulverordnung (VSV) übernommen. Mit Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) trat per 1. August 2020 nun auch die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) in Kraft. Die Vorschriften wurden dahingehend gelockert, dass die Bewilligungspflicht neu erst ab 25 Stunden (bisher 20 Stunden) und sieben Plätzen (bisher sechs Plätze) gilt. Zum anderen beinhaltet die neue Verordnung weniger Regeln bezüglich Anforderungen an die Kitaleitung, die Räumlichkeiten sowie ausländische Ausbildungsabschlüsse. Weiter müssen Trägerschaften die Erfüllung verschiedener Bewilligungsvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr mittels Einreichung von Unterlagen nachweisen, sondern in der Regel nur noch bestätigen. Aufgrund dieser Veränderungen und in Kombination mit den Ergebnissen einer vom Sozialdepartement in Auftrag gegebenen Evaluation der Krippenaufsicht wurden die internen Prozesse wie auch die Praxis angepasst – insbesondere im Bereich der Aufsichtsbesuche. So verfolgt die Krippenaufsicht künftig einen risikobasierten Ansatz: Verstärkte Kontrollen u. a. vor Ort (angemeldete und unangemeldete Aufsichtsbesuche) erfolgen schwerpunktmässig bei solchen Kitas, bei denen gehäufte Meldungen eingehen. Aufgrund dieser Ausführungen wird das Postulat GR Nr. 2017/144 zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2017/380 Einreichende Ezgi Akyol (AL)

Titel Schaffung von betreuten oder begleiteten Jugendwohngruppen

für unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene aus dem

Asylbereich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich neue betreute oder begleitete Jugendwohngruppen für unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene aus dem Asylbereich schaffen kann.

Abschreibungsantrag

Unbegleitete Minderjährige (MNA) und junge Erwachsene aus dem Asylbereich bedürfen einer spezifischen Betreuung und Begleitung, damit sie sich nachhaltig in der hiesigen Gesellschaft integrieren können. Die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) hat im Auftrag der Stadt Zürich in den letzten Jahren deshalb verschiedene Angebote für MNA und junge Erwachsene ins Leben gerufen (Fachpersonal für die Begleitung von jungen Erwachsenen, Weiterführung des Zentrums für unbegleitete Minderjährige des Asylwesens (MNA) Aubruggweg als städtische Einrichtung, MNA Wohngruppen ausserhalb von Kollektivunterkünften, Individuelle Begleitung von jungen Erwachsenen). Mit dem Angebot «Begleitung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (BBJE)» führt die AOZ 2020 die Erkenntnisse aus diesen Projekten zusammen. Mit dem Angebot BBJE besteht nun ein Gesamtkonzept für die individuelle Betreuung, Begleitung und Unterbringung von alleinstehenden (also nicht im Familienverbund lebenden) Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 18-25 Jahren in der Zuständigkeit der Stadt Zürich. Das BBJE-Angebot richtet sich insbesondere an ehemalige MNA und alleinstehende neueingereiste junge Erwachsene, da fast alle MNA, die die AOZ in städtischer Zuständigkeit betreute, inzwischen volljährig wurden. Das Gesamtangebot besteht aus einer intensiv betreuten Wohngruppe (stationäre Betreuung), begleiteten dezentralen Wohngruppen (aufsuchende Begleitung), Begleitung von Einzelpersonen in einer individuellen, privaten Wohnsituation sowie der Platzierung in betreute Wohnangebote privater Institutionen. Aufgrund dieser Ausführungen wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2018/20

Einreichende Marcel Müller (FDP) und Markus Hungerbühler (CVP)

Titel Sanktionen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung gegen Asylsuchende, die andere Asylsuchende bedrängen oder mob-

ben

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er gegen Asylsuchende, welche andere Asylsuchende wie bspw. LGBT-Geflüchtete oder wegen ihrer Religion verfolgte Menschen bedrängen resp. mobben im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Sanktionen ergreifen und das Verständnis für unsere liberale Gesellschaft fördern kann.

Abschreibungsantrag

In der Betreuung von Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich gehört es zum Kernauftrag, sie mit den hier geltenden gesetzlichen Grundlagen, Werten und Normen sowie Rechten und Pflichten vertraut zu machen (Beispiel dafür sind die Swiss-Skills Kurse zum Thema «Orientierung in der Gesellschaft» der Asyl-Organisation Zürich (AOZ)). Das umfasst namentlich auch, dass die persönliche Integrität jedes Menschen zu respektieren ist – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität. Diesem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, gehört genauso selbstverständlich wie bei Lehrpersonen an Schulen zum Grundauftrag aller Personen, die im Asylbereich tätig sind. Die AOZ bietet im internen Weiterbildungsprogramm dazu regelmässig Schulungen an. Sexuelle Belästigung oder Übergriffe auf Frauen wie auch das Bedrängen und Mobben von LGBT-Personen sind in unserer Gesellschaft kein spezifisches Problem des Asylbereichs. Dem ist generell entgegenzutreten, Täterinnen und Täter sind zur Rechenschaft zu ziehen und Opfer zu schützen. Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, Sanktionen zu ergreifen, gelten für alle Personen – auch für Personen des Asylbereichs – gleichermassen.

Postulat GR Nr. 2018/239

Einreichende Markus Baumann und Isabel Garcia (beide GLP)

Titel Wahrnehmen einer finanziellen Verantwortung von Unterneh-

men, die Abzahlungsgeschäfte, Konsumkredite und Leasingverträge anbieten, analog der Vereinbarungen mit Swiss Casinos

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Unternehmen, deren Dienstleistungen und Produkte über Abzahlungsgeschäfte, Konsumkredite oder Leasingverträge bezahlt werden, im Bereich der Schuldenprävention und Schuldenberatung analog der Vereinbarungen mit Swiss Casinos finanziell in die Verantwortung miteingebunden werden können.

Abschreibungsantrag

Eine Verursacherfinanzierung ist grundsätzlich sinnvoll und funktioniert beispielsweise bei der Tabak- und Alkoholsteuer gut. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Schuldenberatungsstellen eine solche Einbindung seit vielen Jahren befürworten und sich dafür einsetzen. Schätzungen von Fachleuten gehen davon aus, dass bei einer Abgabe von einem Prozent auf die gesamten jährlich vergebenen Kreditsummen, die Schuldenberatungs- und die Schuldenpräventionsstellen der Schweiz nahezu ausreichend finanziert werden könnten. Gemäss den Schuldenberatungsstellen braucht es für eine Verursacherfinanzierung eine gesamtschweizerische gesetzliche Regelung, die schweizweit für alle Kreditinstitute, Leasinggeber, Kredit- und Kundenkartenunternehmen eine Abgabe festlegt. Dies könnte beispielsweise im gesamtschweizerisch gültigen Konsumkreditgesetz geregelt werden. Im speziellen Fall der Casinos verlangt das Spielbankengesetz von den Casinos ein Sozialkonzept, in dem aufgezeigt wird, mit welchen Massnahmen eine Spielbank (Casino) den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will. Die Schuldenberatung Kanton Zürich hat deshalb 2010 alle Casino angeschrieben, die sich für eine Konzession für den Standort Zürich beworben hatten. Nur die Swiss Casinos bekundeten ein Interesse. In der Folge entstand ein Zusammenarbeitsvertrag, in dem die Finanzierung und die Leistungen der Schuldenberatungsstelle definiert wurde (Beratung überschuldete Gäste, Schulung des Personals des Casinos,



Erbringung von Finanznachweisen für die Abwendung oder Aufhebung einer Spielsperre). Die Zusammenarbeit beruht auf Initiative der Schuldenberatung Kanton Zürich. Sie ist freiwillig und die Finanzierung ist an konkrete Leistungen gekoppelt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verursacherfinanzierung grundsätzlich sinnvoll ist. Doch ist es wenig erfolgsversprechend, wenn die Stadt Zürich mit den - oft gesamtschweizerisch tätigen – Institutionen, im Alleingang Gespräche aufnimmt, um sie auf freiwilliger Basis davon zu überzeugen, Abgaben für die Schuldenberatung zu bezahlen. Die Stadt Zürich erachtet eine gesamtschweizerische gesetzliche Regelung als eine geeignete Lösung. Die Swiss Casinos sind ein Spezialfall (Spielbankengesetz) und die Zusammenarbeit ist auf Initiative der Schuldenberatung Kanton Zürich entstanden. Die im Postulat geforderte Überprüfung ist erfolgt. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/375

Einreichende Ezgi Akyol (AL) und Anjushka Früh (SP

Titel Zeitnahe Publikation der von der Sozialbehörde erlassenen

Richtlinien und Kriterien sowie der Handlungsanweisungen der

Direktion der Sozialen Dienste

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sämtliche von der Sozialbehörde erlassenen Richtlinien und von ihr festgelegten Kriterien sowie Handlungsanweisungen der Direktion der Sozialen Dienste analog zu den Beschlüssen des Stadtrats und der Schulpflege im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips zeitnah publiziert werden können.

Abschreibungsantrag

Die Richtlinien der Sozialbehörde sind seit längerem auf der Internetseite der Sozialbehörde zugänglich. Die Handlungsanweisungen der Direktorin wurden per 1. Dezember 2020 auf der Internetseite der Sozialen Dienste (SOD) aufgeschaltet. An den Gemeinderat ergeht deshalb der Antrag, das Postulat abzuschreiben.